

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1976

MONTAG, 23. FEBRUAR 1976

Nr. 8

	Seite		Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Verordnung über das Lagern wasser-gefährdender Flüssigkeiten; hier: Zulassung nichtmetallischer Innenbeschichtungen für Lagerbehälter aus Stahl	362	Stadt Wiesbaden; hier: Hess. Forstamt Chausseehaus	366
Verlust eines Konsularausweises ..	346	Waldarbeiter des Landes; hier: Durchführung des Arbeitsplatzschutzgesetzes	362	Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im Landkreis Waldeck-Frankenberg	367
Der Hessische Minister des Innern		Zuständigkeitsvereinbarung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Haigerbach in den Gemarkungen Allendorf im Dillkreis und Holzhausen im Kreis Siegen	364	Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Lahn-Dill-Kreis; hier: Hess. Forstamt Krofdorf	367
Austausch von Einbürgerungsmitteln und Mitteilungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	346	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974; hier: Beteiligung der Veterinärbehörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren und Überwachung	365	Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Hess. Forstamt Weilminster	367
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Fischbachtal, Krs. Dieburg	346	Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Rheingau-Taunus-Kreis; hier: Hess. Forstamt Rüdesheim	365	Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im Landkreis Marburg-Biedenkopf; hier: Hess. Forstamt Rauschenberg	367
Genehmigung einer Flagge des Schwalm-Eder-Kreises	346	Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Rheingau-Taunus-Kreis; hier: Hess. Forstamt Bad Schwalbach	366	Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im Main-Kinzig-Kreis; hier: Hess. Forstamt Nidderau	367
Der Hessische Minister der Finanzen		Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Hess. Forstamt a. d. Weil	366	Regierungspräsidenten	
Gemeinsamer Erlaß betr. Investitionsfonds — Abteilung B —; hier: Darlehen mit verkürzter Ansparzeit	346	Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Lahn-Dill-Kreis; hier: Hess. Forstamt Braunfels	366	DARMSTADT	
Der Hessische Sozialminister		Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Lahn-Dill-Kreis; hier: Hess. Forstamt Dillenburg	366	Vorhaben der Firma Mitteldeutsche Hartstein-Industrie AG, Frankfurt (Main)	368
Arbeitszeitordnung; hier: Doppelbeschäftigung	347	Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Rheingau-Taunus-Kreis und dem Gebiet der		KASSEL	
Kennzeichnung der Zivilkrankenhäuser und ihres Personals nach Art. 18 bis 20 des IV. Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten	347			Benennung von Gemeindeteilen im Regierungsbezirk Kassel	368
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	350			Aufhebung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der ehem. Gemeinde Rothwesten, Krs. Kassel	368
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt				Buchbesprechungen	368
Geschäftsordnung für das Landes-kulturamt Hessen	355			Öffentlicher Anzeiger	369

Seite 345

Die 2. Folge 1976 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,— DM + Versandkosten zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

240

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verlust eines Konsularausweises

Der der Ehefrau des Konsuls James F. McKinlay des Generalkonsulats der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt (Main), Frau Naomi R. McKinlay, von der Hessischen Staatskanzlei am 4. 7. 1974 ausgestellte Konsularausweis Nr.

01623 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 10. 2. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/09

St.Anz. 8/1976 S. 346

241

Der Hessische Minister des Innern

Austausch von Einbürgerungsmittellungen und Mitteilungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Bezug: Runderlaß vom 21. 8. 1970 (St.Anz. S. 1739)

Nachdem der Bundesminister des Innern mit sofortiger Wirkung die Entgegennahme und Weiterleitung der auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen von den Behörden der Bundesrepublik Deutschland zu erstellenden Mitteilungen über Einbürgerungen und sonstige Staatsangehörigkeitssachen dem Bundesverwaltungsamt in Köln übertragen hat, ändere ich meinen Bezugserlaß wie folgt:

- In Abschnitt I wird unter Nr. 15 eingefügt:
„15. Schweden (vgl. Erlaß vom 18. 1. 1971 — St.Anz. S. 187), vorzulegen: halbjährlich.“
- Abschnitt II Nr. 6 erhält folgende Fassung:
Die Regierungspräsidenten übersenden die Einbürgerungsmittellungen jeweils gesammelt und nach Herkunftsländern alphabetisch geordnet dem Bundesverwaltungsamt in Köln, Habsburger Ring.
- Abschnitt II Nr. 7 erhält folgende Fassung:
Soweit die Abkommen einen vierteljährlichen Austausch vorsehen, sind die Einbürgerungsmittellungen zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. jeden Jahres dem Bundesverwaltungsamt zu übersenden.
Bei halbjährlichem Austausch sollen die Einbürgerungsmittellungen zum 1. 1. und 1. 7., bei jährlichem Austausch zum 1. 1. dem Bundesverwaltungsamt vorgelegt werden.

Wiesbaden, 9. 2. 1976

Der Hessische Minister des Innern
II 41 — 1 c 04/01 — 12

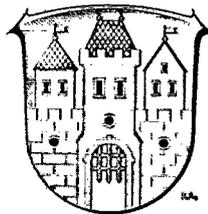
St.Anz. 8/1976 S. 346

242

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Fischbachtal, Landkreis Dieburg

Der Gemeinde Fischbachtal im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen

Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Fischbachtal

Wiesbaden, 26. Januar 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 41/76
St.Anz. 8/1976 S. 346

243

Genehmigung einer Flagge des Schwalm-Eder-Kreises, Regierungsbezirk Kassel

Dem Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge zeigt auf rot-gelb-roter Flaggenbahn im Verhältnis 1 : 3 : 1 in der oberen Hälfte der Mittelbahn das Wappen des Schwalm-Eder-Kreises.“

Wiesbaden, 22. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 41/76
St.Anz. 8/1976 S. 346

244

Der Hessische Minister der Finanzen

Hessischer Investitionsfonds — Abteilung B;

hier: Darlehen mit verkürzter Ansparzeit

Gemeinsamer Erlaß

Gemäß Nr. 3.1.2 der Ausführungsbestimmungen zum Investitionsfondsgesetz vom 20. 3. 1975 (St.Anz. S. 663) wird für das Haushaltsjahr 1976 folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

Im Haushaltsjahr 1976 stehen in Abteilung B des Hessischen Investitionsfonds 25 Mill. DM für Darlehen mit verkürzter Ansparzeit gemäß § 13 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403) zur Verfügung.

2. Verwendungszweck

Die Darlehen mit verkürzter Ansparzeit werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Investitionsfonds

— Abteilung B — für Verwaltungsgebäude, Stadtanlagen, kommunale Kindertagesstätten, kommunale Alteneinrichtungen sowie kommunale Sport- und Schwimmanlagen gewährt.

3. Anträge

3.1 Anträge auf Bewilligung von Darlehen mit verkürzter Ansparzeit sind jeweils — vierfach — dem Regierungspräsidenten bis spätestens 31. März 1976 auf dem Dienstwege nach Muster Anlage 3 der Ausführungsbestimmungen zum Investitionsfondsgesetz vorzulegen.

3.2 Bei der Vergabe der Darlehen mit verkürzter Ansparzeit ist insbesondere die Dauer der Ansparzeit entscheidend. Dabei werden vorrangig die Anträge berücksichtigt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

3.2.1 Anträge, für die bereits 1973 ein Ansparvertrag abgeschlossen wurde und die am 1. Januar 1977 fällig werden.

- 3.2.2 Anträge auf Förderung von Stadt-sanierungsmaßnahmen, die bisher bereits im Rahmen des jährlichen Sanierungsprogramms des Bundes oder des Landes gefördert wurden.
- 3.2.3 Sonstige Anträge für Maßnahmen, die besonders dringlich sind und die ohne verlorene Zuweisung des Landes finanziert werden sollen.
4. **Zuteilung und Auszahlung**
- 4.1 Über die Anträge entscheidet der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und — soweit erforderlich — im Benehmen mit dem zuständigen Fachminister.
- 4.2 Nach § 13 in Verbindung mit § 11 Investitionsfondsgesetz hat der Darlehensnehmer einen Ansparbetrag in Höhe von 20 v. H. der Vertragssumme zu leisten. So-

weit dies noch nicht erfolgt ist, wird der bewilligte Darlehensbetrag entsprechend verringert ausgezahlt. Im übrigen muß sich der Darlehensnehmer verpflichten, für jedes Jahr der vorzeitigen Auszahlung einen Sonderbeitrag von 2,5 v. H. der Vertragssumme im Anschluß an die vertragliche Tilgungszeit in Halbjahresbeträgen von je 2,5 v. H. der Vertragssumme zu leisten.

5. Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zum Investitionsfondsgesetz, soweit durch diesen Erlaß nichts Abweichendes bestimmt wird.

Wiesbaden, 3. 2. 1976

**Der Hessische Minister
der Finanzen**

LG 40 301 — III B 43

**Der Hessische Minister
des Innern**

IV B 14 — 33 b 02/01

StAnz. 8/1976 S. 346

245

Der Hessische Sozialminister

Arbeitszeitordnung;

hier: Doppelbeschäftigung

Es besteht Anlaß, erneut auf die Gefahren unzulässiger Doppelarbeit hinzuweisen; Überforderung bzw. Übermüdung können nicht nur den Arbeitnehmer selbst beeinträchtigen, sondern auch Dritte gefährden oder schädigen, die von seiner Tätigkeit in irgendeiner Form betroffen werden. Die u. U. sehr weitreichenden tatsächlichen und rechtlichen Folgen sind demgemäß nicht zu unterschätzen, so daß auch insoweit eine besondere Aufmerksamkeit geboten ist.

Naturgemäß gilt dies insbesondere für solche Betriebe, in denen häufig Arbeitnehmer beschäftigt werden, die in mehreren Beschäftigungsverhältnissen stehen (z. B. Taxi- sowie Gebäudereinigungsunternehmen u. ä.).

Ich bitte daher, bei Kontrollen solcher Unternehmungen darauf zu achten und bei sonstiger Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Arbeitszeitordnung (AZO) Arbeitnehmer auch dann nur bis zu der für ein Arbeitsverhältnis geltenden gesetzlichen Höchstgrenze der Arbeitszeit beschäftigt werden dürfen, wenn sie an verschiedenen Stellen arbeiten bzw. in mehreren Beschäftigungsverhältnissen stehen, weil die verschiedenen Beschäftigungszeiten jeweils zusammenzuzählen sind.

Die Höchstgrenze der Arbeitszeit bemißt sich nach den Vorschriften, welche für die überwiegende Beschäftigung maßgeblich ist (vgl. auch § 5 Abs. 2 JArbSchG). Wird ein Arbeitnehmer z. B. bei 8stündiger Arbeitszeit nur 6 Stunden beschäftigt, so ist seine Weiterarbeit an anderer Stelle mithin selbst dann nur für 2 Stunden zulässig, wenn für diesen Arbeitsplatz als solchen eine Arbeitszeit von 10 Stunden gelten würde.

Anhaltspunkte dafür, ob Mehrfachbeschäftigung vorliegt, können Tätigkeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten sein. Einen deutlichen Hinweis bietet bei nicht geringfügigen Arbeiten das Fehlen der Lohnsteuerkarte. Schließlich kann aus der Zahl der an den Arbeitnehmer ausgegebenen Lohnsteuerkarten auf Mehrfacherbeschäftigungsverhältnisse geschlossen werden. Um dem § 2 Abs. 3 Satz 2 AZO entsprechen zu können, ist der Arbeitgeber im Zweifel verpflichtet, sich ggf. nach der Zahl und Art der Beschäftigungsverhältnisse zu erkundigen. Unterbleibt dies, kann darin bereits eine Fahrlässigkeit liegen, die eine Zuwiderhandlung begründet.

Auch der fahrlässige Verstoß des Arbeitgebers ist nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 AZO bußgeldbedroht. Der Bußgeldrahmen reicht bei Zuwiderhandlungen gegen § 2 Abs. 3 Satz 3 AZO bis zu 5000,— DM (§ 25 Abs. 3 AZO). Derartige Bußgeldentscheidungen werden im Rahmen des § 149 Abs. 2 Nr. 3a GewO in das Gewerbezentralregister eingetragen und können für die Beurteilung berücksichtigt werden, ob eine ggf. geforderte Zuverlässigkeit bei der Berufsausübung vorliegt. Außerdem wird der Verstoß gemäß § 25 Abs. 4 und 5 AZO dann zur Straftat, wenn durch ihn vorsätzlich oder fahrlässig der Arbeitnehmer in seiner Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet wird. Daß eine solche Gefährdung zumindest bei schwerwiegenden Verletzungen von § 2 Abs. 3 Satz 2 AZO naheliegt, ergibt sich aus der Natur dieses Verstoßes.

Wiesbaden, 19. 1. 1976 **Der Hessische Sozialminister**
StS — I C 2 — 53 c 101

StAnz. 8/1976 S. 347

246

Kennzeichnung der Zivilkrankenhäuser und ihres Personals nach Art. 18 bis 20 des IV. Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegzeiten

(1) Zur Durchführung der Art. 18 bis 20 des IV. Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegzeiten vom 12. 8. 1949 (BCBl. II 1954 S. 917) sind 1965 Richtlinien des Bundesministers für Gesundheitswesen als Empfehlung ergangen. Sie sind in der Anlage — ohne die Urkunden- und Ausweismuster — abgedruckt. Ich bitte, alle nach diesen Richtlinien erforderlichen Maßnahmen — soweit dieser Erlaß nichts anderes bestimmt — durchzuführen.

(2) Zum Personal im Sinne des Art. 20 des Abkommens zählen ohne Rücksicht auf ihren Tätigkeitsbereich und ihre Arbeitszeit alle Personen, die für die Aufgaben des Krankenhauses tätig sind. Voraussetzung ist, daß eine gewisse Bindung zum Krankenhausträger vertraglicher oder beamtenrechtlicher Art und — soweit es sich nicht um den ärztlichen Leiter oder den Besitzer des Krankenhauses handelt — ein Unterstellungsverhältnis besteht. Personen, die keinerlei Bindungen zu dem Krankenhaus haben und die dort nur auf freiwilliger Basis, ohne zwingende Notwendigkeit und ohne Unterstellungsverhältnis tätig werden, gehören dem geschützten Personenkreis nicht an. Schwesternhelferinnen sind geschützt, solange sie auf Grund eines Vertrages im Krankenhaus oder außerhalb des Krankenhauses in dessen Auftrag tätig sind. Belegärzte sind nur für die Dauer ihrer Tätigkeit im Krankenhaus geschützt.

(3) Zuständige Behörde für die Maßnahmen nach A II und A III der Richtlinien ist der Regierungspräsident. Die Urkunden über die Anerkennung und Ermächtigung sind von Amts wegen auszustellen. Es bedarf hierfür also keines besonderen Antrages des Krankenhausträgers. Die erforderlichen Vordrucke werden von mir den Regierungspräsidenten übersandt. Die Regierungspräsidenten versehen diese mit einer Nummer, und zwar der Regierungspräsident in Darmstadt ab Nummer 1 fortlaufend und der Regierungspräsident in Kassel ab Nummer 501 fortlaufend. Die Nummer der Anerkennungs-urkunde ist gleichzeitig die Krankenhausnummer. Alle Krankenhäuser, die die Anerkennung und Ermächtigung erhalten haben, werden entsprechend den vorgenannten laufenden Nummern in einer Liste (dreifach) vom Regierungspräsidenten festgehalten. Bis zum 1. 7. 1976 ist mir ein Exemplar derselben vorzulegen, ein weiteres dem Wehrbereichskommando IV, Freiligrathstraße 6, 65 Mainz; Veränderungen in dieser Liste sind jährlich mit Stichtag 1. 12. mir und dem Wehrbereichskommando IV bis zum 31. 12. zu melden.

Der Regierungspräsident teilt der kreisfreien Stadt bzw. dem Landkreis und der Gemeinde, in deren Gebiet das Krankenhaus liegt, folgendes mit:

jede Anerkennung (A II der Richtlinien), jede Ermächtigung (A III der Richtlinien), jeden Widerruf (A II 4 und A III 3 der Richtlinien), die erteilten Auflagen (A II 3 und A III 2 der Richtlinien) und die Nummer des Krankenhauses.

(4) Die Maßnahmen nach B III der Richtlinien werden der örtlich zuständigen Gemeinde übertragen.

Im Zusammenwirken mit den anerkannten Zivilkrankenhäusern und nach Maßgabe der Abs. 5 bis 7 händigt sie die Arm-

binden (B III 2 der Richtlinien) aus und führt die Ausstellung und Aushändigung der Ausweiskarten (B III 1 der Richtlinien) und die Vorbereitung hierfür durch. Ferner zieht sie die Armbinden, Ausweisformulare und Ausweiskarten wieder ein, wenn sie wegen Widerrufs der Anerkennung oder aus anderen Gründen ungültig geworden sind oder sich nicht in rechtmäßigem Besitz befinden.

(5) Die Gemeinde fordert den Bedarf an Armbinden und Ausweisformularen beim Regierungspräsidenten an und händigt den anerkannten Zivilkrankenhäusern die für ihren laufenden Bedarf erforderliche Anzahl gegen Empfangsbescheinigung aus. Eine zusätzliche Reserve in Höhe von 25% des festgestellten Bedarfs der Krankenhäuser verbleibt bei der Gemeinde und ist laufend zu ergänzen. Der Regierungspräsident erhält den Bedarf für seinen Bezirk auf Anforderung von mir. Die nachfolgenden Bestimmungen weichen zum Teil von B III der Richtlinien ab.

(6) Die Krankenhäuser führen in übersichtlicher Form dreifach eine Personalliste (B IV der Richtlinien), die für jede ausweisberechtigte Person (B III 1 der Richtlinien) neben der laufenden Nummer alle Angaben enthält, deren Eintragung in den Ausweisformularen vorgesehen ist. Insbesondere ist darin das beigegebene Personal (B I 2 der Richtlinien) zu kennzeichnen. Die Personalliste trägt auf jeder Seite die Krankenhausnummer.

Scheidet ein Mitglied des geschützten Personals aus oder treten bei ihm Veränderungen in den für die Ausstellung der Ausweiskarten wesentlichen Angaben ein, so wird die entsprechende laufende Nummer in der Personalliste mit allen Angaben gelöscht. Besteht die Zugehörigkeit zum geschützten Personal des Krankenhauses weiter, so wird eine Neueintragung unter neuer laufender Nummer vorgenommen. Ferner lassen sich die Krankenhäuser von jedem Mitglied des geschützten Personals ein Lichtbild (B III 1 der Richtlinien) aushändigen.

Das Original der Personalliste verwahrt der Krankenhausträger. Die Zweitschrift erhält später die Gemeinde, sobald die Ausstellung der Ausweise beantragt wird.

Das 3. Exemplar der Personalliste ist vom Krankenhausträger jährlich mit Stichtag 1. Januar bis zum 31. Januar den Landräten als Behörden der Landesverwaltung und in den kreisfreien Städten den Magistraten vorzulegen. Diese berichten jeweils bis zum 1. März jedes Jahres dem Regierungspräsidenten den Vollzug. Auf A III Abs. 2 d) und Abs. 3 (Widerruf) sowie B IV der beiliegenden Richtlinien wird hingewiesen.

(7) Die Ausstellung der Ausweiskarten (B III 1 der Richtlinien) wird bis zu einer endgültigen Regelung vorläufig ausgesetzt. Die den Krankenhäusern ausgehändigten unausgefüllten Ausweisformulare, die Lichtbilder und die Armbinden sind daher einstweilen vor Mißbrauch gesichert so aufzubewahren, daß sie jederzeit verwendet werden können. Wird die Ausstellung der Ausweiskarten später angeordnet, so füllen die Krankenhäuser die Ausweiskarten entsprechend B III 1 Satz 1 bis 4 der Richtlinien aus und versehen sie dann mit den Lichtbildern. Die Ausweisnummer wird aus der Krankenhausnummer (Abs. 3) und der laufenden Nummer der Personalliste, verbunden durch einen Schrägstrich, gebildet. Dieser Nummer sind die Buchstaben „He“ voranzusetzen (Beispiel He 13/76). Die Gemeinde versieht die Ausweiskarten mit Unterschrift und Dienstsiegel und händigt sie den Krankenhäusern zur Weitergabe an das Personal aus. Ein Gemeindebediensteter kann — wenn es die Umstände erfordern — die Ausweiskarten auch im Krankenhaus ausstellen.

(8) Die Gemeinde ist befugt, die Richtigkeit der Eintragungen in den Personallisten nachzuprüfen.

(9) Die Gemeinde führt über die ausgegebenen Ausweisformulare und Armbinden sowie über die ausgestellten Ausweise einen Nachweis. Der Nachweis kann mit der Personalliste verbunden werden. Ausweise und ausgefüllte Ausweisformulare, die zurückgenommen oder eingezogen werden, sind zu vernichten.

(10) Für die Anerkennung als Zivilkrankenhaus, die Ermächtigung zum Anbringen des Schutzzeichens, die Armbinden und für die Ausstellung der Ausweiskarten werden Kosten nicht erhoben. Die Unkosten für das Anbringen des Schutzzeichens sind vom Krankenhausträger zu bestreiten. Die Kosten für die Lichtbilder trägt der Inhaber der Ausweiskarte. Wiesbaden, 28. 1. 1976

Der Hessische Sozialminister

StS — III C 4 — 24 n 02/07

StAnz. 8/1976 S. 347

Anlage

Richtlinien zur Durchführung der Artikel 18 bis 20 des IV. Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949

— Bek. d. BMGes. v. 9. 2. 1965 — I B 7 — 4263 — 02 — 61/65 —

Diese Richtlinien enthalten Empfehlungen, nach denen bis zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu verfahren ist.

Inhaltsübersicht

A. Schutz des Zivilkrankenhauses

I. Schutzobjekt

II. Staatliche Anerkennung

1. Voraussetzungen

2. Form und Inhalt

3. Widerruf

III. Staatliche Ermächtigung zur Anbringung des Schutzzeichens

1. Voraussetzungen

2. Form und Inhalt

3. Widerruf

B. Schutz des Personals des Zivilkrankenhauses

I. Begriff

1. Ständiges Personal

2. Beigegebenes Personal

II. Dauer des Schutzes

III. Kennzeichnung des Personals

1. Ausweiskarte

2. Armbinde

IV. Personalliste

A. Schutz des Zivilkrankenhauses

I. Schutzobjekt

Den Schutz des Artikels 18 Abs. 1 des IV. Genfer Abkommens vom 12. 8. 1949 (BGBl. II 1954 S. 781, 917 ff.) genießen Zivilkrankenhäuser. Ein Zivilkrankenhaus in diesem Sinne ist eine Einrichtung, die zur Aufnahme, Pflege und stationären Behandlung von verwundeten, kranken, gebrechlichen Zivilpersonen und von Wöchnerinnen bestimmt und hierfür geeignet ist. Auf die Größe des Krankenhauses und die Zahl der Betten kommt es nicht an. Das Krankenhaus kann in einem oder in mehreren Gebäuden untergebracht oder auf Teile eines Gebäudes beschränkt sein. Zum Krankenhaus gehören auch die in unmittelbarer Nähe gelegenen oder mit ihm im räumlichen Zusammenhang stehenden Personalunterkünfte und die für seinen Betrieb notwendigen technischen Einrichtungen. Es muß gewährleistet sein, daß die Behandlung durch hierzu befugte Personen vorgenommen und überwacht wird.

Ein Zivilkrankenhaus ist auch ein behelfsmäßig eingerichtetes Hilfskrankenhaus. Besitzen Säuglings-, Kinder-, Alters-, Körperbehinderten-, Blinden-, Taubstummenhelme und ähnliche Einrichtungen Krankenstationen, so sind nur diese als Zivilkrankenhäuser anzusehen.

II. Staatliche Anerkennung

Die staatliche Anerkennung bezeugt die Eigenschaft als Zivilkrankenhaus und stellt fest, daß das Krankenhaus nicht zu Zwecken gebraucht wird, die den Feind schädigen. Die Anerkennung hat nur deklaratorische Wirkung. Die Eigenschaft als Zivilkrankenhaus und damit der Schutz des Artikels 18 Abs. 1 ist unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift daher gegeben, auch wenn die staatliche Anerkennung noch nicht erteilt worden ist. Auf die staatliche Anerkennung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.

1. Voraussetzungen

Die staatliche Anerkennung ist von der zuständigen Landesbehörde dem Träger des Krankenhauses zu erteilen, wenn

- das Krankenhaus den Anforderungen im Sinne des Abschnittes A I entspricht,
- in dem Krankenhaus keine Einrichtungen oder Gegenstände vorhanden sind, die außerhalb der humanitären Bestimmung des Krankenhauses zu Handlungen verwendet werden können, die den Feind schädigen. Handlungen, die den Feind schädigen, sind Maßnahmen, die militärische

Handlungen gegen den Feind begünstigen oder militärische Handlungen des Feindes hindern können. Nicht darunter fallen insbesondere Maßnahmen, die zum Schutz und zur Versorgung der Zivilbevölkerung getroffen werden, und Handlungen der im Artikel 19 Abs. 2 bezeichneten Art. Als schädigend gilt danach nicht die Aufnahme, Behandlung und Pflege von Verwundeten oder kranken Personen, die unter das I., II. oder III. Genfer Abkommen fallen, oder die Aufbewahrung von Handwaffen und von Munition, die diesen Personen abgenommen und der zuständigen Behörde noch nicht übergeben worden sind.

2. Form und Inhalt

Die staatliche Anerkennung ist durch eine Urkunde nach Maßgabe der Anlage 1*) dieser Richtlinien zu erteilen. Die Urkunde muß die Bezeichnung und Anschrift des Krankenhauses und seines Trägers enthalten und mit dem Dienstsiegel der zuständigen Behörde versehen sein.

3. Dem Träger des Krankenhauses ist bei der Aushändigung der Urkunde schriftlich aufzuerlegen, daß er die Urkunde im Krankenhaus aufzubewahren und jederzeit zur Einsicht vorzulegen hat, ferner, daß er der zuständigen Behörde alle Tatsachen mitteilen muß, die für einen Widerruf der Anerkennung wesentlich sein können.

4. Widerruf

Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt A I bei der Erteilung nicht vorgelegen haben oder nach der Erteilung weggefallen sind und vom Träger des Krankenhauses nicht innerhalb einer angemessenen Frist hergestellt werden.

III. Staatliche Ermächtigung zur Anbringung des Schutzzeichens

1. Voraussetzungen

Schutzzeichen ist das rote Kreuz auf weißem Grund (Artikel 38 des I. Genfer Abkommens vom 12. 8. 1949 [BGBl. II 1954 S. 781]). Das Schutzzeichen darf nur an einem anerkannten Zivilkrankenhaus und nur mit besonderer staatlicher Ermächtigung angebracht werden. Die zuständige Behörde erteilt die Ermächtigung nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Von dem Ermessen ist sorgfältig Gebrauch zu machen, um eine Entwertung des Schutzzeichens zu vermeiden. Das zuständige Wehrbereichskommando ist von der Erteilung der Ermächtigung zu unterrichten.

2. Form und Inhalt

Die Ermächtigung zur Anbringung des Schutzzeichens ist durch eine Urkunde nach Maßgabe der Anlage 2*) dieser Richtlinien zu erteilen. Dem Träger des Krankenhauses sind bei der Aushändigung der Urkunde folgende schriftliche Aufgaben zu machen:

- das Schutzzeichen ist auf dem Dach, an der Vorder- und Rückseite des Gebäudes und an den Haupteingängen anzubringen. Ist dies nicht möglich, so ist das Schutzzeichen auf andere Weise nach allen Seiten sichtbar anzubringen. Besteht das Krankenhaus aus mehreren Gebäuden, so ist jedes Gebäude zu kennzeichnen. Das Schutzzeichen muß weithin sichtbar sein. Bei Etagenkrankenhäusern darf das Schutzzeichen nur gut sichtbar an der Eingangstür zum Krankenhaus angebracht werden. Es ist ferner Vorsorge zu treffen, um bei einer Zerstörung der Schutzzeichen das Krankenhaus behelfsmäßig kennzeichnen zu können.
- Es sind alle vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, die eine kurzfristige Kennzeichnung ermöglichen. Den Zeitpunkt der Kennzeichnung bestimmt die zuständige Behörde. Ist zu befürchten, daß das Gebiet, in dem das Krankenhaus liegt, zum besetzten Gebiet oder Kampfgebiet wird, so soll die Kennzeichnung ohne Anordnung der zuständigen Behörde erfolgen, wenn eine Weisung nicht mehr rechtzeitig zu erlangen ist. Ein besetztes Gebiet ist ein in die Hand des Feindes geratenes Gebiet. Ein Kampfgebiet ist ein Gebiet, in dem Erdkampfhandlungen stattfinden oder Vorbereitungen dazu getroffen werden. Luftlandeunternehmen des Feindes können aus einem bisher nicht besetzten Gebiet ein Kampfgebiet machen.
- Der Träger des Krankenhauses hat die Urkunde nach Anlage 2 dieser Richtlinien im Krankenhaus so zu verwahren,

*) hier nicht abgedruckt.

ren, daß sie jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden kann. Er hat der zuständigen Behörde alle Tatsachen anzuzeigen, die für den Bestand der Ermächtigung von Bedeutung sind.

- Der Träger des Krankenhauses hat dafür zu sorgen, daß das Personal des Krankenhauses über den für das Personal wesentlichen Inhalt des IV. Genfer Abkommens, insbesondere über die sich daraus ergebenden Pflichten und Rechte, belehrt wird.

Bei der Erteilung der Ermächtigung ist der jederzeitige Widerruf vorzubehalten.

3. Widerruf

Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt III 1 bei der Erteilung der Ermächtigung nicht vorgelegen haben oder nach der Erteilung weggefallen sind oder den Auflagen nach Abschnitt III 2 zuwidergehandelt wird, ohne daß in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird.

Die Ermächtigung kann aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses widerrufen werden.

B. Schutz des Personals des Zivilkrankenhauses

I. Begriff

Das Personal des Zivilkrankenhauses setzt sich aus dem ausschließlich für den Betrieb und die Verwaltung bestimmten (ständigen) und dem beigegebenen Personal zusammen.

1. Ständiges Personal

Zum ständigen Personal gehören Personen, die hauptberuflich in dem Betrieb oder der Verwaltung des Krankenhauses tätig oder zur Aufsuchung, Bergung, Beförderung und Behandlung von zivilen Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen und Wöchnerinnen eingesetzt sind und beim Vollzug dieser Aufgaben den Weisungen des Krankenhauses unterstehen. Zu ihnen gehören insbesondere Ärzte, Krankenpflegepersonen, Krankenhausesseelsorger, Verwaltungspersonen, in Laboratorien, Küchen, Waschküchen tätige Personen, Stationshilfen und das technische Personal. Dagegen gehören nicht dazu Personen, die in Hilfsbetrieben des Krankenhauses, z. B. in landwirtschaftlichen Betrieben, beschäftigt sind.

2. Beigegebenes Personal

Zum beigegebenen Personal gehören Personen, die zeitweilig oder nebenberuflich im Betrieb oder in der Verwaltung des Krankenhauses tätig oder zur Aufsuchung, Bergung, Beförderung oder Behandlung von zivilen Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen oder Wöchnerinnen eingesetzt sind und während dieser Tätigkeit den Weisungen des Krankenhauses unterstehen. Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere Ärzte, die neben der Tätigkeit im Krankenhaus eine Praxis haben, Pflegepersonal, das stundenweise im Krankenhaus beschäftigt ist, nebenamtliche Krankenhausesseelsorger und technisches Personal, das noch anderen beruflichen Tätigkeiten nachgeht. Nicht zum beigegebenen Personal gehören die in Hilfsbetrieben des Krankenhauses tätigen Personen.

II. Dauer des Schutzes

Das ständige Personal des Zivilkrankenhauses genießt den Schutz des Artikels 20. Das beigegebene Personal ist nur während seiner Tätigkeit für das Zivilkrankenhaus geschützt. Der Schutz des Artikels 20 geht Personen verloren, die den Feind schädigende Handlungen begehen.

III. Kennzeichnung des Personals

1. Ausweiskarte

Dem ständigen und dem beigegebenen Personal ist eine Ausweiskarte nach Anlage 3*) dieser Richtlinien auszuhändigen. Sie muß erkennen lassen, ob ihr Inhaber zum ständigen oder zum beigegebenen Personal gehört. Die Ausweiskarte ist in lateinischer Schrift und mit unzerstörbarer Tinte oder Farbe auszufüllen. In dem Ausweis dürfen andere als die vorgesehenen Eintragungen nicht vorgenommen werden. Sie ist mit dem Dienstsiegel der zuständigen Behörde zu versehen. Dabei ist unzerstörbare Stempelfarbe zu verwenden.

Das auf der Ausweiskarte anzubringende Lichtbild (auch Fotomaton) des Inhabers muß aus neuerer Zeit stammen und

*) hier nicht veröffentlicht

die Gleichheit der dargestellten Person mit dem Inhaber zweifelsfrei erkennen lassen. Das Lichtbild muß die dargestellte Person ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigen, so daß ein Ohr sichtbar ist. Das Lichtbild muß eine Größe von 38 × 52 mm bis 45 × 60 mm haben. Bei weiblichen Pflegepersonen, zu deren Berufskleidung eine Kopfbedeckung gehört, dürfen Lichtbilder verwendet werden, die sie mit dieser Kopfbedeckung zeigen. Das Lichtbild muß mindestens mit zwei Nuten in diagonal gegenüberliegenden Ecken befestigt werden. Es ist in der Weise mit dem Dienstsiegel zu versehen, daß das Siegel zur Hälfte auf das Lichtbild und zur anderen Hälfte auf das Papier der Ausweiskarte zu setzen ist. Lichtbilder, die bereits ein Dienstsiegel oder einen Teil des Dienstsiegels tragen, dürfen nicht verwendet werden. Die Ausweiskarten sind für das im Krankenhaus tätige Personal unverzüglich anzufertigen und im Krankenhaus sicher vor Mißbrauch und so aufzubewahren, daß sie jederzeit auf Anordnung der zuständigen Behörde an das Personal ausgegeben werden können. Die Ausweiskarten für die aus dem Dienst des Krankenhauses ausgeschiedenen Personen sind von der zuständigen Behörde einzuziehen und zu vernichten.

Die zuständige Behörde hat die Ausweiskarten aushändigen zu lassen, wenn zu befürchten ist, daß das Gebiet, in dem das Krankenhaus liegt, zum besetzten Gebiet oder Kampfgebiet wird. Die Ausweiskarten sollen in dieser Lage auch ohne Anordnung der zuständigen Behörde ausgegeben werden, wenn die Anordnung den Umständen nach nicht mehr rechtzeitig zu erlangen ist.

Der Inhaber der Ausweiskarte hat diese ständig, also auch außerhalb des Krankendienstes, bei sich zu führen.

2. Armbinde

Das Krankenhauspersonal ist mit einer Armbinde zu kennzeichnen, die das rote Kreuz auf weißem Grund (Artikel 38 des I. Genfer Abkommens vom 12. 8. 1949, BGBl. II, 1954, S. 781) trägt. Die Armbinde muß aus feuchtigkeitsbeständigem Material bestehen und mit dem Dienstsiegel der zuständigen Behörde versehen sein. Für jeden Angehörigen des Krankenhauses, der den Schutz des Artikels 20 genießt, hat die zuständige Landesbehörde dem Krankenhaus eine Armbinde zu übergeben. Das Krankenhaus muß die Armbinde so verwahren, daß sie dem Personal jederzeit ausgehändigt werden kann. Die Aushändigung erfolgt zusammen mit der Ausweiskarte.

Die Armbinde soll am linken Arm getragen werden. Sie darf nur während des Dienstes getragen werden. Auf dem Wege von der Wohnung zum Dienst und zurück darf die Armbinde nur vom ständigen Personal getragen werden.

IV. Personalliste

Der Träger des Krankenhauses hat eine Liste nach dem neuesten Stand zu führen, aus der sich ergibt, über welches ständige und beigegebene Personal das Krankenhaus verfügt. Die Liste ist so zu verwahren, daß sie jederzeit im Krankenhaus zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

247

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat J a n u a r 1976 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. Nr. 400/196 — Tarifvertrag vom 15. 10. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975 — für die gewerblichen Arbeitnehmer über die Stücklohnberechnung zur Herstellung von Bordsteinen, Leistensteinen und Pflastersteinen in den Granitwerksteinbetrieben des Odenwaldes und der Bergstraße.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
2. Nr. 700/1259 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 15. 11. 1975 — gültig ab 1. 11. 1975.
3. Nr. 700/1260 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 15. 11. 1975 — gültig ab 1. 11. 1975.
4. Nr. 700/1263 — Tarifvertrag vom 15. 11. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — über die Gewährung von Sonderzahlungen an alle Arbeitnehmer.
5. Nr. 700/1264 — Tarifvertrag vom 15. 11. 1975 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 30. 1. 1975.
6. Nr. 700/1266 — Tarifvertrag vom 15. 11. 1975 — gültig ab 1. 11. 1975 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 2. bis 6. abgeschlossen mit IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitungen Essen, Hagen, Köln und Münster.
7. Nr. 700/1261 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 15. 11. 1975 — gültig ab 1. 11. 1975.
8. Nr. 700/1262 — Tarifvertrag vom 15. 11. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — über die Gewährung von Sonderzahlungen an alle Arbeitnehmer.
9. Nr. 700/1265 — Tarifvertrag vom 15. 11. 1975 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 30. 1. 1975.
10. Nr. 700/1267 — Tarifvertrag vom 15. 11. 1975 — gültig ab 1. 11. 1975 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 7. bis 10. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen. Zu 2. bis 10. betr. Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen, der Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen, sowie der Werke Dillenburg und Niederschelden der Stahlwerke Südwestfalen AG.
Zu 2. bis 10. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Eisen- und Stahlindustrie e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
11. Nr. 1102 I/225 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Meister vom 24. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975/1. 1. 1976.
12. Nr. 1102 I/226 — Tarifvertrag vom 24. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — über Vergütungen für alle Auszubildenden.
13. Nr. 1102 I/227 — Tarifvertrag vom 24. 11. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung der Manteltarifverträge für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 16. 12. 1969 und für die Angestellten vom 24. 5. 1972 (zusätzliches Urlaubsgeld).
Zu 11. bis 13. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt (Main).
14. Nr. 1102 I/228 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 24. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975/1. 1. 1976.
15. Nr. 1102 I/229 — Tarifvertrag vom 24. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — über Vergütungen für kaufmännische und technische Auszubildende.
16. Nr. 1102 I/230 — Tarifvertrag vom 24. 11. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 24. 5. 1972 (zusätzliches Urlaubsgeld).
Zu 14. bis 16. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M. Zu 11. bis 16. betr. Arbeitnehmer der Kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen.
Zu 11. bis 16. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
17. Nr. 1103 c/176 — Rationalisierungsschutzabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten vom 7. 11. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976.
18. Nr. 1103 c/176 — Tarifvertrag vom 7. 11. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — über Kurzarbeit für alle Arbeitnehmer.
Zu 17. und 18. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben und Tochtergesellschaften der Deutsche Texaco AG im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 17. und 18. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Texaco AG, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
19. Nr. 1103 c/177 — Tarifvertrag vom 10. 10. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — über Löhne, Ausbildungsvergütungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden.

20. Nr. 1103 c/178 — Tarifvertrag vom 10. 10. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — über Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld für die Angestellten und Auszubildenden.
21. Nr. 1103 c/179 — Tarifvertrag vom 10. 10. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — über Leistungen bei Kurzarbeit und vorübergehenden Stilllegungen von einzelnen Produktionsanlagen für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
Zu 19. bis 21. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben der Deutschen Shell AG im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Shell AG, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
22. Nr. 1103 c/180 — Tarifvertrag vom 12. 11. 1975 — gültig ab 1. 11. 1975 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Zuschläge für Überstunden, Schichtarbeit usw., Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der Mobil Oil AG in Deutschland in den Bereichen Hauptverwaltung Hamburg, Niederlassungen Berlin, Düsseldorf, Essen, Frankfurt/M., Karlsruhe, München; Raffinerien Wilhelmshaven, Wörth; Operating (Läger Bremen, Duisburg, Emden, Hamburg, Mannheim, Wedel und Werk Wedel); Forschung, Entwicklung, Anwendung Wedel sowie Flugdienststationen Hamburg und Frankfurt (Main) nebst 2 Protokollnotizen vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Mobil Oil AG in Deutschland, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
23. Nr. 1200/458 — Lohnstarifvertrag vom 24. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — für die gewerbliche Arbeitnehmer.
24. Nr. 1200/459 — Urlaubsabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 24. 11. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976.
Zu 23. und 24. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Kunststoff- und Schwergewebekonfektion im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 23. und 24. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
25. Nr. 1300/180 — Lohnstarifvertrag vom 21. 11. 1975 — gültig ab 1. 9./1. 11. 1975 — für die gewerblichen Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
26. Nr. 1300/181 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 11. 1975 — gültig ab 1. 9./1. 11. 1975 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Werkmeister.
27. Nr. 1300/182 — Tarifvertrag vom 21. 11. 1975 — gültig ab 1. 9. 1975 — über Vergütungen für alle Auszubildenden.
Zu 25. bis 27. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt (Main).
28. Nr. 1300/183 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 11. 1975 — gültig ab 1. 9./1. 11. 1975 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Werkmeister nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
29. Nr. 1300/184 — Tarifvertrag vom 21. 11. 1975 — gültig ab 1. 9. 1975 — über Vergütungen für kaufmännische und technische Auszubildende.
Zu 28. und 29. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).
Zu 25. bis 29. betr. Arbeitnehmer der papier-, pappen-, zellstoff- und holzstofferzeugenden Industrie im Lande Hessen.
Zu 25. bis 29. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
30. Nr. 1700/334 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 11. 11. 1975 — gültig ab 1. 12. 1975/1. 4. 1976 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks in Hessen und den Innungen Pfalz, Mainz, Mittelrhein, Trier und Saarland.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband Hessen des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung der Pfalz, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Mainz, Wagner- und Karosseriebauer-Innung Mittelrhein, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Trier sowie Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung für das Saarland und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz sowie Bezirksstelle Saarland.
31. Nr. 1700/335 — Tarifvertrag vom 11. 11. 1975 — gültig ab 1. 12. 1975 — über Vergütungen für Auszubildende des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks in Hessen und den Innungen Mainz, Mittelrhein, Trier und Saarland.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerk, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Mainz, Wagner- und Karosseriebauer-Innung Mittelrhein, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Trier sowie Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung für das Saarland und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, sowie Bezirksstelle Saarland.
32. Nr. 1901/206 — Lohnstarifvertrag vom 19. 11. 1975 — gültig ab 1. 11. 1975 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
33. Nr. 1901/207 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 12. 1975 — gültig ab 1. 11. 1975 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
34. Nr. 1901/208 — Tarifvertrag vom 19. 12. 1975 — gültig ab 1. 11. 1975 — über tarifliche Besitzstandszulagen für technische Angestellte.
Zu 32. bis 34. betr. Arbeitnehmer der Kurt-Kampffmeyer-Mühlenvereinigung KG, Werk Frankfurter Mühlen, Frankfurt-Worms, sowie Werk Hefft-Kraft.
35. Nr. 1901/209 — Lohnstarifvertrag vom 8. 1. 1976 — gültig ab 1. 12. 1975 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
36. Nr. 1901/210 — Gehaltstarifvertrag vom 8. 1. 1976 — gültig ab 1. 12. 1975 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende (ausgenommen Reisende).
37. Nr. 1901/211 — Tarifvertrag vom 8. 1. 1976 — gültig ab 1. 12. 1975 — über tarifliche Besitzstandszulagen für technische Angestellte.
Zu 35. bis 37. betr. Arbeitnehmer der Handelsmühlen (Binnenmühlen) im Lande Hessen.
38. Nr. 1909a/116 — 1913/162 — Lohnstarifvertrag vom 17. 12. 1975 — gültig ab 1. 12. 1975 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
39. Nr. 1909a/117 — 1913/163 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 12. 1975 — gültig ab 1. 12. 1975 — für die Angestellten sowie Vergütungen für kaufmännische und technische Auszubildende.
40. Nr. 1909a/118 — 1913/164 — Tarifvertrag vom 17. 12. 1975 über die Verlängerung der Laufdauer des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer vom 21. 12. 1972.
Zu 38. bis 40. betr. Arbeitnehmer der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie sowie der Essig- und Senfindustrie im Lande Hessen.
41. Nr. 1912c/124 — Urlaubsabkommen vom 28. 11. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — für alle Arbeitnehmer der Handelsmälzereien in den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen.
Zu 32. bis 41. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt (Main).
42. Nr. 1901/212 — Lohnstarifvertrag vom 22. 1. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Müllerhandwerks im Lande Hessen.

- Tarifvertragsparteien:
Hessischer Müllerbund, Frankfurt (Main), und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt (Main).
43. Nr. 2007a/122 — Tarifvertrag vom 4. 12. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die gewerblichen Arbeitnehmer und gewerblichen Auszubildenden.
44. Nr. 2007a/123 — Lohnvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 4. 12. 1975 — gültig ab 1. 11. 1975.
45. Nr. 2007a/124 — Tarifvertrag vom 4. 12. 1975 — gültig ab 1. 11. 1975 — über Ausbildungsbeihilfen und zusätzliches Urlaubsgeld für die gewerblichen Auszubildenden.
Zu 43. bis 45. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und gewerbliche Auszubildende der Schuhindustrie im Bundesgebiet.
Zu 43. bis 45. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie e. V., Bonn, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
46. Nr. 2100/974 — Tarifvertrag vom 8. 12. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — über das Verfahren für die Zusatzversorgung der Wehrpflichtigen für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn-Bad Godesberg, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt (M.).
47. Nr. 2100a/247 — Gehaltstarifvertrag vom 2. 9. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Poliere und Vergütungen für die Auszubildenden.
48. Nr. 2100a/250 — Tarifvertrag vom 2. 9. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — über die Beschäftigungsgruppeneinteilung für die kaufmännischen und technischen Angestellten.
49. Nr. 2100a/251 — Protokollnotiz vom 2. 9. 1975 zur Beschäftigungsgruppeneinteilung für die kaufmännischen und technischen Angestellten.
Zu 47. bis 49. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik — Hauptvorstand.
50. Nr. 2100a/248 — Gehaltstarifvertrag vom 2. 9. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Poliere und Vergütungen für die Auszubildenden.
51. Nr. 2100a/252 — Tarifvertrag vom 2. 9. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — über die Beschäftigungsgruppeneinteilung für die kaufmännischen und technischen Angestellten.
52. Nr. 2100a/253 — Protokollnotiz vom 2. 9. 1975 zur Beschäftigungsgruppeneinteilung für die kaufmännischen und technischen Angestellten.
Zu 50. bis 52. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden — Hauptvorstand.
53. Nr. 2100a/249 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 2. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Poliere und Vergütungen für die Auszubildenden.
54. Nr. 2100a/254 — Tarifvertrag vom 2. 9. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — über die Beschäftigungsgruppeneinteilung für die kaufmännischen und technischen Angestellten.
55. Nr. 2100a/255 — Protokollnotiz vom 2. 9. 1975 zur Beschäftigungsgruppeneinteilung für die kaufmännischen und technischen Angestellten.
Zu 53. bis 55. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
Zu 47. bis 55. betr. Angestellte und Auszubildende der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 47. bis 55. Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
56. Nr. 2102a/57 — Tarifvertrag vom 24. 11. 1975 — gültig ab 1. 11. 1975 — betr. Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer des Glaserhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
57. Nr. 2102b/156 — Tarifvertrag vom 22. 10. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Regelung der Ortsklasseneinteilung für die gewerblichen Arbeitnehmer des Maler- und Lackierhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks Hessen, Frankfurt/Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).
58. Nr. 2102c/108 — Tarifvertrag vom 13. 11. 1975 — gültig ab 13. 11. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse während der Winterperiode (Lohnausgleichs-Tarifvertrag) vom 16. 5. 1973.
59. Nr. 2102e/109 — Tarifvertrag vom 13. 11. 1975 — gültig ab 31. 12. 1974 — zur Beitragsumverteilung zwischen den Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks (Änderung des Tarifvertrages vom 30. 3. 1971).
60. Nr. 2102e/110 — Tarifvertrag vom 16. 12. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung der Wehrpflichtigen im Dachdeckerhandwerk vom 9. 7. 1969.
Zu 58. bis 60. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet.
Zu 58. bis 60. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks — Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik —, Köln, und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt (Main).
61. Nr. 2302/82 — Manteltarifvertrag vom 1. 10. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Chem. Reinigungs-, Teppichreinigungs- und Färbereigewerbes einschl. der Schnell- und Expressreinigungen usw. sowie für die Wäschereien und Plättereien im Bundesgebiet und Berlin (West).
62. Nr. 2302/83 — Lohnvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer einschl. Ladnerinnen und Expedientinnen vom 1. 10. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — nebst 3 Protokollnotizen vom gleichen Tage.
63. Nr. 2302/84 — Urlaubsgeldabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten vom 1. 10. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
64. Nr. 2302/85 — Tarifvertrag vom 1. 10. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — über vermögenswirksame Leistungen an die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
65. Nr. 2302/86 — Tarifvertrag vom 1. 10. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — über die Gewährung von Jahressonderzahlungen an alle Arbeitnehmer.
Zu 62. bis 65. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben des Chem. Reinigungs-, Teppichreinigungs- und Färbereigewerbes (einschl. sog. Schnell- bzw. Expressreinigungen usw.) sowie der Wäschereien, Plättereien, Schnellwäschereien, Mietwaschküchen, Automatenwäschereien, Heißmangelbetriebe und Waschsaloons im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 61. bis 65. Tarifvertragsparteien:
Tarifpolitische Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (Tatex) im Deutschen Textilreinigungs-Verband, Bonn, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
66. Nr. 2403/129 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 3. 11. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 —.
67. Nr. 2403/130 — Tarifvertrag vom 3. 11. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — über die Gewährung von Urlaubsgeld an alle Arbeitnehmer.
Zu 66. und 67. betr. Arbeitnehmer des Brennstoffhandels in Nordhessen.

- Zu 66. und 67. Tarifvertragsparteien:
Landesverband der Brennstoffhändler e. V., Kassel, und
Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Lan-
desbezirk Hessen, Frankfurt (Main).
68. Nr. 2701/605 — Tarifvertrag vom 11. 12. 1975 — gültig
ab 1. 1. 1976 — zur Änderung des Zusatztarifvertrages
für die Arbeitnehmer der Westdeutschen Teilzahlungs-
bank GmbH im Bundesgebiet vom 30. 1. 1975 (Haushalts-
zulage).
Tarifvertragsparteien:
Westdeutsche Teilzahlungsbank GmbH und Gewerkschaft
Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —.
69. Nr. 2701/606 — Tarifvertrag vom 28. 11. 1975 über Man-
tel- und Gehaltsbestimmungen sowie vermögenswirk-
same Leistungen für die Arbeitnehmer der Eisenbahn-
Spar- und Darlehenskassen bzw. Eisenbahnsparbanken im
Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen e. V.,
Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und
Versicherungen — Hauptvorstand —.
70. Nr. 2701/607 — Tarifvertrag vom 12. 11. 1975 — gültig ab
1. 3./12. 11. 1975 — zur Änderung des Manteltarifvertrages
für alle Arbeitnehmer vom 21. 8. 1961 (u. a. Sonderzah-
lungen, Erholungsurlaub).
71. Nr. 2701/608 — Tarifvertrag (Teil III) vom 12. 11. 1975 —
gültig ab 1. 9. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages
über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitneh-
mer vom 2. 7. 1974.
72. Nr. 2701/609 — Gehaltstarifvertrag (Teil II) vom 12. 11.
1975 — gültig ab 1. 3. 1975 — für die Angestellten sowie
Vergütungen für Auszubildende.
Zu 70. bis 72. betr. Arbeitnehmer der Teilzahlungsban-
ken im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 70. bis 72. Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken e. V., Düsseldorf,
und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen,
Düsseldorf.
73. Nr. 2702c-6/337 — Tarifvertrag vom 1. 9. 1975 zur Über-
nahme des 38. Tarifvertrages zur Änderung und Ergän-
zung des BAT für die Angestellten.
74. Nr. 2702c-6/338 — Tarifvertrag vom 1. 9. 1975 — gültig ab
1. 12. 1975 — zur Übernahme des Tarifvertrages zur Än-
derung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für die
Angestellten (Neufassung der Fallgruppen 1).
75. Nr. 2702c-6/339 — Tarifvertrag vom 1. 9. 1975 — gültig ab
1. 12. 1975 — zur Übernahme des Tarifvertrages zur Än-
derung des Vergütungstarifvertrages Nr. 13 für die Ange-
stellten.
76. Nr. 2702c-6/340 — Tarifvertrag vom 1. 9. 1975 — gültig ab
1. 12. 1975 — zur Übernahme des Änderungstarifvertra-
ges Nr. 8 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften.
Zu 73. bis 76. betr. Angestellte der Verwaltungen und Be-
triebe der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet
(mit Ausnahmen).
Zu 73. bis 76. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und Ge-
werkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewer-
kschaft — Bundesvorstand —.
77. Nr. 2702c-6a/1265 — Tarifvertrag Nr. 321 vom 1. 8. 1975
— gültig ab 1. 7./1. 12. 1975 —, abgeschlossen mit der
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand
—, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dien-
ste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stutt-
gart.
78. Nr. 2702c-6a/1266 — Tarifvertrag Nr. 321 vom 1. 8. 1975
— gültig ab 1. 7./1. 12. 1975 —, abgeschlossen mit dem
Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwal-
tung, Hannover.
79. Nr. 2702c-6a/1267 — Tarifvertrag Nr. 321 vom 1. 8. 1975
— gültig ab 1. 7./1. 12. 1975 —, abgeschlossen mit dem
Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestell-
ten, Bonn-Beuel.
80. Nr. 2702c-6a/1268 — Tarifvertrag Nr. 321 vom 1. 8. 1975
— gültig ab 1. 7./1. 12. 1975 —, abgeschlossen mit der Ge-
werkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschafts-
bund Deutschlands sowie dem Deutschen Handels- und
Industriearbeitenden-Verband, Landesverband Berlin.
81. Nr. 2702c-6a/1269 — Tarifvertrag Nr. 321 vom 1. 8. 1975
— gültig ab 1. 7./1. 12. 1975 —, abgeschlossen mit dem
Marburger Bund, Köln.
Zu 77. bis 81. betr. 30. Änderungs- und Ergänzungs-Ta-
rifvertrag zum Manteltarifvertrag für die Angestellten
(u. a. Dienstzeit, Übergangsgeld).
Zu 77. bis 81. betr. Angestellte der Bundesversicherungs-
anstalt für Angestellte im Bundesgebiet.
Zu 77. bis 81. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wil-
mersdorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorgani-
sationen.
82. Nr. 2804/625 — Tarifvertrag Nr. 343 vom 2. 10. 1975 — gül-
tig ab 1. 12. 1975 — zur Änderung und Ergänzung des TV
Ang. vom 21. 3. 1961 (Manteländ., u. a. Eingruppierung,
Tätigkeitsmerkmale), abgeschlossen mit der Deutschen
Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt (Main).
83. Nr. 2804/626 — Tarifvertrag Nr. 343 vom 12. 12. 1975 —
gültig ab 1. 12. 1975 — zur Änderung und Ergänzung des
TV Ang. vom 21. 3. 1961 (Manteländ., u. a. Eingruppie-
rung, Tätigkeitsmerkmale), abgeschlossen mit dem Deut-
schen Postverband, Hauptvorstand, Bonn, sowie der
Christlich-demokratischen Postgewerkschaft, Hauptvor-
stand, Bonn.
Zu 82. und 83. betr. Angestellte der Deutschen Bundes-
post im Bundesgebiet.
Zu 82. und 83. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn,
und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
84. Nr. 2808/414 — Tarifvertrag vom 12. 12. 1975 — gültig ab
1. 11. 1975 — über die Personalvertretung für das Bord-
personal der Hapag-Lloyd-Fluggesellschaft mbH im Bun-
desgebiet nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Hapag-Lloyd-Fluggesellschaft mbH, Bremen, und Deut-
sche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Ham-
burg.
85. Nr. 2808/415 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1975 — gültig ab
1. 1. 1976 — zur Änderung des Vergütungstarifvertrages
Nr. 12 für das Bordpersonal (Nr. 2 der Protokollnotiz).
86. Nr. 2808/416 — Tarifvertrag vom 2. 1. 1976 — gültig ab
1. 1. 1976 — zur Übergangsvorsorge der Flugbegleiter
nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Zu 85. und 86. betr. Bordpersonal und Flugbegleiter der
Deutschen Lufthansa AG und der Condor Flugdienst
GmbH im Bundesgebiet.
Zu 85. und 86. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Gewerk-
schaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr —
Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerk-
schaft — Bundesvorstand.
87. Nr. 2900/286 — Tarifvertrag vom 2. 12. 1975 — gültig ab
1. 1. 1976 — über Vergütungen für Auszubildende des
Hotel- und Gaststättengewerbes im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Hotel- und Gaststättenverband Hessen e. V., Wiesbaden,
und Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landes-
bezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt (Main).
88. Nr. 3000A/387 — Änderungsvereinbarung Nr. 11 zum An-
hang C TV AL II vom 18. 8. 1975 — gültig ab 1. 1./1. 9.
1975 — für Angestellte in Datenverarbeitungs-Einrich-
tungen (Gehaltsgruppeneinteilung) und teilzeitbeschäf-
tigte Lehrer betr. (Erhöhung der Stundensätze) der al-
liierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet.

89. Nr. 3000A/388 — Änderungsvereinbarung Nr. 8 zum Anhang U TV AL II vom 16. 9. 1975 — gültig ab 1. 8. 1975 — für die Arbeitnehmer im Betrieb US Army Maintenance Plant Ober-Ramstadt (Mantelbest., Arbeitszeit, vermögenswirksame Leistungen, Lohn).
Zu 88. und 89. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
90. Nr. 3000A/389 — Änderungsvereinbarung Nr. 9 zum Anhang B TV AL II vom 15. 10. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — betr. Lohnerhöhung für die Arbeiter in Fertigungsbetrieben des European Exchange System (EES) der US-Streitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung — sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
Zu 88. bis 90. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
91. Nr. 3001/2607 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 12. 1975 zum Monatslohntarifvertrag Nr. 6 vom 17. 3. 1975, zum Rahmentarifvertrag zu § 20 Abs. 1 BMT-G II (Lohngruppen, Oberbegriffe der Lohngruppen) vom 22. 5. 1975 und zum 22. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G vom 22. 5. 1975.
92. Nr. 3001/2608 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 12. 1975 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 13 für die Angestellten vom 17. 3. 1975, zum Tarifvertrag vom 24. 6. 1975 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 13 für die Angestellten sowie zum Tarifvertrag vom 24. 6. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte.
93. Nr. 3001/2609 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 12. 1975 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Auszubildende vom 17. 3. 1975.
Zu 91. bis 93. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 91. bis 93. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft der Polizei — vertreten durch den Gewerkschaftsvorstand —.
94. Nr. 3001a/2227 — Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 2. 7. 1975 — gültig ab 1. 12. 1975 — zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 11. 7. 1966.
95. Nr. 3001a/2228 — Tarifvertrag vom 2. 7. 1975 — gültig ab 1. 12. 1975 — zur Änderung des Monatslohntarifvertrages Nr. 6 für die Arbeiter vom 17. 3. 1975.
96. Nr. 3001a/2230 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. 7. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 15. 3. 1971.
Zu 94. bis 96. betr. Arbeiter der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.
Zu 94. bis 96. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
97. Nr. 3001a/2229 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. 7. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — zum Tarifvertrag für die Arbeiter der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 17. 3. 1975.
Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
98. Nr. 3002a/384 — Anschlußtarifvertrag vom 2. 12. 1975 zu den Änderungstarifverträgen Nr. 1 vom 16. 3. 1974 und Nr. 2 vom 12. 6. 1974 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten der Bundesverwaltungen sowie der Länderverwaltungen und -betriebe im Bundesgebiet.
- Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — Vorstand —.
99. Nr. 3001a-1/348 — 18. Tarifvertrag vom 17. 12. 1975 — gültig ab 1. 12. 1975 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter vom 15. 7. 1964 (u. a. Dienstzeit, Lohngruppenverzeichnis).
100. Nr. 3001a-1/349 — Tarifvertrag vom 17. 12. 1975 — gültig ab 1. 12. 1975 — zur Änderung des Monatslohntarifvertrages Nr. 6 für die Arbeiter vom 10. 4. 1975.
Zu 99. und 100. betr. Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet.
Zu 99. und 100. Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für Arbeit und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
101. Nr. H-1200/460 — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit mechanisch hergestellte Gardinenstoffe (Drehergewebe) vom 22. 10. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 —.
102. Nr. H-1200/461 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für mechanisch gewebte Schals und Tücher vom 22. 10. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 —.
103. Nr. H-1200/462 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit mechanisch rohgewebte Streichgarn-Oberbekleidungsstoffe vom 22. 10. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 —.
104. Nr. H-1200/463 — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit mechanisch hergestellte rohe Schaftgewebe vom 22. 10. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 —.
105. Nr. H-1200/464 — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit mechanisch hergestellte Molton-, Dux- und ähnliche Gewebe (Betttücher, Pollertücher usw.) vom 22. 10. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 —.
106. Nr. H-1200-465 — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit mechanisch gewebte Oberbekleidungs- und Futterstoffe vom 22. 10. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 —.
107. Nr. H-1200/466 — Bindende Festsetzung über Urlaub und eine Jahressonderzahlung für die in der mechanischen Weberei in Heimarbeit Beschäftigten vom 22. 10. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 —.
Zu 101. bis 107. Veröffentlicht in BAnz. Nr. 7 vom 13. 1. 1976, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die mechanische Weberei.
108. Nr. H-1211/38 — Bindende Festsetzung für die Herstellung von Fahrradnetzen in Heimarbeit vom 21. 11. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 —.
109. Nr. H-1211/39 — Bindende Festsetzung für die Herstellung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei, Fahrradnetze und Netzhandschuhe) in Heimarbeit vom 21. 11. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 —.
Zu 108. und 109. Veröffentlicht in BAnz. Nr. 235 vom 18. 12. 1975, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Netzen aller Art.
110. Nr. H-1800/64 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die Herstellung von Musikinstrumenten in Heimarbeit vom 13. 11. 1975 — gültig ab 1. 11. 1975 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 235 vom 18. 12. 1975, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Musikinstrumenten (Entgelte).
111. Nr. H-1800/65 — Bindende Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln in Heimarbeit Beschäftigten vom 2. 12. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 —.

- 112. Nr. H-1800/66 — Bindende Festsetzung von Mindestentgelten für die Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln, ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe, in Heimarbeit vom 2. 12. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 —
Zu 111. und 112. Veröffentlicht in BAnz. Nr. 238 vom 23. 12. 1975, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikel und verwandte Artikel, ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe.
- 113. Nr. H-2006/75 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von handgenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit vom 18. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 —.
- 114. Nr. H-2006/76 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von maschinengenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit vom 18. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 —.

Zu 113. und 114. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 234 vom 17. 12. 1975, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lederhandschuhen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.
Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Berichtigung:

StAnz. 1975 S. 2306, lfd. Nr. 15: Nr. 1912/323
In StAnz. 1975 S. 2045, lfd. Nr. 11 muß es richtig heißen: Anschlußtarifvertrag vom 14. 2. 1975 über Vergütungen für die Auszubildenden der Firma Zimmer AG, Frankfurt (Main).

Wiesbaden, 5. 2. 1976

Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 2607

StAnz. 8/1976 S. 350

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Geschäftsordnung für das Landeskulturamt Hessen

Nachstehend wird die Geschäftsordnung für das Landeskulturamt Hessen vom 20. Januar 1976 veröffentlicht.

Wiesbaden, 3. 2. 1976

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
I A 1 — 7 d 04.12 — 604/76

StAnz. 8/1976 S. 355

Geschäftsordnung für das Landeskulturamt Hessen

INHALTSÜBERSICHT

Teil A

Aufbau und Zuständigkeiten

I Aufbau und Aufgaben

- § 1 Stellung
- § 2 Aufgaben

II Gliederung

- § 3 Organisation
- § 4 Der Behördenleiter
- § 5 Die Dezernatsgruppenleiter
- § 6 Die Dezernenten
- § 7 Die Sachbearbeiter
- § 8 Mitarbeiter und sonstige Dienstkräfte

III Zusammenarbeit

- § 9 Koordinierung
- § 10 Delegation
- § 11 Weisungsgebundenheit

Teil B

Geschäftsablauf

- § 12 Bearbeitung der Eingänge in der Poststelle und Weiterleitung
- § 13 Sicht- und Arbeitsvermerke
- § 14 Erledigung der Eingänge
- § 15 Form und Inhalt des Schriftverkehrs
- § 16 Zeichnung
- § 17 Postausgang
- § 18 Führung des Dienstsiegels
- § 19 Registratur

Teil C

Innerer Dienstbetrieb

- § 20 Arbeitszeit
- § 21 Urlaub, Dienstbefreiung
- § 22 Erkrankung, sonstige Abwesenheit, Dienstunfall
- § 23 Dienstreisen

- § 24 Bücherei
- § 25 Datenträgerarchiv
- § 26 Filmarchiv und Druckplattenlager
- § 27 Haltung der Geräte und Einrichtungsgegenstände
- § 28 Verwaltung und Wartung der Instrumente, Maschinen und technischen Geräte
- § 29 Luftbilder
- § 30 Kartei der Flurbereinigungsverfahrenskarten
- § 31 Vordrucke
- § 32 Sicherheit der Dienstgebäude und der Amtsangehörigen
- § 33 Nachweisung der kostenpflichtigen Arbeiten und Leistungen
- § 34 Dienstaussweise
- § 35 Ergänzung und Änderung
- § 36 Inkrafttreten

Teil A

Aufbau und Zuständigkeiten

I Aufbau und Aufgaben

§ 1 Stellung

- (1) Das Landeskulturamt Hessen (LKH) ist eine dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt nachgeordnete Landesmittelbehörde.
- (2) Es ist obere Flurbereinigungsbehörde.
- (3) Dem LKH sind die Ämter für Landeskultur (HÄLK) nachgeordnet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das LKH ist zuständig für:
 - a) die Wahrnehmung der der oberen Flurbereinigungsbehörde nach dem Flurbereinigungsgesetz obliegenden Aufgaben,
 - b) die Dienst- und Fachaufsicht über die HÄLK,
 - c) die Vertretung des Landes Hessen im Rahmen der dem LKH übertragenen Befugnisse,
 - d) die kartographische, reprotechnische und drucktechnische Bearbeitung aller in seinem Aufgabenbereich anfallenden Arbeiten sowie für die Datenerfassung, Datenaufbereitung und Datenverarbeitung für die maschinelle Kartierung in der Flurbereinigung,
 - e) die Überprüfung und Überwachung agrarstruktureller Vorplanungen und von Bauleitplänen in den der Landeskulturverwaltung übertragenen Fällen,
 - f) die Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 - g) übertragene Aufgaben zur Durchführung der Siedlung, der Verbesserung der Agrarstruktur und der Neuordnung im ländlichen Raum,
 - h) die Ausbildung aller Nachwuchskräfte des Verwaltungs- und des technischen Dienstes sowie die fachliche Fortbil-

derung der unterstellten Bediensteten der Landeskulturverwaltung,

- i) die Personal-, Besoldungs- und Vergütungsangelegenheiten der Bediensteten der Landeskulturverwaltung sowie die Besoldungs- und Vergütungsangelegenheiten der Bediensteten anderer Behörden, für die das LKH zur Festsetzungsstelle bestimmt ist,
 - k) die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Beschaffung, Verwaltung und, soweit möglich, Wartung und Instandsetzung von Vermessungsgeräten, Maschinen, Instrumenten und Einrichtungsgegenständen, Beschaffung und Verwaltung von Vordrucken.
- (2) Die Arbeitsgebiete, ihre Abgrenzung und Verteilung ergeben sich im einzelnen aus dem Geschäftsverteilungsplan.

II Gliederung

§ 3 Organisation

- (1) Für die Gliederung des LKH ist der Organisationsplan maßgebend.
- (2) Das LKH gliedert sich in Dezernatsgruppen und Dezernate; innerhalb der Dezernate können Sachgebiete gebildet werden.

§ 4 Der Behördenleiter

- (1) Der Präsident als Leiter des LKH wird vom Minister für Landwirtschaft und Umwelt aus dem Kreis der Beamten des höheren Dienstes der Landeskulturverwaltung bestellt.
- (2) Er ist Vorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung aller Dienstgeschäfte.
- (3) Er bestimmt die Bearbeitung von Angelegenheiten von besonderer allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Wahrnehmung der Dienstaufsicht.
- (4) Ihm obliegt die Koordinierung grundsätzlicher Fragen innerhalb der Dienststelle und mit anderen Behörden.
- (5) Der Präsident des LKH kann vom Minister für Landwirtschaft und Umwelt zusätzlich mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Dezernatsgruppenleiters beauftragt werden.
- (6) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt bestellt auf Vorschlag des Präsidenten des LKH einen Dezernatsgruppenleiter als Vertreter des Präsidenten. Dieser ist bei Abwesenheit des Behördenleiters für die Führung der Dienstgeschäfte verantwortlich und hat ihn nach seiner Rückkehr über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten.

Ist auch der Vertreter an der Wahrnehmung der Vertretung verhindert, obliegt diese dem dienstältesten Dezernenten.

- (7) Er bestimmt die Bearbeitung von Angelegenheiten von besonderer allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Wahrnehmung der Dienstaufsicht.
- (8) Ihm obliegt die Koordinierung grundsätzlicher Fragen innerhalb der Dienststelle und mit anderen Behörden.
- (9) Der Präsident des LKH kann vom Minister für Landwirtschaft und Umwelt zusätzlich mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Dezernatsgruppenleiters beauftragt werden.
- (10) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt bestellt auf Vorschlag des Präsidenten des LKH einen Dezernatsgruppenleiter als Vertreter des Präsidenten. Dieser ist bei Abwesenheit des Behördenleiters für die Führung der Dienstgeschäfte verantwortlich und hat ihn nach seiner Rückkehr über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten.

Ist auch der Vertreter an der Wahrnehmung der Vertretung verhindert, obliegt diese dem dienstältesten Dezernenten.

§ 5 Die Dezernatsgruppenleiter

- (1) Die Dezernatsgruppenleiter werden aus dem Kreis der Beamten des höheren Dienstes bzw. der Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen der Landeskulturverwaltung auf Vorschlag des Präsidenten vom Minister für Landwirtschaft und Umwelt bestellt.
- (2) Sie sind zuständig für die Bearbeitung übergeordneter Angelegenheiten der in ihrer Gruppe zusammengefaßten Dezernate sowie für die Koordinierung der Dezernatsaufgaben in der Dezernatsgruppe.
- (3) Sie können zusätzlich mit der Leitung eines Dezernates beauftragt werden.
- (4) Die Dezernatsgruppenleiter überwachen die ordnungsgemäße und unverzügliche Erledigung der ihrer Dezernatsgruppe zugewiesenen Aufgaben; über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge haben sie den Präsidenten zu unterrichten.

§ 6 Die Dezernenten

- (1) Die Dezernate werden von Dezernenten geleitet, die Beamte des höheren Dienstes bzw. Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen sind und vom Präsidenten mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt bestellt werden.
- (2) Die Dezernenten sind für die ordnungsgemäße und unverzügliche Erledigung der ihrem Dezernat zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.
- (3) Sie haben wichtige oder schwierige Angelegenheiten selbst zu bearbeiten, wenn nicht Vorgesetzte eine andere Weisung geben.

(4) Über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge haben sie ihre Vorgesetzten zu unterrichten.

(5) Zu ihren Aufgaben gehört die Unterrichtung ihrer Mitarbeiter über die Ergebnisse von Tagungen und Dienstbesprechungen, über die Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Erlassen sowie über wichtige, ihr Aufgabengebiet betreffende Gerichtsurteile.

(6) Zur Ausbildung zugewiesene Nachwuchskräfte sind von den Dezernenten entsprechend den Ausbildungsplänen anzuleiten.

(7) Die Vertretung der Dezernenten wird durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt.

(8) Die Spruchstelle für Flurbereinigung wird von einem zum hauptamtlichen Verwaltungsrichter befähigten Beamten des höheren Verwaltungsdienstes der Landeskulturverwaltung, der vom Minister für Landwirtschaft und Umwelt bestellt wird, geleitet. Ihm dürfen nur solche Weisungen erteilt werden, die die Unabhängigkeit der Spruchstelle bei ihren Entscheidungen nicht beeinträchtigen.

(9) Ein Dezernent ist als Beauftragter für den Haushalt zu bestellen; ihm obliegen die sich aus § 9 Abs. 2 LHO ergebenden Aufgaben und Befugnisse.

(10) Für die eigenverantwortliche Wahrnehmung bestimmter Aufgaben innerhalb ihres Dezernates können den Dezernenten Hilfsdezernenten beigegeben werden, die ebenfalls Beamte des höheren Dienstes bzw. Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen sind und vom Präsidenten mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt bestellt werden.

§ 7 Die Sachbearbeiter

(1) Sachbearbeiter sind den Dezernenten zur verantwortlichen Mitarbeit zugeteilte Beamte des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen. Sie werden vom Präsidenten bestellt.

(2) Sie sind zuständig für die Bearbeitung eines sachlich abgegrenzten Aufgabengebietes, das sie selbständig oder nach Weisung des Dezernenten bearbeiten. In diesem Rahmen sind sie für die ordnungsgemäße und fristgerechte Behandlung der Vorgänge verantwortlich.

Sie haben diese Vorgänge, soweit ihnen die Zeichnungsbefugnis nicht selbst übertragen ist, unterschiftsreif vorzubereiten.

(3) Für die Leitung eines herausgehobenen Sachgebietes von größerer Bedeutung oder die Leitung einer zur Wahrnehmung eines umfangreicheren Aufgabengebietes gebildeten größeren Arbeitsgruppe kann der Präsident aus dem Kreis der Sachbearbeiter Sachgebietsleiter mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt bestellen.

Die Sachgebietsleiter haben die zuständigen Dezernenten bei der Erledigung der Geschäfte zu unterstützen und zu entlasten. Sie sind Vorgesetzte der zu ihrem Arbeitsbereich gehörenden Sachbearbeiter und Mitarbeiter und erteilen diesen die erforderlichen dienstlichen Weisungen. Für die sach- und termingerechte sowie rationelle Ausführung der Arbeiten in ihrem Sachgebiet tragen sie die Verantwortung.

(4) Für die Regelung und Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes des allgemeinen inneren Dienstbetriebes wird vom Präsidenten aus dem Kreis der Beamten des gehobenen Dienstes oder der Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen ein Büroleiter bestimmt. Diesem obliegt auch der Einsatz der Schreibkräfte und die Aufsicht über die Registratur.

(5) Die Vertretung der Sachbearbeiter regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 8 Mitarbeiter und sonstige Dienstkräfte

(1) Mitarbeiter sind den Dezernenten und Sachbearbeitern zur Unterstützung zugeteilte Beamte des mittleren Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen; sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben nach deren Weisung zu erledigen.

(2) Die Leitung der Registratur und Poststelle des LKH wird einem Angehörigen des mittleren Verwaltungsdienstes übertragen. Er ist insoweit für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf verantwortlich.

(3) Die sonstigen Dienstkräfte beim LKH sind eingesetzt als Schreibkräfte, Boten, Kraftfahrer und Hausmeister. Sie erhalten, soweit vom Präsidenten keine andere Regelung getroffen ist, ihre Weisungen vom Büroleiter.

III Zusammenarbeit

§ 9 Koordinierung

(1) In Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Dezernate berühren, ist der federführende Dezernent verpflichtet, die anderen Dezernenten rechtzeitig zu beteiligen. Federführend ist der Dezernent, der nach dem sachlichen Inhalt der Geschäftssache auf Grund des Geschäftsverteilungsplanes überwiegend für die Bearbeitung zuständig ist bzw. die Entscheidung in der Hauptsache zu treffen hat. Die Federführung umfaßt insoweit die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf des Geschäftsvorganges und die Koordination der Beteiligten.

(2) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit bzw. in den Fällen, in denen sich die Dezernenten über die zu treffende Entscheidung nicht einigen, entscheidet in Angelegenheiten, die nur die Dezernenten innerhalb einer Dezernatsgruppe betreffen, der Dezernatsgruppenleiter, im übrigen der Präsident.

(3) Die Federführung bei der Prüfung des Wege- und Gewässerplanes obliegt dem zuständigen vermessungstechnischen Dezernenten.

Im einzelnen ist zuständig für die Prüfung:
der Wege- und Gewässerkarte

der jeweilige vermessungstechnische Dezernent

des Bodenverbesserungsplanes
— wasserwirtschaftliche Aussagen —
— bodenkundliche Aussagen —

der Dezernent für landwirtschaftlichen Wasserbau und Kulturbautechnik

des landschaftspflegerischen Begleitplanes

der Dezernent für Bodenkunde und Landschaftspflege
der Dezernent für Bodenkunde und Landschaftspflege

Nach der Überprüfung der Teilpläne zum Wege- und Gewässerplan hat der federführende vermessungstechnische Dezernent vor der vorläufigen Feststellung des Wege- und Gewässerplanes innerhalb der beteiligten Dezernate eine verbindliche Abstimmung der Maßnahmen und Kosten herbeizuführen.

Die Federführung bei der Prüfung der Ausführungspläne obliegt dem zuständigen Verwaltungsdezernenten.

(4) Bei Rechtsfragen von besonderer Bedeutung ist der gemäß Geschäftsverteilungsplan für Rechtsfragen der Verwaltung und der Landentwicklung zuständige Dezernent zu beteiligen.

(5) Bei Personalmaßnahmen im höheren und gehobenen Dienst bei den HÄLK hat der Dezernent „Allgemeine Verwaltung“ den jeweiligen Fachdezernenten zu beteiligen.

(6) Zu allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung sowohl hinsichtlich der allgemeinen Verwaltungsaufgaben als auch der Finanzierung der Fachaufgaben (einschließlich Rechenzentrum und Repostelle) ist die Zustimmung des Beauftragten des Haushalts gemäß § 9 Abs. 2 LHO und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften einzuholen.

Er ist insbesondere möglichst frühzeitig einzuschalten, wenn

- a) organisatorische oder verwaltungstechnische Maßnahmen beabsichtigt sind, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Haushalt — auch in künftigen Jahren — auswirken können,
- b) Dritten gegenüber Erklärungen abgegeben werden sollen, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen herleiten können,
- c) im Rahmen der Ausführung des laufenden Haushalts größere Anschaffungen geplant werden, größere Aufträge vergeben oder Verträge oder Vergleiche abgeschlossen werden sollen, insbesondere dann, wenn sie zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren oder zu Haushaltsüberschreitungen führen können.

(7) Alle Aufträge, Bestellungen und sonstigen Verpflichtungen zu Lasten der Haushaltsmittel bedürfen im übrigen der Mitzeichnung des Beauftragten für den Haushalt oder der von ihm Beauftragten.

Die Zuweisung bestimmter Mittelkontingente an einzelne Dezernate oder Sachgebiete des LKH zur selbständigen Bewirtschaftung für bestimmte Zwecke bleibt vorbehalten.

(8) Die Form der Beteiligung nach Abs. 1—6 erfolgt durch Abgabe einer Stellungnahme durch den zu beteiligenden Dezernenten oder durch seine Mitzeichnung. Hierdurch übernimmt der beteiligte Dezernent die Verantwortung für eine

sachgerechte Bearbeitung, soweit sein Aufgabenbereich berührt wird.

(9) Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete anderer Dezernate berühren können, sind diesen zur Kenntnis zu geben. In gleicher Weise sind von den Sachbearbeitern abschließend gezeichnete Geschäftsvorgänge den Dezernenten nach Abgang zur Kenntnisnahme vorzulegen, soweit sie für ihre Information von Bedeutung sind.

§ 10 Delegation

(1) Jeder Amtsangehörige ist entsprechend seiner Ausbildung, seinen Fähigkeiten und Leistungen einzusetzen.

(2) Die Bearbeitung der Geschäftsvorgänge innerhalb der Behörde ist daher in dem Umfang zu delegieren, wie es die besoldungsmäßige bzw. vergütungsmäßige Einstufung der Amtsangehörigen zuläßt.

(3) Die Delegation von Aufgaben findet dort ihre Grenze, wo infolge der Bindung der Stellenpläne gemäß § 49 (4) LHO die Beauftragung mit höherwertigen Aufgaben zu Entgeltsansprüchen führt, die nicht der besoldungs- bzw. vergütungsmäßigen Einstufung entsprechen und über- bzw. außerplanmäßige Haushaltsausgaben zur Folge haben. Für Ausnahmen muß die nach dem Haushaltsrecht erforderliche Zustimmung vorliegen.

(4) Die ihm übertragenen Aufgaben hat jeder Amtsangehörige möglichst selbständig wahrzunehmen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, daß jedes Arbeitsergebnis in der Regel nur einmal überprüft werden soll.

§ 11 Weisungsgebundenheit

Die Amtsangehörigen sind bei der Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der geltenden Vorschriften (§§ 70 und 71 HBG und § 8 Abs. 2 BAT) an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Hat ein Amtsangehöriger Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten mündlich oder schriftlich darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann er seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Weisung tätig wird. In diesem Fall setzt er im Entwurf vor sein Handzeichen „a. A.“ („auf Anweisung“).

Teil B

Geschäftsablauf

§ 12 Bearbeitung der Eingänge in der Poststelle und Weiterleitung

(1) Alle Postsendungen und sonstigen Eingänge, mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten, werden von der Poststelle geöffnet und mit dem Posteingangsstempel versehen, wobei die Zahl der Anlagen auf dem Eingang zu vermerken ist. Stimmen die Anlagen mit der von dem Einsender angegebenen Zahl nicht überein, so ist dies auf dem Schriftstück zu vermerken.

(2) Eingänge, die als Verschlusssachen im Sinne der Verschlusssachenanweisung (VS-Anweisung) für das Land Hessen zu erkennen sind, müssen nach den Vorschriften dieser Anweisung behandelt werden.

(3) Persönliche, an Amtsangehörige gerichtete Einsendungen sind dem Empfänger ungeöffnet zuzuleiten; soweit es sich hierbei um Schreiben dienstlichen Inhaltes handelt, hat der Empfänger sie mit dem Eingangsdatum und seinem Namenszeichen zu versehen und in die Posteingangsstelle zurückzugeben.

Schreiben an den Personalrat sind ebenfalls ungeöffnet dessen Vorsitzenden zuzuleiten. Offene Schreiben an den Personalrat durch die Hand des Präsidenten sind zunächst letzterem vorzulegen und sodann an den Vorsitzenden des Personalrates weiterzugeben.

(4) An das LKH mit dem Zusatz „z. Hd.“ gerichtete Sendungen sind von der Poststelle zu öffnen und in der üblichen Weise in den Geschäftsgang zu geben, soweit es sich nicht erkennbar um private Schreiben handelt.

(5) An eine andere Dienststelle gerichtete oder offensichtlich für eine andere Dienststelle bestimmte Sendungen sind mit dem Eingangsstempel und dem Vermerk „Irrläufer“ zu versehen und unverzüglich an die zuständige Dienststelle weiterzuleiten.

(6) Mitgesandte Postwertzeichen sind den Eingängen zu entnehmen und für Dienstsendungen zu verwenden. Die Entnahme ist auf dem Eingang zu vermerken. Freiumschläge sind mit den Eingängen in den Geschäftsgang zu geben. Sind Name

und Wohnung des Einsenders nicht deutlich erkennbar, so ist der Briefumschlag bei dem Eingang zu belassen.

(7) Alle Eingänge sind in für die einzelnen Aufgabengebiete bestimmte Eingangsmappen einzusortieren und dem Präsidenten und seinem Vertreter vorzulegen. Hiervon ausgenommen sind Vorlagen, die der Weiterverarbeitung auf EDV-Anlagen dienen. Diese sind unmittelbar dem Leiter des Rechenzentrums zuzuleiten.

(8) Vorgänge vertraulichen Inhalts — hierzu gehören insbesondere Personalangelegenheiten — sind so zu behandeln, daß sie Unbefugten nicht bekannt werden. Bei der Weiterleitung ist darauf zu achten, daß nur die für die Bearbeitung zuständigen Amtsangehörigen von den entsprechenden Vorgängen Kenntnis erhalten. Von der Weitergabe von Hand zu Hand ist weitgehend Gebrauch zu machen.

(9) Nach Durchsicht durch den Präsidenten und seinen Vertreter sind die Eingänge der Registratur zuzuleiten, die sie am linken oberen Rand mit dem Aktenzeichen versieht, in Arbeitsmappen, die auf die für die Bearbeitung zuständigen Amtsangehörigen auszuzeichnen sind, verteilt und sie ihnen unter Beifügung der Aktenvorgänge zuleitet. Für die Beförderung der Vorgänge sind Mappen nach dem Wegweisersystem zu benutzen. „Sofort- und Eilsachen“ sind in roten Mappen zu befördern. Für die Post der Haushaltsstelle sind blaue Mappen zu verwenden. EDV-Unterlagen sind ausschließlich in den dafür bestimmten Transportbehältern zu befördern. Die Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherung sind dabei zu beachten.

Erlasse des Fachministeriums sind in einem Geschäftsbuch einzutragen, desgleichen Einschreibebriefe und Schreiben gegen Postzustellungsurkunde.

(10) Vorlagen der HÄLK, der HZD etc., die der Weiterverarbeitung auf EDV-Anlagen dienen, sind in einem Auftragsbuch des Rechenzentrums einzutragen.

§ 13 Sicht- und Arbeitsvermerke

(1) Die vorgelegten Eingänge werden mit Sicht- und Arbeitsvermerken von unterschiedlicher Farbe versehen.

Für Sicht- und Arbeitsvermerke benutzen:

- | | |
|------------------|---------------|
| a) der Präsident | Rotstift |
| b) der Vertreter | Blaustift |
| c) die Dezenten | Schwarzstift. |

(2) Als Sichtvermerke werden durch den Präsidenten und seinen Vertreter auf den Eingängen Striche angebracht.

(3) Als Arbeitsvermerke sind zu verwenden:

- | | | |
|--------|---|---------------------------------------------------------------------------|
| + | = | Schlußzeichnung des Vorganges durch den Präsidenten oder seinen Vertreter |
| b.R. | = | Bitte Rücksprache |
| b.A. | = | Bitte Anruf |
| Eilt | = | Bevorzugte Bearbeitung |
| Sofort | = | Unverzügliche Bearbeitung. |

§ 14 Erledigung der Eingänge

(1) Alle Eingänge sind so schnell und so einfach wie möglich zu bearbeiten. Können Eingänge, die einer Antwort bedürfen, voraussichtlich nicht innerhalb von 3 Wochen beantwortet werden, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Angordnete **R ü c h s p r a c h e n** sind unverzüglich zu erledigen.

(3) **F r i s t e n** sind so zu bemessen, daß sie eine sachgerechte Erledigung zulassen. Das Ende der Frist ist auf ein Datum festzusetzen.

Dem LKH gesetzte Fristen sind sorgfältig einzuhalten. Gegebenenfalls ist rechtzeitig Fristverlängerung zu beantragen. Eine Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Bericht am Tage des Ablaufes der Frist bei der anfordernden Stelle eingeht.

(4) **W i e d e r v o r l a g e n** sind nur dann zu verfügen, wenn die Bearbeitung aus sachlichen Gründen noch nicht abgeschlossen werden kann. Wiedervorlagefristen sind möglichst auf ein Datum festzulegen. Sie sind so zu bemessen, daß zwecklose Wiedervorlagen vermieden werden.

Wenn nicht ohne weiteres erkennbar, ist der Grund der Wiedervorlage durch ein Stichwort neben dem Wiedervorlagetermin anzugeben. Die Wiedervorlagefristen sind von der Registratur an Hand eines Terminkalenders zu überwachen.

(5) **F ü r K u r z e r s u c h e n u n d - a n t w o r t** im Behördenverkehr — Aktenübersendung, Weitersendungen, urschriftliche (U)-Schreiben oder urschriftliche Schreiben gegen Rück-

gabe (UR-Schreiben), Erinnerungen u. ä. — sind die hierfür vorgedruckten Formblätter zu verwenden, die vom Bearbeiter handschriftlich auszufüllen sind.

(6) **M ü n d l i c h e A u s k ü n f t e** sind mit der gebotenen Zurückhaltung nur an Berechtigte zu erteilen, **m ü n d l i c h e Z u s a g e n** sind möglichst zu vermeiden. Sind unumgängliche Zusagen gemacht worden, ist darüber ein Vermerk aufzunehmen.

Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen sind grundsätzlich dem Präsidenten vorbehalten. Andere Amtsangehörige dürfen derartige Auskünfte nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten oder seines Vertreters erteilen.

(7) **A k t e n v e r m e r k e** sind zu jedem Vorgang über mündliche und fernmündliche Rücksprachen, Auskünfte usw. zu fertigen, soweit die Bedeutung der Angelegenheit dies erfordert. Aktenvermerke sollen kurz und erschöpfend sein und jederzeit Aufschluß über den Sachstand geben.

Aktenvermerke von Bedeutung sind gegebenenfalls dem Dezenten bzw. dem Behördenleiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 15 Form und Inhalt des Schriftverkehrs

(1) Alle Schriftstücke sollen höflich, in der Form knapp, klar und leicht verständlich abgefaßt sein, aber dennoch den Sachverhalt erschöpfend behandeln.

(2) Sie sind in der „Ich-Form“ abzufassen. In Schreiben an Privatpersonen und an Verwaltungsangehörige in persönlichen Angelegenheiten ist die persönliche Anrede wie „Sehr geehrte(r) Herr/Frau“ mit der Schlußformel „Mit vorzüglicher Hochachtung“, „Hochachtungsvoll“, „Mit freundlichen Grüßen“ zu verwenden. Bei Firmenanrede ist von der Formulierung „Sehr geehrte Damen und Herren“ Gebrauch zu machen. Von der persönlichen Anrede und der Grußformel kann abgesehen werden, wenn sie nach der Person des Empfängers oder nach Art und Inhalt des Schreibens unangebracht erscheinen.

In förmlichen Bescheiden und Beschlüssen sowie im Schriftverkehr mit anderen Dienststellen sind persönliche Anrede und Grußformel grundsätzlich wegzulassen.

(3) Für die Reinschrift sind Briefbögen, Postkarten und Vordrucke mit aufgedrucktem Briefkopf in DIN-Format zu verwenden. Entwurf und Reinschrift erhalten auf der ersten Seite oben links unter der Behördenbezeichnung das Aktenzeichen und die Geschäftsnummer, oben rechts die Fernsprechnummer des Bearbeiters und das Datum der abschließenden Zeichnung. Die Geschäftsnummer ist dem sich auf das Schriftstück beziehenden Vorgang zu entnehmen oder, falls keine Vorgang vorhanden ist, bei der Poststelle zu erfragen.

Behördenbezeichnung und Anschrift, Fernsprechnummer und Postschließfach brauchen in die Reinschrift nur eingesetzt werden, wenn kein vorgedruckter Briefkopf verwendet wird.

(4) Unter der Anschrift des Empfängers, die in den dafür vorgezeichneten Raum so einzusetzen ist, daß sie zugleich als Anschrift für Fensterkuverts verwendet werden kann, ist vor dem Text der behandelte Sachgegenstand in Stichworten (Betr.: ...) anzugeben. Anschließend ist auf den veranlassenden Vorgang (Bezug: ...) unter Angabe des Datums, des Aktenzeichens und der Geschäftsnummer hinzuweisen. Sofern dem Schreiben Anlagen beifügt sind, ist anschließend auf ihre Zahl und erforderlichenfalls auf ihre Art hinzuweisen. Falls durch Rechtsvorschriften keine andere Bezeichnung vorgeschrieben ist (z. B. Bescheid, Beschluß, Beschwerde, Widerspruch usw.), werden für die Bezeichnung der Vorgänge im amtlichen Schriftverkehr folgende Begriffe verwendet:

- | | | |
|----------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Erlasse | = | Schreiben der Ministerien an nachgeordnete Dienststellen und Bedienstete |
| b) Verfügungen | = | Schreiben der Mittelbehörde an nachgeordnete Dienststellen und Bedienstete |
| c) Berichte | = | Schreiben an übergeordnete Dienststellen |
| d) Schreiben | = | Schriftstücke an gleichgeordnete Dienststellen, an Privatpersonen und sonstige Institutionen. |

In Berichten an das Fachministerium ist unter dem „Bezug“ der Berichterstatter anzugeben. Berichterstatter ist in der Regel der federführende Dezent.

(5) Werden Schreiben desselben Inhaltes an mehrere Stellen gerichtet, sollen in der Regel sämtliche Empfänger in der Anschrift gemeinsam aufgeführt werden. In den Reinschrift-

ten ist der jeweilige Empfänger zu unterstreichen. Gegebenenfalls ist ein Zusatz „Zur Kenntnis“ oder „Nachrichtlich“ aufzunehmen.

(6) Für formgleiche und sich ständig wiederholende Schreiben sind grundsätzlich Vordrucke oder Stempel zu verwenden.

(7) Angelegenheiten, die unter verschiedenen Aktenzeichen zu bearbeiten sind, sollen möglichst nicht in einem Schriftstück behandelt werden. Läßt sich das nicht vermeiden, ist die erforderliche Anzahl von Abschriften für die jeweiligen Akten zu fertigen.

(8) Die urschriftliche Erledigung (U) ist als einfachste Mitteilungsform im Schriftverkehr durch Übersendung des Vorganges ohne besonderen Schriftsatz anzuwenden, wenn der Inhalt eines Schriftstückes für die eigenen Akten entbehrlich ist.

Die urschriftliche Übersendung gegen Rückgabe (UR) ist bei Vorerhebungen, Rückfragen oder der Übersendung von Schriftstücken zur Kenntnisnahme angebracht, wenn die empfangende Stelle voraussichtlich keine Abschrift für ihre Akten benötigt. Die U- oder UR-Verfügungen müssen einen Hinweis über den Sachgegenstand der übersandten Vorgänge enthalten.

(9) Schreiben sind grundsätzlich im Stenogramm oder in ein Diktiergerät zu diktieren. Entwurf und Reinschrift eines Schreibens sind in der Regel in einem Arbeitsgang im Durchschreibeverfahren zu fertigen. Kleinere handschriftliche Verbesserungen sind bei weniger wichtigen Schreiben, insbesondere an unterstellte Dienststellen, zulässig.

(10) Bei zuzustellenden Schreiben ist die Art der Zustellung im Entwurf anzugeben; Einschreibesendungen oder Wertsendungen sind im Entwurf als solche zu kennzeichnen.

(11) Eilige Schreiben oder Sofortentscheidungen sind für die Absendung im Entwurf mit Rotstift entsprechend kenntlich zu machen.

(12) Zu jedem Vorgang muß eine schriftliche abschließend gekennzeichnete Verfügung ergehen, aus der, in zahlenmäßiger Reihenfolge geordnet, die einzelnen Bearbeitungsabschnitte einwandfrei ersichtlich sein müssen. Am Schluß jeder Verfügung ist zu bestimmen, wie der Vorgang weiter behandelt werden soll.

Hierfür kommen je nach Sachlage in Betracht:

Wv. = Wiedervorlage, wenn der Vorgang noch nicht abschließend erledigt ist

z. V. = zum Vorgang, bei dem bereits eine Frist läuft, wenn eine besondere Einzelbearbeitung nicht erforderlich ist

z. d. A. = zu den Akten, wenn voraussichtlich in absehbarer Zeit nichts zu veranlassen ist.

§ 16 Zeichnung

(1) Die Bearbeiter versehen ihre Entwürfe unten rechts mit Namenszeichen und Datum und legen sie mit dem Vorgang dem Zeichnungsberechtigten vor, soweit sie nicht zur abschließenden Zeichnung berechtigt sind.

(2) Durch Mitzeichnung zu beteiligende Dezernate und Sachgebiete sowie ihre Reihenfolge sind im Entwurf bzw. in der Bearbeitungsverfügung anzugeben. Die Mitzeichnung geht grundsätzlich der abschließenden Zeichnung voraus. Mitzeichnende Dezernate dürfen Form und Inhalt des Entwurfes nur mit Zustimmung des federführenden Dezernates ändern.

Kann eine dringende Sache den Beteiligten ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, ist sie ihnen nach Abgang zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Die Mitzeichnenden versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum.

(3) Der abschließend Zeichnende versieht den Entwurf mit seinem Namenszeichen und zeichnet die Reinschrift mit seinem vollen Namen. Es empfiehlt sich, in Schreiben an Dritte unter die Unterschrift des Zeichnenden den Namen in Maschinenschrift in Klammern zu setzen.

(4) Es zeichnen:

- der Präsident ohne Zusatz
- der Vertreter des Präsidenten mit dem Zusatz „In Vertretung“, abgekürzt „i. V.“
- alle übrigen Zeichnungsberechtigten „Im Auftrag“, abgekürzt „i. A.“

(5) Der Leiter der Spruchstelle für Flurbereinigung unterzeichnet in dieser Eigenschaft mit seinem Namen ohne Zusatz, sein Vertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“.

(6) Handschriftlich sind zu vollziehen:

- Berichte an den Minister für Landwirtschaft und Umwelt,
- wichtige Schreiben anderer Art,
- Kassenanweisungen,
- Verfügungen in wichtigen Personalsachen,
- Urkunden, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit handschriftlicher Vollziehung bedürfen.

(7) Die nicht handschriftlich zu unterzeichnenden Reinschriften werden beglaubigt, indem der Name dessen, der den Entwurf gezeichnet hat, unter die Reinschrift gesetzt und schriftlich oder mit Stempelaufdruck hinzugefügt wird:

Bürostempel Beglaubigt:

Name

Amts- oder Dienstbezeichnung

Der Bürostempel wird in der Postabsendestelle geführt und ist den beglaubigten Reinschriften vor Absendung beizudrücken.

(8) Der Präsident zeichnet abschließend:

- Schriftstücke, die sich auf Grund ihrer sachlichen und politischen Bedeutung aus den allgemeinen Geschäften herausheben,
- Berichte an den Minister für Landwirtschaft und Umwelt, soweit sie nicht formularmäßig zu erstellen sind oder routinemäßig wiederkehren,
- Rundverfügungen an die HÄLK von besonderer Bedeutung,
- wichtige Verfügungen in Personal- und Organisationsangelegenheiten,
- Schriftstücke, deren Zeichnung er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(9) Die Dezernatsgruppenleiter zeichnen:

- Schriftstücke aus ihrer Dezernatsgruppe von grundsätzlicher oder wesentlich finanzieller Bedeutung, soweit sie nicht ausschließlich vom Präsidenten zu zeichnen sind,
- Schriftstücke, deren Zeichnung ihnen übertragen worden ist und deren Zeichnung sie sich vorbehalten haben.

(10) Die Dezernenten zeichnen:

- Routinemäßig oder nach Formular zu erstattende Berichte an den Minister für Landwirtschaft und Umwelt,
- alle nicht vom Präsidenten — bzw. seinem Vertreter — und den Dezernatsgruppenleitern zu unterzeichnenden Schriftstücke, soweit sie nicht auf Grund ihrer Bedeutung und des Verantwortungsgehaltes von den Sachbearbeitern unterzeichnet werden können.

(11) Die Hilfsdezernenten zeichnen im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes Schriftstücke der nach Absatz 10, Buchst. a und b bezeichneten Art, soweit sie nicht Vorgesetzte das Zeichnungsrecht vorbehalten haben.

(12) Die Sachbearbeiter zeichnen Schriftstücke, soweit sie einfacher Art sind oder Sachentscheidungen enthalten, die rechtlich und sachlich klar liegen. Die Befugnis von Vorgesetzten, sich die Zeichnung vorzubehalten, bleibt unberührt.

(13) Zur Zeichnung von Kassenanweisungen sind außer dem Behördenleiter nur die in schriftlicher Form besonders ermächtigten Amtsangehörigen befugt.

(14) Die Vorgänge im Geschäftsbereich der Spruchstelle für Flurbereinigung werden von ihrem Leiter gezeichnet. Berichte an den Minister für Landwirtschaft und Umwelt sind mit dem Sichtvermerk des Behördenleiters zu versehen.

§ 17 Postausgang

(1) Die Post ist in der Regel 2 × vormittags und 2 × nachmittags durch die dafür eingesetzten Boten abzutragen. Das Nähere regelt der Büroleiter. Der Zubringerdienst zwischen LKH und HZD ist 2 × täglich abzuwickeln.

(2) Absendefertige Vorgänge sind mit Entwurf und Reinschrift zusammen mit den Anlagen und, soweit keine Fensterbriefumschläge verwendet werden, mit vorbereitetem Umschlag offen der Poststelle zuzuleiten. Bei Versendung von Verschußsachen sind die Vorschriften der Verschußsachenanweisung zu beachten. Personalvorgänge, die Amtsangehörige betreffen, sind der Poststelle verschlossen zuzuleiten.

(3) Die Poststelle überprüft vor der Absendung nochmals, ob die Schriftstücke ordnungsgemäß mit Datum und Unterschrift versehen und die Anlagen vollständig beigelegt sind. Auf

dem Entwurf ist der Tag der Absendung jeweils mit Namenszeichen zu vermerken.

Hiervon ausgenommen sind die für die HZD bestimmten Sendungen, die vom Rechenzentrum überprüft werden.

(4) Post für Behörden am Sitz des LKH sowie für die HÄLK und für Behörden am Sitz der HÄLK ist grundsätzlich durch die Kurierwagen des LKH zu befördern. Eil- und Sofort-sachen an die HÄLK oder an deren Dienstsitz befindliche andere Behörden sind zur Post aufzugeben, wenn die Zustellung durch Kurierwagen nicht am nächsten Tag erfolgen kann.

(5) Nach dem Vermerk des Abganges auf dem Entwurf durch die Poststelle sind die Vorgänge sofort an die Registratur weiterzugeben, die entsprechend der Verfügung das Weitere veranlaßt.

§ 18 Führung des Dienstsigels

(1) Das LKH führt das Landessiegel nach den landesgesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Präsident ermächtigt die zur Führung von Dienst-siegeln befugten Amtsangehörigen schriftlich. Der Kreis der Berechtigten ist auf das unbedingt notwendige Maß zu be-schränken.

(3) Dienstsigel sind zu numerieren, listenmäßig zu erfassen und gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Sie sind verschlossen aufzubewahren; ihr Verlust ist sofort anzuzei-gen.

(4) Dienstsigel dürfen nur für dienstliche Zwecke benutzt werden.

§ 19 Registratur

(1) Die Akten sind nach dem vom Minister für Landwirtschaft und Umwelt erlassenen Aktenplan der Landeskulturverwaltung anzulegen und zu verwalten.

(2) Sie gliedern sich in:

a) **Generalakten** für die Aufbewahrung von allgem-einen Vorschriften, Erlassen, Verfügungen und Schriftstük-ken von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

b) **Sachakten** für die anhängigen Fachaufgaben der Lan-deskulturverwaltung.

c) **Personalakten**, die die persönlichen Angelegenhei-ten der Amtsangehörigen der Landeskulturverwaltung enthalten; sie sind nach den Verwaltungsvorschriften zu § 107 HBG anzulegen und zu führen sowie unter besonde-rem Verschuß aufzubewahren.

Geheimzuhaltende Schriftstücke sind entsprechend den Vor-schriften der Verschußsachenanweisung aufzubewahren.

(3) Sämtliche Akten werden grundsätzlich in der Zentralregi-stratur des LKH aufbewahrt. Eine Aktenverwaltung in ein-zelnen Dezernaten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten zulässig.

(4) Zu den Akten, die regelmäßig mehrere Dezernate oder Sachgebiete durchlaufen, ist eine Fehlkarte zu führen, auf der bei Herausgabe der Empfänger zu vermerken ist.

(5) Für die Dauer der Aufbewahrung, die Aussonderung und Vernichtung abgelegter Akten gelten die besonderen Bestim-mungen des Ministers des Innern über Aktenführung und Aufbewahrungsfristen.

(6) Die Entwürfe der bearbeiteten und zur Absendung gelang-ten Vorgänge sind vor Abheftung in den Akten daraufhin zu überprüfen, ob alle Punkte der Verfügung erledigt sind. Die Abheftung der Vorgänge in den Akten ist grundsätzlich nach den Geschäftsnummern vorzunehmen.

Eingehende Erlasse des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt sowie Berichte an diesen sind in einem Geschäftsbuch zu erfassen. Verfügte Wiedervorlagetermine sind in einem Wiedervorlagebuch festzuhalten und genauestens ein-zuhalten.

Teil C

Innerer Dienstbetrieb

§ 20 Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Die festgesetzten Dienststunden bzw. Arbeits-zeiten sind einzuhalten.

(2) Für die Anwendung der gleitenden Arbeitszeit gelten die hierfür erlassenen Sonderbestimmungen.

(3) Die Amtsangehörigen sind zur Leistung von gelegent-lichen Überstunden ohne besondere Vergütung verpflichtet,

wenn die dienstlichen Belange es erfordern. Die beamten- oder tarifrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Über die Abwesenheit von Amtsangehörigen infolge Dienstreisen, Urlaub und Krankheit wird eine tägliche Dienst-abwesenheitsliste geführt, die die Amtsleitung, die Dezernenten, der Büroleiter, die Sachgebietsleiter, die Telefonzentrale, die Registratur und der Vorsitzende des Personalrates erhal-ten.

§ 21 Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen. Zu Be-ginn des Urlaubsjahres wird ein Urlaubsplan aufgestellt, an den sich die Amtsangehörigen bei der Beantragung ihres Ur-lausbs möglichst zu halten haben.

(2) Der Urlaub wird vom Präsidenten bewilligt. Soweit es sich um Urlaubsanträge von Sach- und Mitarbeitern handelt, kann er seine Befugnisse auf einen Dezernenten übertragen.

(3) Der Präsident kann sich unter Anrechnung auf den Er-holungsurlaub bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst beurlauben. Er hat Dauer und Zeit des sich selbst er-teilten Urlaubs dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt vor Antritt schriftlich mitzuteilen. Der Präsident zeigt seine Rückkehr beim Minister für Landwirtschaft und Umwelt an.

(4) Urlaubsanträge sollen grundsätzlich mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs gestellt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs, die Urlaubsanschrift, den Namen des Vertreters, der rechtzeitig zu verständigen ist, sowie den Sichtvermerk des unmittelbaren Vorgesetzten enthalten. Nach Beendigung des Urlaubs haben sich die Dezernenten beim Präsidenten, die anderen Amtsangehörigen beim unmittelba-ren Vorgesetzten und die Schreibkräfte beim Büroleiter zu-rückzumelden.

In gleicher Weise ist bei Anträgen auf Gewährung von Son-derurlaub für Heilkuren etc. zu verfahren. Den Anträgen sind die Bewilligungs- bzw. Genehmigungsunterlagen beizufügen.

(5) Der Präsident kann im Rahmen der beamten- und tarif-rechtlichen Bestimmungen Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung aus besonderem Anlaß bis zu 14 Arbeitstagen gewähren. Bei ent-sprechenden Anträgen ist der Grund glaubhaft nachzuweisen. Bei Tagungen und Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen ist die Einladung mit dem Antrag vorzulegen.

(6) Die Befugnis zur Erteilung von Dienst- und Arbeitsbe-freiung kann für Teile eines Arbeitstages auf die Dezernenten für die Sach- und Mitarbeiter ihres Dezernates, auf die Sachgebietsleiter der Reprstelle und des Rechenzentrums für die Mitarbeiter ihres Bereiches sowie auf den Büroleiter für die Schreibkräfte delegiert werden. Bei genehmigten Dienstbefreiungen haben die Amtsangehörigen die Anschrift der Stelle, wo sie ggf. erreicht werden können, zu hinter-lassen.

(7) Der Präsident darf sich selbst in dringenden Fällen bis zu 3 Tagen vom Dienst befreien. Er hat Grund und Dauer der Dienstbefreiung dem Minister für Landwirtschaft und Um-welt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(8) Über Urlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung ist ein Ver-zeichnis in Karteiform zu führen.

§ 22 Erkrankung, sonstige Abwesenheit, Dienstunfall

(1) Wer dem Dienst fernbleibt, hat der Dienststelle unver-züglich die Gründe seines Fernbleibens mitzuteilen.

(2) Bedingt eine Erkrankung die Abwesenheit vom Dienst, so ist die Erkrankung und die voraussichtliche Dauer der Krank-heit unverzüglich der Dienststelle anzuzeigen. Dauert die Er-krankung unter Einschluß dienstfreier Tage länger als 3 Tage, so ist der Dienststelle unaufgefordert eine ärztliche Beschei-nigung vorzulegen, aus der sich möglichst auch die voraus-sichtliche Dauer der Erkrankung ergeben soll. Auf Verlan-gen des Präsidenten ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzule-gen.

(3) Erkrankungen des Präsidenten oder seines Vertreters im Amt von mehr als 3 Tagen Dauer sind dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt anzuzeigen, desgleichen der Dienstantritt nach Beendigung der Krankheit von mehr als 3 Tagen Dauer.

(4) Über Erkrankungen und sonstige Abwesenheiten ist ein Verzeichnis in Karteiform zu führen.

(5) Dienstunfälle sind der Dienststelle unter näherer Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

§ 23 Dienstreisen

(1) Dienstreisen sollen nur in unumgänglich notwendigen Fällen und so sparsam wie möglich durchgeführt werden. Die Zahl der an einer Dienstreise teilnehmenden Amtsangehörigen hat sich ausschließlich nach den dringenden dienstlichen Bedürfnissen zu richten. Mitfahrmöglichkeiten in Dienstwagen oder in den für die Dienstreisen genehmigten eigenen Kraftfahrzeugen sind auszunutzen.

(2) Dienstreisen müssen vor ihrer Ausführung schriftlich genehmigt sein. Der Präsident darf:

- a) Dienstreisen innerhalb des Landes Hessen,
- b) Dienstreisen außerhalb des Landes Hessen in der Bundesrepublik einschließlich dem Land Berlin bis zu einer Dauer von 5 Tagen und
- c) Dienstgänge

ohne Genehmigung ausführen. Über Anträge der sonstigen Amtsangehörigen entscheidet der Präsident oder der von ihm Beauftragte. Auslandsdienstreisen bedürfen der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt.

(3) Die Anmeldung von Dienstreisen hat bei dem mit der Einteilung der Dienstwagen Beauftragten wochenweise zu erfolgen; die Anträge sind nach Formblatt bis zum Mittwoch für die kommende Woche zu stellen, damit sie rechtzeitig genehmigt, der Einsatzplan für die Dienstwagen erstellt und die betreffenden Amtsangehörigen benachrichtigt werden können.

(4) Für die Dienstreisen sind in erster Linie die Dienstwagen zu benutzen. Ihr Einsatz ist so zu gestalten, daß möglichst viele Amtsangehörige befördert werden können. Vor der Festsetzung von auswärtigen Terminen haben sich die Amtsangehörigen mit dem Kfz-Bearbeiter in Verbindung zu setzen.

(5) Die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges unter Abrechnung der Wegstreckenentschädigung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen kann genehmigt werden, wenn ein Dienstwagen nicht zur Verfügung steht, der Geschäftsort nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann oder die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels unwirtschaftlich ist bzw. der Zweck der Dienstreise bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht erreicht wird. Die Gründe für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges an Stelle eines öffentlichen Verkehrsmittels sind sowohl im Dienstreisegenehmigungsantrag als auch in der Reisekostenabrechnung anzugeben. Liegt die vorherige Genehmigung zur Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges nicht vor, kann Wegstreckenentschädigung nur abgerechnet werden, wenn der Zweck der Dienstreise oder besondere Umstände die Benutzung des Kraftwagens erforderten und die Genehmigung vor Antritt der Reise nicht eingeholt werden konnte. Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Dienstreisen sind möglichst innerhalb von 4 Wochen abzurechnen. Der im Entwurf und Original zu fertigenden Reiseabrechnung ist die Dienstreisegenehmigung beizufügen. In der Reiseabrechnung ist die laufende Nummer, unter der die Dienstreise genehmigt und in dem zu führenden Dienstreiseverzeichnis (Reisegenehmigungsbuch) eingetragen ist, zu vermerken. Die Entwürfe, die die Amtsangehörigen nach Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit zurückerhalten, sind 2 Jahre lang als Reisetagebücher zusammengeheftet aufzubewahren.

§ 24 Bücherei

(1) Die Bücher, Zeitschriften und amtlichen Blätter sind, soweit nicht ihre Aufbewahrung in den Fachdezernaten zugelassen ist, in einer zentralen Bücherei aufzubewahren und in einem Bücherverzeichnis nachzuweisen. Ihre Entnahme und Rückgabe ist zu überwachen.

(2) Die amtlichen Blätter sind am Jahresende einzubinden.

§ 25 Datenträgerarchiv

(1) EDV-Daten von grundlegender Bedeutung für die maschinelle Verarbeitung einzelner Verfahren und Daten, die einem besonderen Schutz unterliegen, sind in einem Datenträgerarchiv aufzubewahren.

(2) Dieses Archiv ist unter Verschluss zu halten und nur besonders beauftragten Amtsangehörigen zugänglich zu machen.

§ 26 Filmarchiv und Druckplattenlager

(1) Die im Zuge von Reproduktionsaufträgen anfallenden Film-Negative (Einzelfilme und Montagen) sind in einem

Film-Archiv bei der Reprostelle alphabetisch zu ordnen und aufzubewahren.

(2) Die bei Druckaufträgen der Landeskulturverwaltung anfallenden Film-Negative und Druckplatten sind im Druckplattenlager der Reprostelle aufzubewahren, sofern nicht den Auftraggebern die Filme und Druckplatten ausgehändigt werden.

(3) Die beim Druck von Erlassen etc. anfallenden Filme und Druckplatten sind in einem Katalog nach dem Erscheinungsdatum zu ordnen und im Archiv aufzubewahren.

§ 27 Haltung der Geräte und Einrichtungsgegenstände

Die von der Dienststelle beschafften Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach den Vorschriften der Geräteordnung zu inventarisieren und zu verwalten. Über die Ausstattung der einzelnen Diensträume ist ein Geräteverzeichnis zu führen, das mit der Unterschrift des Zimmerinhabers versehen im Dienstzimmer an übersichtlicher Stelle anzubringen ist. Der jeweilige Inhaber des Dienstzimmers ist dafür verantwortlich, daß die in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände vollzählig vorhanden sind. Das gleiche gilt für die inventarisierten und zum Dienstgebrauch ausgegebenen Kleingeräte.

§ 28 Verwaltung und Wartung der Instrumente, Maschinen und technischen Geräte

(1) Der Einsatz und die Bedienung der Instrumente, Maschinen und Geräte richtet sich nach den bestehenden technischen Vorschriften und Bedienungsanleitungen.

(2) Für Schäden, die durch Unbefugte oder unsachgemäße Benutzung derselben entstehen, haftet der Benutzer.

(3) Die Instrumente usw. sind in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Auf termingebundene Wartungen hat der ständige Bediener zu achten. Festgestellte Schäden oder Beschädigungen sind unverzüglich schriftlich zu melden.

(4) Reparaturen an Maschinen und Geräten sind soweit wie möglich unter Einschaltung der Werkstatt des LKH sachgemäß auszuführen. Soweit wirtschaftlich vertretbar, sind für dafür in Frage kommende Maschinen und Geräte (z. B. Lichtpausmaschinen, Schreibmaschinen etc.) ggf. unter Einschaltung der Landesbeschaffungsstelle Wartungsverträge abzuschließen.

(5) Die Instrumente, Maschinen und Geräte sind als Eigentum des Landes Hessen zu kennzeichnen und an entsprechender Stelle mit der Inventarnummer zu versehen.

Soweit einzelne Geräte und Apparate (z. B. Fotoausrüstungen etc.) nicht fest installiert sind, sind diese unter Verschluss aufzubewahren.

§ 29 Luftbilder

(1) Für Aufträge der Landeskulturverwaltung sind Luftbild-Negative durch die Reprostelle beim Landesvermessungsamt (LVA) schriftlich anzufordern. Die Filme sind nach Auftragserteilung baldmöglichst wieder dem LVA zurückzugeben.

(2) Luftbilder in jeglicher Form dürfen grundsätzlich nur unter Angabe der Freigabebescheinigung und — soweit zutreffend — unter Beachtung der Verschlussachenanweisung vervielfältigt und veröffentlicht werden.

(3) Luftbildmaterial aus Befliegungsaufträgen der Landeskulturverwaltung sind nach dem eigenen Gebrauch an das LVA als Luftbildsammelstelle des Landes Hessen zur Katalogisierung und weiteren Verwahrung auszuhändigen.

Der Ein- und Ausgang von Luftbildmaterial, insbesondere der Negative, ist sorgfältig zu überwachen und durch Lieferscheine zu belegen.

§ 30 Kartei der Flurbereinigungsverfahrenskarten

Alle beim LKH reproduktionstechnisch hergestellten Flurbereinigungs-Verfahrenskarten des alten und neuen Standes werden in der Reprostelle zentral erfaßt und kartemäßig nachgewiesen; die Kartei ist fortlaufend zu ergänzen.

§ 31 Vordrucke

(1) Die in der Landeskulturverwaltung eingeführten Vordrucke sind nach Sachgebieten zu katalogisieren und durch sogenannte LK-Nummern zu kennzeichnen. Die Reprostelle ist für die Herstellung, Lagerung und Verwaltung der Vordrucke sowie für die Belieferung der HÄLK zuständig.

(2) Der Vordruck-Katalog ist laufend fortzuführen, insbesondere hinsichtlich der Änderung oder Neueinführung von Vordrucken durch weitere Erlasse, Verfügungen etc.

Der Lagerbestand und seine Veränderungen sind in einer Bestandskartei übersichtlich nachzuweisen und in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

§ 32 Sicherheit der Dienstgebäude und der Amtsangehörigen

(1) Der Präsident erläßt die für das Verhalten in Brand- und Katastrophenfällen erforderlichen Bestimmungen. Die Amtsangehörigen sind von Zeit zu Zeit über das Verhalten in Brand- und Katastrophenfällen, insbesondere über den Gebrauch der Handfeuerlöcher, zu belehren.

(2) Der Präsident trifft alle zur Sicherung der Diensträume, Geräte und Ausstattungsgegenstände notwendigen Anordnungen. Dazu gehört auch die Sicherheit der Akten gegen Diebstahl und unbefugte Einsicht.

Datenschutz und Datensicherung sind durch spezielle Anweisungen zu regeln.

(3) Für den technischen Betrieb ist wegen der erhöhten Unfallgefahr, insbesondere wegen der Verwendung von gesundheitsschädlichen Chemikalien und Ätzen, eine besondere Betriebsordnung zu erlassen. Diese ist allen damit befaßten technischen Amtsangehörigen bekanntzugeben und in den betreffenden Arbeitsräumen auszuhängen.

§ 33 Nachweisung der kostenpflichtigen Arbeiten und Leistungen

(1) Für alle kosten- und gebührenpflichtigen Arbeiten und Leistungen sind Gebühren und Auslagen nach den geltenden Vorschriften zu berechnen, festzusetzen und ordnungsgemäß nachzuweisen. Die Nachweise sind der Staatskasse zur Einziehung der Beträge zuzuleiten.

Die Kostenberechnungen sind so übersichtlich zu führen, daß sie nachprüfbar sind.

(2) Die anfallenden Barbeiträge für die private Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen sind in einer Nachweisung zusammenzustellen und alsbald an die Staatskasse abzuführen.

§ 34 Dienstaussweise

(1) Im Bedarfsfalle kann Amtsangehörigen auf Antrag ein Dienstaussweis ausgestellt werden.

(2) Der Verlust des Dienstaussweises ist unverzüglich anzuzeigen. Beim Ausscheiden sind die Dienstaussweise zurückzugeben.

§ 35 Ergänzung und Änderung

Der Präsident kann die Bestimmungen über die Ordnung des inneren Dienstbetriebes ergänzen; Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

249

Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLWF);

hier: Zulassung nichtmetallischer Innenbeschichtungen für Lagerbehälter aus Stahl

Bezug: Gemeinsamer Erlass vom 30. 6. 1975 (StAnz. S. 1415)

Zur Durchführung des Bezugserrlasses werden im Einvernehmen mit dem Sozialminister und dem Minister des Innern folgende Hinweise gegeben:

1. Nach Nr. 5.3 der TRbF 401 und 402 muß der gesamte Behälter durch eine Innenbeschichtung geschützt werden und nicht etwa nur sein unterer Bereich. Die Beschichtung muß auf allen Innenwandungen voll wirksam sein, um die Dichtigkeit des Behälters zu gewährleisten und die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung auszuschließen.

2. Nach den Grundforderungen der Lagerverordnung kann eine Innenbeschichtung als Schutzvorkehrung mit gleicher

Wirkung nur für diejenigen Lagerbehälter aus Stahl nach Nr. 1.2 des Bezugserrlasses in Betracht kommen, die unterhalb des maximalen Flüssigkeitsspiegels keine Öffnungen, wie z. B. Halsstützen, Anschlüsse oder kommunizierende Verbindungen, haben. Bei Behältern mit solchen Wand- oder Bodendurchbrechungen ist eine Innenbeschichtung in diesen Bereichen nicht wirksam und kann daher als Ersatz für Aufangräume bzw. Leckanzeigergeräte und Aufangräume nicht anerkannt werden. Das gleiche gilt für Tankbauwerke (Flachbodenbehälter) nach DIN 4119, bei denen auch wegen der starken Biegebeanspruchungen im Bodenbereich und der großen Spannungsdehnungen des Mantels die volle Wirksamkeit der Innenbeschichtung nicht gewährleistet ist.

3. Sicherheitsgründe im Sinne der Nr. 5.1.2 des Bezugserrlasses, die einer Innenbeschichtung entgegenstehen, sind z. B. Zündgefahren durch elektrostatische Aufladungen (vgl. Nr. 2.8 TRbF 401) oder die Gefährdung der Gesundheit beim Befahren, Reinigen und Entgasen des Behälters.

Wiesbaden, 28. 11. 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
V A 6 — 79 g 12.01 — 208/75
StAnz. 3/1976 S. 362

250

Waldarbeiter des Landes;

hier: Durchführung des Arbeitsplatzschutzgesetzes — ArbPlSchG

Das Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz — ArbPlSchG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 8. Mai 1973 (BGBl. I S. 365), wird durch Artikel 4 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046) am 1. Januar 1976 erneut geändert. Nach der von diesem Zeitpunkt an geltenden Fassung des § 16 ArbPlSchG gilt das Arbeitsplatzschutzgesetz auch im Falle des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen anzuwenden sind.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderung gebe ich für die Durchführung des Arbeitsplatzschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

I. Geltungsbereich

Das Gesetz erfaßt unter anderem auch die unter den Tarifvertrag für die Waldarbeiter des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitervertrag) — HSFT III — fallenden Waldarbeiter sowie die zum Grundwehrdienst Auszubildenden — im folgenden Waldarbeiter genannt —, die Grundwehrdienst nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes (WehrPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1016), oder Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft nach § 5 a WehrPflG leisten oder zu einer Wehrübung nach § 6 WehrPflG einberufen sind.

Das Gesetz gilt auch für den Waldarbeiter, der auf seinen Antrag vorzeitig zum Grundwehrdienst einberufen wird (§ 5 Abs. 1 Satz 3 WehrPflG), sowie für den Waldarbeiter, der eine Wehrübung auf Grund freiwilliger Verpflichtung leistet (§ 4 Abs. 3 WehrPflG, § 10 ArbPlSchG).

Das Gesetz gilt ferner für den Waldarbeiter, der Zivildienst leistet (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 des Zivildienstgesetzes — ZDG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1016), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes vom 15. August 1975 (BGBl. I S. 2169).

Das Gesetz gilt nicht für den Waldarbeiter, der als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit Dienst in der Bundeswehr leistet (§ 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273). Ist das Wehrdienstpflichtverhältnis des Waldarbeiters vor Ablauf des Grundwehrdienstes, des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft oder einer Wehrübung in ein Zeit- oder Berufssoldatenverhältnis umgewandelt worden (vgl. Abschn. II Nr. 1 Unterabs. 4 und 5), gilt das Gesetz vom Zeitpunkt der Umwandlung an nicht mehr.

II. Ruhen des Arbeitsverhältnisses und Zahlung des Arbeitsentgelts

1. Zu § 1 Abs. 1 — Ruhen des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters ruht während der Zeit, während der er Grundwehrdienst oder Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft leistet oder zu einer Wehrübung einberufen ist, d. h., es entfällt die Pflicht des Waldarbeiters, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, und die Pflicht des Arbeitgebers, Arbeitslohn zu zahlen, soweit nicht das Gesetz die Zahlung von Arbeitsentgelt anordnet (§ 1 Abs. 2 ArbPISchG).

Das Ruhen setzt grundsätzlich voraus, daß im Zeitpunkt der Einberufung zum Grundwehrdienst, zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder zur Wehrübung ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hätte dieses Arbeitsverhältnis während der Zeit, während der der Waldarbeiter Wehrdienst leistet, ohne Kündigung geendet (Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses, Arbeitsunterbrechung nach § 46 Abs. 3 HSFT III), endet das ruhende Arbeitsverhältnis zum gleichen Zeitpunkt (§ 1 Abs. 4 ArbPISchG).

Ist anzunehmen, daß der zum Wehrdienst einberufene Waldarbeiter nach einer Arbeitsunterbrechung nach § 46 Abs. 3 HSFT III die Arbeit nach Aufforderung unverzüglich wieder aufgenommen hätte und er daher wieder eingestellt worden wäre, lebt das Arbeitsverhältnis als ruhendes Arbeitsverhältnis wieder auf. Das gleiche gilt, wenn der Waldarbeiter während einer Arbeitsunterbrechung nach § 46 Abs. 3 HSFT III einberufen wird.

In diesem Falle wird das Arbeitsverhältnis von dem Zeitpunkt an, in dem der Waldarbeiter wieder eingestellt worden wäre, als ruhendes Arbeitsverhältnis fortgesetzt.

Beispiel 1:

Waldarbeiter A wird am 1. 7. 1975 zum Grundwehrdienst einberufen. Er steht in diesem Zeitpunkt in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung. In dem Forstbetriebsbezirk, in dem er regelmäßig beschäftigt ist, wird infolge anomaler Witterungsverhältnisse die Arbeit vom 18. 12. 1975 bis zum 15. 1. 1976 unterbrochen.

Das Arbeitsverhältnis ruht vom 1. 7. bis zum 17. 12. 1975. Mit dem Ablauf dieses Tages endet das ruhende Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsverhältnis lebt — als ruhendes Arbeitsverhältnis — am 16. 1. 1976 wieder auf.

Beispiel 2:

Der in demselben Forstbetriebsbezirk beschäftigte Waldarbeiter B wird am 5. 1. 1976 einberufen. Zu diesem Zeitpunkt besteht kein Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung. Das Arbeitsverhältnis wird — als ruhendes Arbeitsverhältnis — vom 16. 1. 1976 an fortgesetzt.

Beispiel 3:

Der für den winterlichen Holzeinschlag desselben Forstbetriebsbezirk befristet eingestellte Waldarbeiter C wird am 5. 1. 1976 zum Grundwehrdienst einberufen. Der winterliche Holzeinschlag endet am 19. 3. 1976. Das vom 18. 12. 1975 bis zum 15. 1. 1976 unterbrochene Arbeitsverhältnis lebt am 16. 1. 1976 als ruhendes Arbeitsverhältnis wieder auf. Das ruhende Arbeitsverhältnis endet am 19. 3. 1976 mit dem Ende des winterlichen Holzeinschlages.

Die übrigen Waldarbeiter beginnen am 15. 11. 1976 mit dem winterlichen Holzeinschlag 1976/77. Diese Tatsache ist für C ohne rechtliche Bedeutung. Mit ihm wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

Beispiel 4:

Der in demselben Forstbetriebsbezirk für den winterlichen Holzeinschlag regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter D, der am 19. 3. 1976 mit dem Ende des winterlichen Holzeinschlages aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, wird am 1. 7. 1976 zum Wehrdienst einberufen.

Die übrigen Waldarbeiter beginnen am 15. 11. 1976 mit dem winterlichen Holzeinschlag 1976/77. Diese Tatsache ist für D ohne rechtliche Bedeutung. Mit ihm wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

Endet das Wehrdienstpflichtverhältnis vor Ablauf des Grundwehrdienstes, des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft oder einer Wehrübung durch Umwandlung in ein Soldatenverhältnis auf Zeit oder als Berufssoldat, leben die Rechte und Pflichten aus dem bis dahin ruhenden Arbeitsverhältnis

zum gleichen Zeitpunkt in vollem Umfange wieder auf; denn für diese Dienstverhältnisse gilt das Arbeitsplatzschutzgesetz nicht. Der Waldarbeiter wäre deshalb verpflichtet, die Arbeit wieder aufzunehmen. Wegen des Soldatenverhältnisses ist er dazu nicht in der Lage. Geht der Waldarbeiter ein Soldatenverhältnis auf Zeit oder als Berufssoldat ein, gibt er damit zu erkennen, daß er das Arbeitsverhältnis als Waldarbeiter nicht mehr fortzusetzen wünscht.

Der Waldarbeiter ist verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich von der Eingehung eines solchen Soldatenverhältnisses zu unterrichten. Teilt der Waldarbeiter mit, daß er ein Soldatenverhältnis auf Zeit oder als Berufssoldat eingegangen ist, kann darin das Angebot auf Auflösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses gesehen werden, das der Arbeitgeber auch stillschweigend annehmen kann. Zur Schaffung klarer Rechtsverhältnisse empfiehlt es sich jedoch, den Waldarbeiter aufzufordern, einen schriftlichen Auflösungsvertrag zu schließen. Weigert sich der Waldarbeiter, einen solchen Vertrag abzuschließen oder erklärt er sich überhaupt nicht, ist der Arbeitgeber gehalten, dem früheren Waldarbeiter mitzuteilen, daß das Arbeitsverhältnis als in dem Zeitpunkt beendet betrachtet wird, zu dem das Soldatenverhältnis auf Zeit oder als Berufssoldat begonnen hat.

2. Zu § 1 Abs. 2, §§ 11, 14 und 16 — Zahlung des Arbeitsentgelts

Der Arbeitgeber hat dem Waldarbeiter Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen

- während einer Wehrübung (§ 1 Abs. 2 ArbPISchG),
- während des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 16 ArbPISchG),
- während einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen (§ 11 ArbPISchG),
- wenn der Waldarbeiter auf Grund der Wehrpflicht von der Erfassungsbehörde oder der Wehersatzbehörde aufgefordert wird, sich persönlich bei einer dieser Behörden oder bei anderen Dienststellen oder Einrichtungen zu melden oder vorzustellen, und infolgedessen Arbeitszeit versäumt für die ausgefallenen Arbeitsstunden (§ 14 Abs. 1 ArbPISchG).

Als Arbeitsentgelt ist zu zahlen

- bei Waldarbeitern der Urlaubslohn nach § 34 Abs. 11 HSFT III, gegebenenfalls in Verbindung mit den Vorschriften des Lohnarbeitsvertrages, die für die Berechnung des Urlaubslohnes (Durchschnittslohn) die zwischenzeitlich eingetretenen Lohnerhöhungen berücksichtigen, und gegebenenfalls der Sozialzuschlag nach § 35 HSFT III entsprechend den tatsächlichen persönlichen Verhältnissen des Einberufenen,
- bei Auszubildenden die Bezüge, die sich nach § 13 Abs. 1 TVA-F ergeben (bzw. bei Auszubildenden, für die auf Grund der Übergangsvorschrift des § 23 TVA-F bis zur Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses die Vorschriften der WAB 1965 weitergelten, die Bezüge nach § 14 Abs. 2 WAB 1965).

Kindergeld, das der Einberufene nach § 45 BKGG vom Arbeitgeber erhält, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen weiterzuzahlen.

Hat der Einberufene, der Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder eine Wehrübung ableistet, es unterlassen, den Arbeitgeber von der beabsichtigten Umwandlung des Wehrdienstpflichtverhältnisses in ein Verhältnis als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat zu unterrichten (vgl. Abschn. II Nr. 1 Unterabs. 4 und 5), und hat er infolgedessen über den Zeitpunkt des Beginns dieses Soldatenverhältnisses hinaus Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2 ArbPISchG erhalten, ist er verpflichtet, dieses Arbeitsentgelt an den Arbeitgeber zurückzuzahlen.

3. Benachrichtigung des Waldarbeiters

In den Fällen des Abschnitts II Nr. 1 hat der Arbeitgeber den Waldarbeiter unverzüglich von der Beendigung — und gegebenenfalls dem Wiederaufleben — des ruhenden Arbeitsverhältnisses zu benachrichtigen.

III. Zu § 2 — Kündigungsschutz

Während des Grundwehrdienstes, des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft oder einer Wehrübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen. Ist aus besonderen betrieblichen Gründen die Kündigung von

Waldarbeitern unumgänglich, darf bei der Auswahl der zu kündigenden Waldarbeiter die Einberufung zum Wehrdienst nicht zu Ungunsten des einberufenen Waldarbeiters berücksichtigt werden.

IV. Zu § 3 — Sachbezüge

Landeseigene Wohnungen (Miet- und Dienstwohnungen) und Pachtland sind während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen weiter zu belassen.

Während des Grundwehrdienstes, des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft oder einer Wehrübung ist dem unter den HSFT III fallenden Waldarbeiter auf Verlangen Industrieholz-kurz für Heizzwecke nach § 42 Abs. 2 und 3 HSFT III zu gewähren. § 42 Abs. 2 Unterabs. 3 HSFT III ist nicht anzuwenden.

Die während des ruhenden Arbeitsverhältnisses an Werktagen und Wochenfeiertagen ausgefallenen Arbeitsstunden sind bei der Herleitung der nach § 42 Abs. 2 Unterabs. 1 HSFT III maßgebenden Tariftage zu berücksichtigen.

V. Zu § 4 — Erholungsurlaub

Dem Waldarbeiter ist auf Verlangen der ihm nach den im laufenden Urlaubsjahre bis zu dem Zeitpunkt der Einberufung erreichten Tariftage zustehende Erholungsurlaub vor dem Beginn des Grundwehrdienstes zu gewähren. Hat der Waldarbeiter den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn des Grundwehrdienstes nicht oder nicht vollständig erhalten, hat der Arbeitgeber den Urlaub nach dem Ende des Grundwehrdienstes zu gewähren.

Hat der Waldarbeiter vor dem Beginn des Grundwehrdienstes mehr Urlaub erhalten als ihm nach der Zahl der von ihm erreichten Tariftage für das Urlaubsjahr zustand, ist der ihm nach seiner Entlassung aus dem Grundwehrdienst gegebenenfalls zustehende Urlaub um den zuviel gewährten Urlaub zu kürzen.

Der Waldarbeiter erhält während des Grundwehrdienstes Urlaub nach den Urlaubsvorschriften für Soldaten.

Wird der Waldarbeiter zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder zu einer Wehrübung einberufen, sind die während des ruhenden Arbeitsverhältnisses an Werktagen und Wochenfeiertagen ausgefallenen Arbeitsstunden für die Bemessung des Anspruchs auf Erholungsurlaub zu berücksichtigen.

VI. Zu § 5 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

1. Der bei der VBL auf Grund des VersTV-W im Zeitpunkt der Einberufung pflichtversicherte Waldarbeiter bleibt während des ruhenden Arbeitsverhältnisses pflichtversichert.

Endet das ruhende Arbeitsverhältnis (vgl. Abschn. II Nr. 1), ist der Waldarbeiter bei der VBL abzumelden. Lebte das Arbeitsverhältnis als ruhendes Arbeitsverhältnis wieder auf, ist der Waldarbeiter erneut bei der VBL anzumelden. Endet das ruhende Arbeitsverhältnis wegen einer Arbeitsunterbrechung nach § 46 Abs. 3 HSFT III, kann die Abmeldung auf Grund des § 21 Abs. 3 der Satzung der VBL unterbleiben, wenn damit zu rechnen ist, daß mit Beendigung der Arbeitsunterbrechung das ruhende Arbeitsverhältnis wieder auflebt.

Das nach § 1 Abs. 2, § 11, § 14 und § 16 ArbPISchG zu zahlende Arbeitsentgelt (vgl. Abschn. II Nr. 2) ist wie sonstiges Arbeitsentgelt nach Maßgabe der Vorschriften des § 6 Abs. 2 VersTV-W beitragspflichtig.

2. Bei dem Waldarbeiter, der keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat (Grundwehrdienstleistender), ist der Berechnung der an die VBL zu entrichtenden Beiträge und Umlagen der Betrag zugrunde zu legen, der dem Waldarbeiter als Urlaubslohn zu zahlen wäre.
3. Wegen der Erstattung der an die VBL entrichteten Beiträge und Umlagen durch den Bund in den in Nr. 2 genannten Fällen verweise ich auf den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 28. März 1974 (StAnz. S. 722).

VII. Zu § 6 — Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

Dem Waldarbeiter, der im Anschluß an den Grundwehrdienst, den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder eine

Wehrübung die Arbeit in seinem bisherigen Betriebe (z. B. Forstamt) wieder aufnimmt, darf kein Nachteil entstehen (§ 6 Abs. 1 ArbPISchG).

Für den Erwerb und den Verlust der Eigenschaft „Stammarbeiter“ und der Eigenschaft „regelmäßig beschäftigter Waldarbeiter“ ist der Waldarbeiter so zu behandeln, als hätte er in jedem Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis während des Grundwehrdienstes, des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft oder einer Wehrübung geruht hat, die Zahl von Tariftagen erreicht, die sich ergibt, wenn die in den letzten 36 Kalendermonaten vor dem Beginn des Wehrdienstes erreichte Zahl von Tariftagen durch die Zahl der in diesen Zeitraum fallenden Beschäftigungsmonate geteilt wird.

VIII. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Waldarbeiters bei Einberufung zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder zu einer Wehrübung

1. Rentenversicherung

Das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters, der vor der Ableistung des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft oder einer Wehrübung von länger als drei Tagen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert war, gilt als nicht unterbrochen (§ 1227 Abs. 1 Satz 2 RVO). Das gleiche gilt für den Waldarbeiter, der zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen wird und während dieser Wehrübung unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freigestellt ist (§ 11 ArbPISchG).

2. Arbeitslosenversicherung

Nr. 1 gilt entsprechend für die Arbeitslosenversicherung.

3. Krankenversicherung

Das Pflichtversicherungsverhältnis des Waldarbeiters, der Anspruch auf Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2, § 11 oder § 16 ArbPISchG (vgl. Abschn. II Nr. 2) hat, gilt als nicht unterbrochen. Wird der Waldarbeiter zu einem Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder zu einer Wehrübung von jeweils länger als drei Tagen einberufen, ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag (Arbeitnehmeranteil und Arbeitgeberanteil) auf ein Drittel des sonst zu zahlenden Beitrages (§ 209 a Abs. 1 RVO).

Bei der Einberufung zu einem Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder zu einer Wehrübung von jeweils länger als drei Tagen hat der Arbeitgeber den Beginn und das Ende der Wehrdienstleistung unverzüglich dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zu melden (§ 209 a Abs. 3 RVO). Dies gilt auch bei der Einberufung zum Grundwehrdienst.

4. Sozialversicherungsbeiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge sind vom Waldarbeiter und vom Arbeitgeber je zur Hälfte zu tragen. Der Berechnung der abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge ist das nach § 1 Abs. 2, § 11 oder nach § 16 ArbPISchG zu zahlende Arbeitsentgelt (vgl. Abschn. II Nr. 2) zugrunde zu legen.

Meine Erlasse vom 4. Juni 1968 (StAnz. S. 1282) und vom 13. November 1973 (StAnz. S. 2263) treten hiermit außer Kraft.

Wiesbaden, 22. 12. 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 3 — 7080 — B 77.2

StAnz. 8/1976 S. 362

251

Zuständigkeitsvereinbarung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Haigerbach in den Gemarkungen Allendorf im Dillkreis und Holzhausen im Kreis Siegen

Nachstehend wird die Zuständigkeitsvereinbarung über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Haigerbach in den Gemarkungen Allendorf im Dillkreis, Land Hessen, und Holzhausen im Kreis Siegen, Land Nordrhein-Westfalen, vom 22. 12. 1975/19. 1. 1976 bekanntgegeben.

Wiesbaden, 23. 1. 1976

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
I C 2 — 79 i 12 — 270/76

StAnz. 8/1976 S. 364

Zuständigkeitsvereinbarung über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Haigerbach in den Gemarkungen Allendorf im Dillkreis, Land Hessen, und Holzhausen im Kreis Siegen, Land Nordrhein-Westfalen.

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf, und dem Land Hessen, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt in Wiesbaden, wird gemäß § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV NW S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV NW S. 232), und § 91 Abs. 3 S. 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie Art. 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar / 15. Februar 1974 (GV NW S. 886 = GVBl. I S. 273, 355) folgende Zuständigkeitsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Haigerbach in den Gemarkungen Allendorf im Dillkreis, Land Hessen, und Holzhausen im Kreis Siegen, Land Nordrhein-Westfalen, ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Dieser handelt unter Anwendung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Arnberg, soweit sich das Hochwasserrückhaltebecken auf Flächen im Land Nordrhein-Westfalen erstreckt. Entsprechendes gilt für die Durchführung des Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich aus dem Planfeststellungsverfahren oder außerhalb dieses Verfahrens, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder als dessen Folge, sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Die Zuständigkeitsvereinbarung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Düsseldorf, 22. 12. 1975

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
gez. Deneke
Für das Land Hessen
Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
gez. Görlach

Wiesbaden, 19. 1. 1976

252

Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG — vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193);

hier: Beteiligung der Veterinärbehörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren und Überwachung

1. Grundsätzliches

Die in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — 4. BImSchV — vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, ber. S. 727) erfaßten Anlagen bedürfen der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG.

- 1.1 Die Genehmigungen werden im förmlichen Verfahren nach §§ 8 bis 15, im vereinfachten Verfahren nach § 19 des Gesetzes erteilt.
- 1.2 Nach § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des Gesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen.
- 1.3 Von veterinärhygienischer Bedeutung sind die in § 2 Nr. 45 bis 53 und § 4 Nr. 20, 28 und 35 der 4. BImSchV aufgeführten Anlagen.

2. Genehmigungsbehörden

2.1 Durch die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 485), geändert durch die Verordnung vom 22. April 1975 (GVBl. I S. 65), wird den bisher auf diesem Gebiet tätigen Behörden die Durchführung der Genehmigungsverfahren übertragen.

2.2 Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde holt gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen derjenigen Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das genehmigungspflichtige Vorhaben berührt wird. Sofern hierbei der Aufgabenbereich des öffentlichen Veterinärwesens berührt wird, ist jeweils das örtlich zuständige Staatliche Veterinäramt für die Beurteilung eines Vorhabens aus veterinärhygienischer Sicht sachverständige Behörde. Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung der Genehmigungsbehörde andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen — so auch die des Staatlichen Veterinäramtes — ein.

3. Überwachungsbehörden

3.1 Auf Grund der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist für die Überwachung zuständig

in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 sowie des § 2 Abs. 5 das Gewerbeaufsichtsamt und in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b der Kreis-ausschuß, in kreisfreien Städten der Magistrat.

3.2 Sofern im Rahmen der Überwachung der Aufgabenbereich des öffentlichen Veterinärwesens berührt wird, ist das jeweils örtlich zuständige Staatliche Veterinäramt zu veterinärhygienischen Problemen in Amtshilfe heranzuziehen. Das gilt insbesondere für die Überwachungsaufgaben, die dem Kreis-ausschuß bzw. dem Magistrat zugeordnet sind.

4. Auf die hier nicht abgedruckte Übersicht über die Zuständigkeiten für veterinärhygienisch bedeutsame Anlagen im Rahmen der Genehmigungserteilung und Überwachung weise ich hin.

5. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 22. 12. 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
VI A 5 — 3 d 08 — 5419/75
StAnz. 8/1976 S. 365

253

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Rheingau-Taunus-Kreis;

hier: Hess. Forstamt Rüdesheim

Mit Erlaß vom 17. 12. 1975 — III A 1 — 2636 — O 02 — (n. v.) habe ich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 HessForstG die Neugliederung des Hess. Forstamtes Rüdesheim mit Wirkung vom 1. 1. 1976 wie folgt angeordnet:

1. Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Rüdesheim umfaßt die Gemeindebezirke Assmannshausen, Espenschied, Geisenheim, Lorch, Presberg, Rüdesheim, Stephanshausen, Wollmerschied und Ransel.
2. Das Forstamt Rüdesheim gliedert sich als Übergangslösung in folgende neun Revierförstereien
 - 2.1 Revierförsterei Aulhausen
 - 2.2 Revierförsterei Kammerforst
 - 2.3 Revierförsterei Weißenthurm
 - 2.4 Revierförsterei Espenschied
 - 2.5 Revierförsterei Ransel
 - 2.6 Revierförsterei Rüdesheim
 - 2.7 Revierförsterei Geisenheim
 - 2.8 Revierförsterei Lorch
 - 2.9 Revierförsterei Lorchhausen.
3. Die Forstwarte Lorchhausen wird in eine Revierförsterei umgewandelt.

Wiesbaden, 22. 1. 1976

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 1 — 3081 — O 02
StAnz. 8/1976 S. 365

254

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Rheingau-Taunus-Kreis;

hier: Hess. Forstamt Bad Schwalbach

Mit Erlaß vom 17. 12. 1975 — III A 1 — 2618 — O 02 — (n. v.) habe ich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 HessForstG die Neugliederung des Hess. Forstamtes Bad Schwalbach mit Wirkung vom 1. 1. 1976 wie folgt angeordnet:

1. Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Bad Schwalbach umfaßt die Gemeindebezirke Bad Schwalbach, Lindschied abzüglich der Staatswaldflächen Hilgenroth, Heidenrod abzüglich Staatswaldabteilungen 24b, 25b, 28—35 und 106 aus der Gkg. Huppert sowie 2 ha Staatswald aus der Gkg. Kemel.
2. Das Forstamt Bad Schwalbach gliedert sich in folgende neun Revierförstereien
 - 2.1 Revierförsterei Bad Schwalbach
 - 2.2 Revierförsterei Langenseifen
 - 2.3 Revierförsterei Heimbach
 - 2.4 Revierförsterei Springen
 - 2.5 Revierförsterei Mappershain
 - 2.6 Revierförsterei Dickschied
 - 2.7 Revierförsterei Zorn
 - 2.8 Revierförsterei Egenroth
 - 2.9 Revierförsterei Laufenselden.
3. Die Revierförstereien Erlenhof und Kemel werden aufgelöst.
4. Die Forstwartei Springen wird in eine Revierförsterei umgewandelt.
5. Die bisherige Revierförsterei Wisper wird in „Hessische Revierförsterei Mappershain“ umbenannt.

Wiesbaden, 23. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3099 — O 02
StAnz. 8/1976 S. 366

255

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im Landkreis Limburg-Weilburg;

hier: Hess. Forstamt Rod. a. d. Weil

Mit Erlaß vom 17. 12. 1975 — III A 1 — 2541 — O 02 — (n. v.) habe ich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 HessForstG die Neugliederung des Hess. Forstamtes Rod a. d. Weil mit Wirkung vom 1. 1. 1976 wie folgt angeordnet:

1. Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Rod a. d. Weil umfaßt die Gemeindebezirke Brechen, Camberg, Hünfelden, Selters, die Teilflächen des Gemeindewaldes Brechen in den Gemeindebezirken Villmar und Weinbach sowie die Teilflächen der Gemeindewaldungen von Brechen und Hünfelden im Gemeindebezirk Aarbergen.
2. Das Forstamt Rod. a. d. Weil gliedert sich künftig in folgende sieben Revierförstereien
 - 2.1 Revierförsterei Haintchen
 - 2.2 Revierförsterei Münster
 - 2.3 Revierförsterei Erbach
 - 2.4 Revierförsterei Camberg
 - 2.5 Revierförsterei Würges
 - 2.6 Revierförsterei Dauborn
 - 2.7 Revierförsterei Kirberg.
3. Die Revierförsterei Niederselters und die Forstwartei Heringen werden aufgelöst.
4. Das Forstamt Rod a. d. Weil wird in „Hessisches Forstamt Camberg“ umbenannt. Der Dienstsitz des Forstamtes wird nach Camberg verlegt, sobald dort ein geeignetes Dienstgebäude zur Verfügung steht.
5. Die bisherigen Revierförstereien Langhecke und Laubus werden in „Hessische Revierförsterei Münster“ bzw. „Hessische Revierförsterei Haintchen“ umbenannt.

Wiesbaden, 23. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3100 — O 02
StAnz. 8/1976 S. 366

256

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Lahn-Dill-Kreis;

hier: Hess. Forstamt Braunfels

Mit Erlaß vom 17. 12. 1975 — III A 1 — 2478 — O 02 — (n. v.) habe ich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 HessForstG die Neugliederung des Hess. Forstamtes Braunfels mit Wirkung vom 1. 1. 1976 wie folgt angeordnet:

1. Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Braunfels umfaßt die Gemeindebezirke Braunfels, Solms, Bielhausen, Niederbiel, Aßlar, Werdorf, Leun, Ehringshausen, Breitenbach, Daubhausen, Katzenfurt, Kölschhausen und Niederlemp.
2. Das Forstamt Braunfels gliedert sich künftig in folgende acht Revierförstereien
 - 2.1 Revierförsterei Braunfels
 - 2.2 Revierförsterei Philippstein
 - 2.3 Revierförsterei Leun
 - 2.4 Revierförsterei Solms
 - 2.5 Revierförsterei Ehringshausen
 - 2.6 Revierförsterei Kölschhausen
 - 2.7 Revierförsterei Aßlar
 - 2.8 Revierförsterei Werdorf.
3. Die Revierförsterei Greifenstein wird aufgelöst.
4. Die bisherige Revierförsterei Niederbiel wird in „Hessische Revierförsterei Solms“ umbenannt.

Wiesbaden, 23. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3083 — O 02
StAnz. 8/1976 S. 366

257

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Lahn-Dill-Kreis;

hier: Hess. Forstamt Dillenburg

Mit Erlaß vom 17. 12. 1975 — III A 1 — 2479 — O 02 — (n. v.) habe ich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 HessForstG die Neugliederung des Hess. Forstamtes Dillenburg mit Wirkung vom 1. 1. 1976 wie folgt angeordnet:

1. Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Dillenburg umfaßt die Gemeindebezirke Dillenburg, Donsbach, Frohnhausen, Niederscheld, Oberscheld abzüglich Staatswaldabteilungen 255 b und 256 b, Eschenburg. Ferner ist das Forstamt Dillenburg zuständig für die Staatswaldabteilungen 35, 36, 38—40, 57, 58, 86, 87, 88, 89 und 90—93 aus dem Gemeindebezirk Siegbach.
2. Das Forstamt Dillenburg gliedert sich künftig in folgende sieben Revierförstereien
 - 2.1 Revierförsterei Tringenstein
 - 2.2 Revierförsterei Niederscheld
 - 2.3 Revierförsterei Dillenburg
 - 2.4 Revierförsterei Manderbach
 - 2.5 Revierförsterei Nanzenbach
 - 2.6 Revierförsterei Eibelshausen
 - 2.7 Revierförsterei Simmersbach.
3. Die Revierförsterei Tiergarten und die Forstwartei Donsbach werden aufgelöst.
4. Die bisherige Revierförsterei Frohnhausen wird in „Hessische Revierförsterei Manderbach“ umbenannt.

Wiesbaden, 23. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3089 — O 02
StAnz. 8/1976 S. 366

258

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Rheingau-Taunus-Kreis und dem Gebiet der Stadt Wiesbaden;

hier: Hess. Forstamt Chaussehaus

Mit Erlaß vom 17. 12. 1975 — III A 1 — 2705 — O 02 — (n. v.) habe ich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 HessForstG die

Neugliederung des Hess. Forstamtes Chausseehaus mit Wirkung vom 1. 1. 1976 wie folgt angeordnet:

- Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Chausseehaus umfaßt den künftigen Stadtbezirk Wiesbaden (ausgenommen Stadtwald Wiesbaden), den künftigen Gemeindebezirk Niedernhausen, (ausgenommen die dortigen Teilflächen der Gemeindewaldungen Idstein, Niederjosebacht und Ehlhalten und abzüglich der Staatswaldabteilungen 127—132) und die Staatswaldabteilungen 205—214 aus der Gkg. Bremthal im Main-Taunus-Kreis, die Staatswaldabteilungen 23—25 und 259—281 aus dem Gemeindebezirk Schlagenbad, die Staatswaldabteilungen 21, 22, 25—32, 40—47, 54, 55 und 136—176 aus dem Gemeindebezirk Taunusstein.
- Das Forstamt Chausseehaus gliedert sich künftig in folgende 6 Revierförstereien
 - 2.1 Revierförsterei Georgenborn
 - 2.2 Revierförsterei Chausseehaus
 - 2.3 Revierförsterei Hahn
 - 2.4 Revierförsterei Adamstal
 - 2.5 Revierförsterei Niedernhausen
 - 2.6 Revierförsterei Engenhahn.
- Die Revierförsterei Naurod bleibt als Übergangslösung bis 31. 12. 1976 bestehen.
- Die Revierförsterei Niederseelbach wird aufgelöst.
- Die bisherige Revierförsterei Bremthal wird in „Hess. Revierförsterei Niedernhausen“ umbenannt.
- Nr. 1.4 meines Erlasses vom 27. 5. 1975 (StAnz. S. 1088) über die Neuorganisation des Forstamtes Hofheim wird mit Wirkung vom 1. 1. 1976 aufgehoben. Als Ausgleich werden die Staatswaldabteilungen 127—132 aus dem Gemeindebezirk Niedernhausen dem Forstamt Hofheim zugelegt.

Wiesbaden, 23. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3079 — O 02
StAnz. 8/1976 S. 366

259

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im Landkreis Waldeck-Frankenberg

Mit Erlaß vom 23. Januar 1976 — III A 1 — 3084 — O 02 (n. v.) habe ich die Auflösung der Forstwarder Rhadern im Hess. Forstamt Frankenu zum 1. November 1975 angeordnet.

Wiesbaden, 23. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3084 — O 02
StAnz. 8/1976 S. 367

260

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Lahn-Dill-Kreis;

hier: Hess. Forstamt Krofdorf

Mit Erlaß vom 28. Januar 1976 — III A 1 — 3057 — O 02 (n. v.) habe ich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 HessForstG die Neugliederung des Hess. Forstamtes Krofdorf mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wie folgt angeordnet:

- Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Krofdorf umfaßt die Gemeindebezirke Biebertal mit Ausnahme der Staatswaldabt. 142, Teilflächen des bisherigen Gemeindewaldes Naunheim und der Abt. 1—3 des bisherigen Gemeindewaldes Naunheim und der Abt. 1—3 des bisherigen Gemeindewaldes Heuchelheim, Frankenbach, Staufenberg abzüglich Streubesitzes des Schutzforstes Busecker Tal in der Gemarkung Treis, Lollar abzüglich Staatswaldabt. 61 und 62, Hohenahr, Altenkirchen, Mudersbach und Bischoffen abzüglich Abt. 1—11, 18 und 19 des bisherigen Gemeindewaldes Ueberthal. Ferner ist das Forstamt Krofdorf zuständig für die Staatswaldabt. 26—59, 64—68, 69 a/b, 70—75, Abt. 43 des Gemeindewaldes Biebertal, Abt. 1 des Kirchenwaldes Krumbach sowie Abt. 13, 14 des bisherigen Gemeindewaldes Salzböden im Gemeindebezirk Krofdorf-Gleiberg und die Staatswaldabt. 102 und 104 aus dem Gemeindebezirk Waldgirmes.
- Das Forstamt Krofdorf gliedert sich künftig in folgende 8 Revierförstereien:

- 2.1 Revierförsterei Rodheim
- 2.2 Revierförsterei Erda
- 2.3 Revierförsterei Großaltenstädten
- 2.4 Revierförsterei Niederweidbach
- 2.5 Revierförsterei Roßbach
- 2.6 Revierförsterei Waldhaus
- 2.7 Revierförsterei Salzböden
- 2.8 Revierförsterei Treis
- Die Revierförstereien Altenkirchen, Frankenbach und Königberg werden aufgelöst.
- Das Forstamt Krofdorf wird mit Wirkung vom 1. 1. 1977 in „Hess. Forstamt Biebertal“ umbenannt.
- Die bisherige Revierförsterei Bermoll wird in „Hess. Revierförsterei Großaltenstädten“ umbenannt.

Wiesbaden, 23. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3057 — O 02
StAnz. 8/1976 S. 367

261

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im Landkreis Limburg-Weilburg;

hier: Hess. Forstamt Weilmünster

Mit Erlaß vom 17. 12. 1975 — III A 1 — 2540 — O 02 — (n. v.) habe ich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 HessForstG die Neugliederung des Hess. Forstamtes Weilmünster mit Wirkung vom 1. 1. 1976 wie folgt angeordnet:

- Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Weilmünster umfaßt die Gemeindebezirke Villmar, Weilmünster und Weinbach abzüglich der Teilflächen des Gemeindewaldes Brechen in den Gemeindebezirken Villmar und Weinbach.
- Das Forstamt Weilmünster gliedert sich künftig in folgende 7 Revierförstereien
 - 2.1 Revierförsterei Diethausen
 - 2.2 Revierförsterei Laubuschbach
 - 2.3 Revierförsterei Ernsthäuser
 - 2.4 Revierförsterei Weilmünster
 - 2.5 Revierförsterei Edelsberg
 - 2.6 Revierförsterei Weinbach
 - 2.7 Revierförsterei Villmar.

Wiesbaden, 22. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3080 — O 02
StAnz. 8/1976 S. 367

262

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung im Landkreis Marburg-Biedenkopf;

hier: Hess. Forstamt Rauschenberg

Bezug: Erlaß vom 10. 12. 1975 — III A 1 — 2334 — O 02 — (StAnz. S. 81/1976)

Dem Bezugserlaß wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. Die Revierförsterei Speckswinkel wird aufgelöst.“

Wiesbaden, 27. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3109 — O 02
StAnz. 8/1976 S. 367

263

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung im Main-Kinzig-Kreis;

hier: Hess. Forstamt Nidderau

Bezug: Erlaß vom 5. 12. 1975 (StAnz. 1976 S. 32)

Dem Bezugserlaß wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. Die bisherige Forstwarder Ostheim wird in eine Revierförsterei umgewandelt und gleichzeitig in „Hessische Revierförsterei Nidderau“ umbenannt.“

Wiesbaden, 27. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3108 — O 02
StAnz. 8/1976 S. 367

264 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Vorhaben der Firma Mitteldeutsche Hartstein-Industrie AG, Frankfurt(Main)

Die Firma Mitteldeutsche Hartstein-Industrie AG, Weserstraße 63, 6000 Frankfurt (Main),

hat Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1 BImSchG zum Bau und Betrieb eines Schotterwerkes und eines Steinbruchbetriebes (Werk Schönhof) auf dem Grundstück in Bad Soden Salmünster/Ortsteil Katholisch-Willenroth, Flur 8, Flurstück 51, Grundbuch Gemarkung Katholisch-Willenroth, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 25. 2. 1976 bis 26. 4. 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr bei dem Regierungspräsidenten, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, zur Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 6. Mai 1976, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Rathaus, 6483 Bad Soden Salmünster / Stadtteil Salmünster, I. Stock Sitzungszimmer, statt.

Ich weise gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 25. 2. 1976 bis zum 26. 4. 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 30. 1. 1976 **Der Regierungspräsident**
IV 5 — 53 e 201 — MHI (9)
StAnz. 8/1976 S. 368

265 KASSEL

Benennung von Gemeindeteilen im Regierungsbezirk Kassel
Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) erhalten mit sofortiger Wirkung die Gebiete der früheren Gemeinden

1. Wölfershausen in der Gemeinde Heringen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, die Bezeichnung „Ortsteil Wölfershausen“,
2. Großenritte in der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel, die Bezeichnung „Stadtteil Großenritte“,
3. Merxhausen und Sand in der Gemeinde Emstal, Landkreis Kassel, die Bezeichnungen „Ortsteil Merxhausen“, „Ortsteil Sand“,
4. Ermetheis in der Stadt Niedenstein, Schwalm-Eder-Kreis, die Bezeichnung „Stadtteil Ermetheis“,
5. Frauenborn in der Gemeinde Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis, die Bezeichnung „Ortsteil Frauenborn“,
6. Oetmannshausen, Reichensachsen und Vierbach in der Gemeinde Wehretal, Werra-Meißner-Kreis, die Bezeichnungen „Ortsteil Oetmannshausen“, „Ortsteil Reichensachsen“, „Ortsteil Vierbach“.

Kassel, 28. 1. 1976

Der Regierungspräsident

I/2a 3 k 08-01

StAnz. 8/1976 S. 368

266

Aufhebung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der ehem. Gemeinde Rothwesten, Kreis Kassel

Die Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der ehemaligen Gemeinde Rothwesten, jetzt Ortsteil der Gemeinde Fulda, Kreis Kassel, vom 16. Januar 1970 79 b 06-15 (Nr. 51) (StAnz. S. 600) wird hiermit gemäß Ziffer 6.1. der Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (StAnz. 1969 S. 1512) aufgehoben, da die Wassergewinnungsanlagen aufgegeben worden sind.

Kassel, 20. 1. 1976

Der Regierungspräsident

In Vertretung
gez. Dr. Krug

StAnz. 8/1976 S. 368

Buchbesprechungen

Standesamtsführung, Musterbeispiele und Anleitung für den Standesbeamten. Von Dr. Otto Neuffer, Regierungspräsidenten a. D., und Heinz Menkeheim, Leiter des Standesamts Stuttgart. 7. Ergänzungslieferung, 1975. 228 S., 48,50 DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart — München — Hannover.

Der 6. Ergänzungslieferung, die vor einem Jahr hier besprochen wurde (StAnz. 1975 S. 388), ist inzwischen eine ebenso umfangreiche neue Lieferung gefolgt. Die Notwendigkeit für eine erneute Überarbeitung ergab sich in erster Linie aus verschiedenen Rechtsänderungen, die am 1. Januar 1975 in Kraft getreten sind. Berücksichtigt wurden das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. 7. 1974 (BGBl. I S. 1713), das 4. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 5. 8. 1974 (BGBl. I S. 1857), das Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse vom 11. 9. 1974 (BGBl. I S. 2317), die 3. Verordnung zur Änderung der AVO zum Personenstandsgesetz vom 20. 11. 1974 (BGBl. I S. 3337) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. 12. 1974 (BGBl. I S. 3714). Hervorzuheben ist, daß auch die zahlreichen Neuerungen, die sich aus der Änderung der Dienst-anweisung vom 10. 7. 1975 ergeben, berücksichtigt sind. Schließlich wurden auch die Hinweise auf Rechtsprechung und Schrifttum auf den neuesten Stand gebracht.

Ministerialrat Dr. Werner Hoffmann

Betriebsverfassungsrecht in der Bundesrepublik. Herausgegeben von Hans-Peter Saller, Oberamtsrat im Bundesministerium für Arbeit

und Sozialordnung, Bonn. Loseblattsammlung, DIN A 5, Plastikordner mit Prägung und Mechanik, Gesamtwerk einschl. 4. Ergänzungslieferung 99,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co., 6200 Wiesbaden, Postfach 2120.

Erneut hat der Herausgeber das Betriebsverfassungsgesetz 1972 auf den neuesten Stand gebracht und das Gesetz zum Schutz in Ausbildung befindlicher Mitglieder von Betriebsverfassungsorganen vom 18. 1. 1974 eingearbeitet. Gleichzeitig hat er den Gesetztext um wichtige höchstrichterliche Entscheidungen ergänzt, und zwar zu den §§ 37, 38, 40 und 44 BVG (Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, Freistellung, Kosten und Verdienstausschlag), §§ 60 und 65 BVG (Jugendvertretung), § 80 BVG (Allg. Aufgaben) und § 87, 89 und 102 BVG (Mitbestimmungsrechte). Es handelt sich um Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, die dem Ratsuchenden eine Leitlinie an Hand des im Urteil geschilderten Sachverhalts geben.

Die Erweiterung der Sammlung führt zum Einsatz eines zweiten Plastikordners, in dem die Rechtsverordnungen zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes und die sonstigen Mitbestimmungsgesetze mit Wahlordnungen abgedruckt sind. Ferner enthält dieser Band die Rechtsvorschriften, die für die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes von Bedeutung sind.

Mit diesen reichhaltigen Zugaben stellt das Werk eine in der Praxis gut verwendbare Sammlung dar. Ein ausführliches Sachregister erleichtert das Auffinden der gesuchten Rechtsbestimmungen.

Richter am Arbeitsgericht Dr. Sanio

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1976

MONTAG, 23. FEBRUAR 1976

Nr. 8

Gerichtsangelegenheiten

721

200 E-1654: Der Dienstaussweis der Justizsekretärin Ursula Möller, geboren am 20. 7. 1956, bei dem Amtsgericht Frankfurt (M.), ausgestellt am 2. 10. 1973 von dem Präsidenten des Amtsgerichts Frankfurt (M.) — Nr. 298 — ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.
6000 Frankfurt, 9. 2. 1976

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

722

GR 1645 — 23. 12. 1975: Hans Gert Affemann, kaufm. Angestellter, und Karin Ottilie Affemann, geb. Borngräber, beide in Oberursel/Ts.

Durch Vertrag vom 12. 5. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Bad Homburg v. d. H., 6. 2. 1976

Amtsgericht

723

GR 348 — Neueintragung — 13. September 1975: Eheleute Professor Erich Eugen Fritz Peter und Margarete Aline Luise, geb. Gumpert, beide in Taunusstein 1.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Juli 1975 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 6. 2. 1976

Amtsgericht

724

GR 534 — Neueintragung — 9. Februar 1976: Bezeichnung der Ehegatten: Eheleute Elektriker Helmut Großmann und Angelika Großmann, geb. Simon, in Eschenburg-Eibelshausen, Eiershäuser Str. 19.

Durch Vertrag vom 8. Januar 1976 — UR Nr. 24/76 des Notars Dr. Plock, Dillenburg — ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 9. 2. 1976

Amtsgericht

725

GR IV 179 — Neueintragung: Georg Bernhard Saul, Malermeister, in Breuberg/Ral-Breitenbach, und Lieselotte Katharine geb. Thierolf.

Durch Vertrag vom 11. Mai 1960 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts obliegt dem Ehemann. Durch Vertrag vom 8. Januar 1976 ist der zum Gesamtgut gehörende Gewerbebetrieb (Malermeistergeschäft) mit Wirkung vom 1. 1. 1976 zum Vorbehaltsgut des Mannes erklärt.

6120 Michelstadt, 10. 2. 1976

Amtsgericht

726

GR IV Nr. 178 — Neueintragung: Manfred Spiegelhauer, Kaufmann, in Brombachtal-Böllstein/Odw., und Marianne, geb. Helm.

Durch Vertrag vom 13. Dezember 1975 ist Gütertrennung vereinbart.
6120 Michelstadt, 10. 2. 1976

Amtsgericht

727

Rü GR 350 — Neueintragung — 30. 1. 1976: Die Eheleute Erhard Bopp und Frau Ruth Christine, geb. Laut, Rüsselsheim, haben durch Vertrag vom 23. 12. 1975 Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 10. 2. 1976

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

728

GR 386 — 4. 2. 1976: Die Eheleute Günther Klärner und Roselotte Klärner, geb. Bös, beide wohnhaft Alter Weg 3, Weilrod/OT Hasselbach, haben durch Ehevertrag vom 21. 11. 1975 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 2. 2. 1976

Amtsgericht

729

GR 3600 — 30. 1. 1976: Dr. med. Karl Minola, Chefarzt a. D., und Dr. Margarita, geb. Goetzfried in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 29. Dezember 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3601 — 4. 2. 1976: Rudolf Heinrich Simons, Kaufmann, und Ursula, geb. Wysocka, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 2. Januar 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3602 — 4. 2. 1976: Hans-Jörg Stoye, Steuerbevollmächtigter, und Roswitha, geb. Frühmark, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 17. Dezember 1975 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

6200 Wiesbaden, 10. 2. 1976

Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister

730

1 VR 576 — 23. 12. 1975: Förderkreis Freilichtmuseum Hessenpark, Bad Homburg v. d. H.

1 VR 577 — 23. 12. 1975: Motorsport-Club Ober-Erlenbach, Bad Homburg v. d. H., Stadtteil Ober-Erlenbach.

6380 Bad Homburg v. d. H., 6. 2. 1976

Amtsgericht

731

VR 442 — 11. 2. 1976: Hundesportverein Berstadt, Wölfersheim-Berstadt.

VR 443 — 11. 2. 1976: Sportverein 1920 Assenheim, Niddatal-Stadtteil Assenheim.

6360 Friedberg, 11. 2. 1976

Amtsgericht

732

VR 993 — 5. 2. 1976: Gießener Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen, Sitz des Vereins ist Gießen.

6300 Gießen, 10. 2. 1976

Amtsgericht

733

VR 238: Angelsportclub Stadt Allendorf 1 1975. Sitz: 3570 Stadt Allendorf 1.

3575 Kirchhain, 6. 2. 1976

Amtsgericht

734

1 VR 160 — Neueintragung — 10. 2. 1976: Verkehrsverein Freienhagen e. V., 3544 Waldeck 6, Stadtteil Freienhagen.

3540 Korbach, 5. 2. 1976

Amtsgericht

735

8 VR 514 — Neueintragung — 5. Februar 1976: Karnevalsverein 1902 e. V. in Kronberg (Taunus)/Stadtteil Oberhöchstadt.

6240 Königstein, 5. 2. 1976

Amtsgericht

736

8 VR 513 — Neueintragung — 3. Februar 1976: Kelkheimer Modellbau-Club e. V. in Kelkheim (Taunus).

6240 Königstein, 3. 2. 1976

Amtsgericht

737

VR 230 — 16. 1. 1976: Freiwillige Feuerwehr „Emmershausen“ (Gemeinde Weilrod), Sitz: Weilrod/OT Emmershausen.

6390 Usingen, 16. 1. 1976

Amtsgericht

738

VR 231 — 30. 1. 1976: Tennisverein Neu-Anspach 1975, Sitz: Neu-Anspach/Ts.

6390 Usingen, 30. 1. 1976

Amtsgericht

739

VR 1836 — 3. 2. 1976: Verein zur Förderung der Fortbildung der Sozialarbeiter in der Justiz, Wiesbaden.

VR 1837 — 4. 2. 1976: Verein des Außendienstes der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten e. V., Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 10. 2. 1976

Amtsgericht, Abt. 22

Liquidation

740

Die Gesellschafter der Fickert Spezialmaschinen GmbH, Niederdorfelden, haben die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

6369 Niederdorfelden, 6. 2. 1976

Der Liquidator

741

Der Verein Unterstützungskasse der Wiesbadener Kurier Druckhaus- und Verlagsge. m.b.H. Wiesbaden e. V., Langgasse 21, 6200 Wiesbaden, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

6200 Wiesbaden, 27. 1. 1976

Die Liquidatoren:

Walter Ott

Anton Siegfried

Hans-Joachim Rosch

Gerda Vogt

Vergleiche — Konkurse

742

2 N 3/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Polstermeisters Werner Wleck in Arolsen-Helsen ist Schlußtermin auf den 14. April 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3800 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 205 DM festgesetzt.
3348 Arolsen, 5. 2. 1976
Amtsgericht

743

6a N 61/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Kunz Weingärtner in Bad Homburg v. d. H. werden festgesetzt: Vergütung des Verwalters einschl. MWSt.-Ausgleich 1899,— DM, Auslage und MWSt 51,70 DM.

6380 Bad Homburg v. d. H., 3. 2. 1976
Amtsgericht

744

6a N 83/75 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma LH-Montagebau GmbH & Co. Fertigungs-KG, Am Winterstein 12, 6380 Bad Homburg v. d. H. 6, persönlich haftende Gesellschafterin: LH-Montagebau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Heinz Lenhart, wird heute, 10. 2. 1976, 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller, Goethestr. 150, 6457 Maintal 2, Tel. (06194) 6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 31. 3. 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 15. 3. 1976, 10.00 Uhr; Prüfungstermin am 26. 4. 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. H., I. Stock, Zimmer 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 5. 3. 1976 ist angeordnet.
6380 Bad Homburg v. d. H., 10. 2. 1976
Amtsgericht

745

6a N 73/75: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des Herrn Franz Schubert, Inh. der Firma Franz Schubert, Bauunternehmung, Wingerstr. Nr. 41, 6382 Friedrichsdorf/Ts., wird das am 30. 12. 1975 gemäß § 106 KO erlassene allgemeine Veräußerungsverbot hiermit aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. H., 10. 2. 1976
Amtsgericht

746

6a N 22/74: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. 11. 1971 verstorbenen, zuletzt in Bad Homburg v. d. H. wohnhaft gewesenem Helmut Hans Weller, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 22. 3. 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. H., II. Stock, Zimmer 204, bestimmt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung und MWSt.-Ausgleich

2000,80 DM, Auslagen und MWSt. 142,90 Deutsche Mark.

6380 Bad Homburg v. d. H., 12. 2. 1976
Amtsgericht

747

N 1/76: Über das Vermögen der Firma Baumaler Berger GmbH, Mühlenstraße 1, Bad Wildungen-Reinhardshausen — vertreten durch ihren Geschäftsführer, Malermeister und Kaufmann Kurt Landgrebe, Kohlenstraße 121, Kassel — ist am 9. Februar 1976, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Joachim Bley, Münchhauser Straße 3, 3588 Homberg (Bez. Kassel).

Konkursforderungen sind bis zum 30. April 1976 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände: 12. März 1976, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 25. Juni 1976, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Bad Wildungen, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. März 1976 anzeigen.

3590 Bad Wildungen, 9. 2. 1976
Amtsgericht

748

61 N 3/76: Über das Vermögen der Firma Königs & Co. oHG, Sandstraße 106, 6102 Pfungstadt, wird heute, am 3. Februar 1976, 15.15 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Riechert, Berliner Allee 7, Darmstadt, Tel.: 89 14 19.

Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1976 beim Gericht anzumelden in doppelter Ausfertigung.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 10. März 1976, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 3. Mai 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, 2. Stockwerk, Zimmer 602.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. März 1976 anzeigen.

6100 Darmstadt, 3. 2. 1976
Amtsgericht

749

81 N 636/75 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Ingbert Götting, Kranichsteiner Straße 25, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 6. Februar 1976, 9.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, Zeil 65—69, 6000 Frankfurt (Main), Tel.: 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 3. März 1976, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten

Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. März 1976, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 23. April 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. März 1976 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 6. 2. 1976
Amtsgericht, Abt. 81

750

81 N 243/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der SICON Gesellschaft für Service in Industrie und Konstruktion mit beschränkter Haftung, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den kaufmännischen Angestellten, Dieter Ommert, Heiligkreuzgasse 12—14, 6000 Frankfurt am Main, wird die Schlußverteilung genehmigt und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 16. März 1976, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für die Schlußverteilung stehen 21 180,86 DM zur Verfügung, wovon noch die Gerichtskosten abgehen. Die Konkursforderungen belaufen sich insgesamt auf 801 710,91 DM. Hiervon entfallen auf die bevorrechtigten Konkursgläubiger 736 330,73 Deutsche Mark.

6000 Frankfurt (Main), 11. 2. 1976

Der Konkursverwalter:
Dr. H.-J. Keller

751

6a N 22/74: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. 11. 1971 verstorbenen Helmut Hans Weller, zuletzt wohnhaft Saalburgstraße 21, 6380 Bad Homburg v. d. H. — 6a N 22/74 — soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 13 335,69 DM, wozu die noch auflaufenden Zinsen treten. Davon gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind Forderungen nach § 61, 6 KO über 6076,81 Deutsche Mark.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg — Konkursabteilung — auf.

6000 Frankfurt (Main), 11. 2. 1976

Der Konkursverwalter:
Caesar
Rechtsanwalt

752

N 10/73: In dem Konkursverfahren der Firma G. u. W. Waller GmbH in Reichelsheim/Wetterau wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 17. 3. 1976, 11.30 Uhr, im Amtsgericht Friedberg/Hessen, Homburger Straße 18, Zimmer 114 (I. Obergeschoß).

6360 Friedberg, 11. 2. 1976
Amtsgericht

753

5 VN 2/75: Nach Ablehnung des Antrags der Firma Josef Ruppel OHG, Fleischwaren- und Konservenfabrik, Fuldaer Str. 5, 6404 Neuhauf, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist auch die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden.

6100 Fulda, 9. 2. 1976

Amtsgericht

754

2 N 10/71: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Käthe Marx, geb. Roß**, letzter inländischer Wohnort in Mölln, zur Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika, ist mangels Masse eingestellt (§ 204 KO).

6080 Groß-Gerau, 10. 2. 1976 **Amtsgericht**

755

2 N 1/76: Über das Vermögen des **Fabrikanten Hermann Dupp, Walter-Rathenau-Straße 12, 6348 Herbörn**, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma **Hermann Bömper, Modellfabrik, kunstgewerbliche Werkstätten, Metallgießerei, Herbörn**, wird heute, am 9. Februar 1976, 11.05 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Diplomkaufmann Dr. **Kunibert Jochum, Schützenstraße 54, 5240 Betzdorf (Sieg)**.

Konkursforderungen sind bis zum 23. April 1976 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 22. März 1976, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 14. Mai 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, **Westerwaldstraße 16, 6348 Herbörn, I. Stockwerk, Zimmer 20**.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. März 1976 anzeigen.

6348 Herbörn, 9. 2. 1976 **Amtsgericht**

756

2 N 7/74 — 4. 2. 1976 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. Februar 1974 verstorbenen **Architekten Hartmut Breuer, zuletzt Meisenweg 15, Engenhahn**, soll das Verfahren gem. § 204 KO eingestellt werden, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist. Termin zur Anhörung der Gläubiger wird bestimmt auf Freitag, den 19. 3. 1976, 10.00 Uhr, Zimmer 6.

6270 Idstein, 4. 2. 1976 **Amtsgericht**

757

N 13/75 — 23. 1. 1976: **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Eugen Braun, Schillerstraße 8, Niedernhausen**, ist Termin zur Gläubigerversammlung (Tagesordnung: Bericht des Konkursverwalters) und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Freitag, den 12. 3. 1976, 9.00 Uhr, Zimmer 6.

6270 Idstein, 28. 1. 1976 **Amtsgericht**

758

65 N 2/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Altmann & Co. KG, Färberei, Chemische Reinigung, Wäscherei, Fuldaal-Ihringshausen**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 9. März 1976, 13.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, **Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß)**, bestimmt.

3500 Kassel, 4. 2. 1976 **Amtsgericht, Abt. 65**

759

65 N 9/76: Über das Vermögen der **Fa. Baumaler Landgrebe GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Kurt Landgrebe, Kohlenstraße 121, Kassel**, wird heute, am 6. Februar 1976, 14.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Kaufmann **Joaachim Bley, Mörshauser Str. 3, Homberg, Bez. Kassel**.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Mai 1976 beim Gericht, **Motzkau, Richter a. AG, 2fach, anzumelden**.

In Ergänzung obigen Beschlusses wird angeordnet: Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 17 März 1976, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 9. Juni 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, **Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023, Untergeschoß**.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. 2. 1976 anzeigen.

3500 Kassel, 5. 2. 1976 **Amtsgericht**

760

65 N 119/75 — **Konkurs**: Über das Vermögen des **Fleischermeisters Karl Neuhauer, Kastanalgasse 8, Kassel**, ist am 11. Februar 1976, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. **August Klose, Rengershäuser Straße 2, Kassel**.

Konkursforderungen sind bis zum 9. Mai 1976 beim Gericht — zweifach — anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 24. März 1976, 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 23. Juni 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, **Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß)**.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. Februar 1976 anzeigen.

3500 Kassel, 11. 2. 1976 **Amtsgericht, Abt. 65**

761

1 N 11/75: Das im Konkursverfahren der Firma **BLG Bauträger- und Landerschließungsgesellschaft mbH**, Sitz: **Am Dornacker 4, Willingen/Krs. Waldeck-Frankenberg**, erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung des Konkursöffnungsantrages mangels Masse durch Beschluß vom 5. 2. 1976 aufgehoben worden.

3540 Korbach, 6. 2. 1976 **Amtsgericht**

762

1 N 3+4/75: Das in dem Konkursöffnungsverfahren der Firmen a) **Areal-Woh-**

nungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung, Willingen-Upland, und b) **Areal-Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Ferienhaus-Kommanditgesellschaft, Am Doracker 4, 3542 Willingen (Upland)**, am 10. 6. 1975 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung der Konkursöffnungsanträge mangels Masse durch Beschluß vom 5. 2. 1976 aufgehoben worden.

3540 Korbach, 11. 2. 1976 **Amtsgericht**

763

9 N 31/74 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. Oktober 1973 in Hubertushöhe 6, Neuenhain (Ts.), seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen **Bernd Wilhelm Eckert**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Donnerstag, den 25. März 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, **Georg-Pingler-Straße 19, Königstein/Ts., Nebengebäude, Sitzungssaal**, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über evtl. nicht verwertbare Vermögensstücke, sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 12 500,— DM (zuzüglich 5,5% Ausgleich für MWSt.), die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 577,52 DM festgesetzt.

6240 Königstein, 3. 2. 1976 **Amtsgericht**

764

7 N 2/76 — **Anschlußkonkursverfahren**: Über das Vermögen der **TAPA Gaststättenbetriebe GmbH in Marburg/Lahn**, vertreten durch ihren Geschäftsführer **Ernst Schuldes, Carl-Strehl-Straße 8, 3550 Marburg/Lahn**, wird heute, am 10. Februar 1976, 12.00 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Axel Ludwig, Universitätsstraße, Marburg (Lahn)**.

Konkursforderungen sind bis zum 30. 4. 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 14. April 1976, 10.00 Uhr. Prüfungstermin am 2. Juni 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, **Universitätsstr. 48, Marburg (Lahn), I. Stock, Zimmer 157**.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. März 1976 ist angeordnet.

3550 Marburg (Lahn), 10. 2. 1976 **Amtsgericht, Abt. 7**

765

1 N 2/76 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des **Tiefbauunternehmers Walter Clobes**, wohnhaft **Sälzer Weg 11, Wabern-Harle**, Inhaber der Bauunternehmung **Walter Clobes Homberger Str. 35, 3582 Felsberg-Gensungen**, wird heute, am 9. Februar 1976, 13.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Gemeinschuldner dies wegen Zahlungsunfähigkeit beantragt hat.

Der Rechtsanwalt **Heinrich Grede, Rotenburger Straße 13, Melsungen**, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 14. April 1976 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläu-

bigern haben ihre Vollmacht einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Dienstag, den 18. März 1976, 10,00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 4. Mai 1976, 10,00 Uhr, im Amtsgericht hier, Zimmer 5, Termin anberaumt.

Alle Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, dürfen nichts an den Gemeinschuldner aushändigen oder leisten und müssen den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. April 1976 anzeigen.

3503 Melsungen, 9. 2. 1976 **Amtsgericht**

766

7 N 75/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Westdeutscher Fleischhandel Willi Thome KG i. L., Offenbach a. M., soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Zur Verfügung stehen hierfür 126 544,87 DM. Nachdem die bevorrechtigten Konkursforderungen befriedigt sind, sind bei der Schlußverteilung nur die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen mit insgesamt 6 342 373,56 DM zu berücksichtigen.

Ein Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie die Schlußrechnung liegen bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach a. M. zur Einsicht der Beteiligten offen.

Etwaige Masseansprüche sind dem Verwalter nicht bekannt. Evtl. Massegläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche zwecks Meldung des Ausschlusses (§ 172 KO) dem Konkursverwalter umgehend anzuzeigen.

6050 Offenbach (Main), 5. 2. 1976
Der Konkursverwalter:
Karl Polkin

767

7 VN 2/75 — Vergleichsverfahren: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Fischer + Vogel OHG, Waldstraße 200, 6050 Offenbach am Main, findet am Mittwoch, dem 25. Februar 1976, 10,00 Uhr, im Saal 103 des Gerichtsgebäudes A, Kaiserstraße 16, Offenbach a. M., 1. Stock, eine Gläubigerversammlung statt.

6050 Offenbach (Main), 11. 2. 1976
Amtsgericht

768

5 N 1/75: Im Konkurs über das Vermögen des Bauunternehmers Wilfried Paul Schüßler, Weberstraße 24, 6222 Geisenheim, ist auf Freitag, den 12. März 1976, 10,00 Uhr, Zimmer 15, I. Stock, an Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 9, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Verwalters, 2. Über Einstellung des Verfahrens (§ 204 KO), 3. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, 4. Abnahme der Schlußrechnung.

6220 Rüdeshelm (Rhein), 12. 2. 1976
Amtsgericht

769

62 VN 11/75: Nach Ablehnung des Antrages der Kommanditgesellschaft in

Firma TRI-BAU GmbH & Co., Wohn- und Geschäftsbauten, Kaiser-Friedrich-Ring Nr. 71, 6200 Wiesbaden, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Antragstellerin am 21. 1. 1976 mangels Masse abgelehnt worden.

Das Amt des vorläufigen Verwalters, Rechtsanwalt Richard Streim, Wiesbaden, ist erloschen.

6200 Wiesbaden, 5. 2. 1976 **Amtsgericht**

770

62 N 81/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß Werner Frenzel, zuletzt wohnhaft Leibnitzstr. 18 b, Wiesbaden-Sonnenberg, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 24. März 1976, 9,00 Uhr, Zimmer 243 des Amtsgerichts Wiesbaden, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 6760,— DM (Sechsausendsiebenhundertsechzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 159,50 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 6. 2. 1976 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

771

5 K 33/75 — Beschluß: Die nachstehenden Miteigentumsanteile an dem im Wohnungsgrundbuch von Hausen v. d. Höhe, Blatt 586—597, eingetragenen Grundstück, Flur 4, Flurstück 43/2, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Str. 72, Größe 15,68 Ar,

a) 205/1000 Miteigentumsanteil, Verkehrswert 158 157,50 DM,

b) 100/1000 Miteigentumsanteil, Verkehrswert 77 150 DM,

c) 130/1000 Miteigentumsanteil, Verkehrswert 100 295 DM,

d) 140/1000 Miteigentumsanteil, Verkehrswert 108 010 DM,

e) 130/1000 Miteigentumsanteil, Verkehrswert 100 295 DM,

f) 120/1000 Miteigentumsanteil, Verkehrswert 92 580 DM,

g) 100/1000 Miteigentumsanteil, Verkehrswert 77 150 DM,

h) 15/1000 Miteigentumsanteil, Verkehrswert 11 572,50 DM,

i) 15/1000 Miteigentumsanteil, Verkehrswert 11 572,50 DM,

j) 15/1000 Miteigentumsanteil, Verkehrswert 11 572,50 DM,

k) 15/1000 Miteigentumsanteil, Verkehrswert 11 572,50 DM,

l) 15/1000 Miteigentumsanteil, Verkehrswert 11 572,50 DM.

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. zu a) IV/1—IV/10, zu b) I/1—I/6 und der Garage Nr. I/7, zu c) II/1—II/6 und der Garage Nr. II/6, zu d) III/1—III/8 und der Garage Nr. III/9, zu e) V/1—V/9 und der Garage V/10 und V/11, zu f) VI/1—VI/9, zu g) VII/1—VII/5, zu h) der Garage Nr. IV/11, zu i) der Garage Nr. IV/12, zu j) der Garage Nr. IV/13, zu k) der Garage Nr. IV/14 und zu l) der Garage Nr. IV/15 des Aufteilungsplanes

sollen am 3. Mai 1976, 8,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der Miteigentumsanteile am 23. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Helga Girke, geb. Obst, Schlangenbad 2.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: erste Veräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie, durch Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung.

Wertfestsetzung wie verständig angegeben gemäß § 74a ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 21. 1. 1976

Amtsgericht

772

K 76/75: Das im Grundbuch von Petteurweil, Band 42, Blatt 1574, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petteurweil, Flur Nr. 1, Flurstück 244, Hof- und Gebäudefläche, Schwengelgasse 1, Größe 1,40 Ar, soll am 23. April 1976, 8,30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lieselotte Reidelbach, geb. Adler, in Karben 6.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 13. 1. 1976 **Amtsgericht**

773

K 278/75: Die im Grundbuch von Zwillingenberg, Band 45, Blatt 1977, eingetragenen, in der Gemarkung Zwillingenberg belegenen Grundstücke,

lfd. Nr. 10, Flur 4, Flurstück 622, Bau-
platz, Diefenbachstraße, Größe 31,09 Ar,
lfd. Nr. 11, Flur 4, Flurstück 625, Bau-
platz, Diefenbachstraße, Größe 17,54 Ar,
lfd. Nr. 12, Flur 4, Flurstück 627, Bau-
platz, Diefenbachstraße, Größe 19,81 Ar,
lfd. Nr. 13, Flur 4, Flurstück 630, Bau-
platz, Diefenbachstraße, Größe 30,29 Ar,
lfd. Nr. 14, Flur 4, Flurstück 632, Bau-
platz, Walter-Möller-Straße, -Größe 31,23
Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 4, Flurstück 639/1, Straße,
Walter-Möller-Straße, Größe 6,91 Ar,
lfd. Nr. 18, Flur 4, Flurstück 639/2, Straße
(teilweise Hof- und Gebäudefläche), Wal-
ter-Möller-Straße, Größe 9,79 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 4, Flurstück 639/3, Bau-
platz (teilweise Hof- und Gebäudefläche),
Walter-Möller-Straße, Größe 6,81 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 4, Flurstück 639/4, Wege-
fläche (teilweise Hof- und Gebäudefläche),
Walter-Möller-Straße, Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 4, Flurstück 639/5, Bau-
platz (teilweise Hof- und Gebäudefläche),
Walter-Möller-Straße, Größe 1,42 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 4, Flurstück 639/6, Bau-
platz, daselbst, Größe 1,10 Ar,
lfd. Nr. 23, Flur 4, Flurstück 639/7, Bau-
platz, daselbst, Größe 1,08 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 4, Flurstück 639/8, Bau-
platz (teilweise Hof- und Gebäudefläche),
Walter-Möller-Straße, Größe 3,81 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 4, Flurstück 639/9, Bau-
platz (teilweise Hof- und Gebäudefläche),
Walter-Möller-Straße, Größe 8,35 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 4, Flurstück 639/10, Bau-
platz (jetzt Hof- und Gebäudefläche), Wal-
ter-Möller-Straße, Größe 5,26 Ar,

lfd. Nr. 27, Flur 4, Flurstück 639/11, Wege-
fläche, Walter-Möller-Straße, Größe 0,91
Ar,

lfd. Nr. 28, Flur 4, Flurstück 639/12, Bau-
platz, Walter-Möller-Straße, Größe 3,51
Ar,

sollen am 5. Mai 1976, 8.30 Uhr, im Ge-
richtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26,
Saal 203, durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. De-
zember 1975 (Tag des Versteigerungsver-
merks):

Landbau Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, München.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 4. 2. 1976 Amtsgesamt

774

K 63/75: Die im Grundbuch von Runz-
hausen, Band 4, Blatt 155 A, eingetragenen
Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Runzhausen,
Flur 2, Flurstück 60, Laubwald, In der
Langenbach, Größe 9,65 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Runzhausen,
Flur 2, Flurstück 62, Laubwald, In der
Langenbach, Größe 8,25 Ar,

sollen am Dienstag, dem 13. April 1976,
14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf
(Lahn), Hainstr. 72, Zimmer 110, zur Auf-
hebung der Gemeinschaft versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümer am 15. Dezem-
ber 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hermann Diedrich Wilhelm Brill, ge-
boren am 25. November 1907, Hamm,

b) Gerda Wilhelmine Elisabeth Gudrian,
geb. Brill, Witwe, geboren am 17. Oktober
1909, Heesen,

c) Sophie Charlotte Friederike Brill,
Bankangestellte, geboren am 23. Novem-
ber 1913, Unna,

d) Johanna Wilhelmine Elisabeth Brill,
Sonderschulangestellte, geboren am 9. März
1921, Dortmund,

e) Annaliese Luise Lina Bernhard, geb.
Brill, geboren am 3. Juli 1923, Münster i. W.,
zu a) bis e) in ungeteilter Erbengemein-
schaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 29. 1. 1976 Amtsgesamt

775

K 34/75: Das im Grundbuch von Bad
Endbach, Band 47, Blatt 1716, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bad Endbach,
Flur 2, Flurstück 63/4, Hof- und Gebäude-
fläche, Bahnhofstraße 11, Größe 26,95 Ar,
soll am Freitag, dem 23. April 1976, 8.00
Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72,
Biedenkopf/Lahn, Zimmer 110, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Juli 1975
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Gastronom Helmut Nickel in Endbach,
geboren am 8. November 1933.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 10. 2. 1976 Amtsgesamt

776

K 24/75: Das im Grundbuch von Dautphe,
Band 25, Blatt 896, eingetragene Grund-
stück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dautphe, Flur 6,
Flurstück 29/1, Hof- und Gebäudefläche,
Hauptstraße 29, Größe 3,67 Ar,
soll am Dienstag, dem 20. April 1976,
14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße
Nr. 72, Biedenkopf/Lahn, Zimmer 110,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Juni
1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Former Adam Fischer und seine Ehefrau
Anna Fischer, geb. Ruppert, beide in Daut-
phe — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 10. 2. 1976 Amtsgesamt

777

61 K 81/74: Die im Grundbuch von Klein-
Bieberau, Band 10, Blatt 327, eingetragene
Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Bieberau,
Flur 1, Flurstück 88, Bauplatz, Am Ban-
gert Nr. 5, Größe 7,00 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Klein-Bieberau,
Flur 4, Flurstück 18, Grünland, In der
Striet, Größe 15,86 Ar,

sollen am 15. April 1976, 9.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathilden-
platz 12, I. Stock, Saal 504, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. August
1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Hechler, Landwirt und Schreiner-
meister, in Klein-Bieberau.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 15. 1. 1976 Amtsgesamt, Abt. 61

778

61 K 1/74: Das im Grundbuch von Nie-
der-Modau, Band 12, Blatt 539, eingetra-
gene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Modau,
Flur 4, Flurstück 21, Ackerland, Im Kirch-
grund, Größe 21,79 Ar,

soll am 21. April 1976, 9.00 Uhr, im Ge-
richtsgebäude, Mathildenplatz 12, 6100
Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Januar
1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werkzeugmacher Horst Venator in Nie-
der-Modau.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 12. 1975 Amtsgesamt, Abt. 61

779

8 K 39, 40/74: Die im Grundbuch von
Mandernbach, Band 30, Blatt 1053, einge-
tragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Manderbach, Flur
12, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche,
Sechsheldener Str. 5, Größe 2,32 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Manderbach, Flur
12, Flurstück 48, Ackerland, Auf der Faul-
che, 4. Gew., Größe 2,13 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Manderbach, Flur
12, Flurstück 46/1, Hof- und Gebäude-
fläche, Sechsheldener Str. 5, Größe 5,53 Ar,
sollen am 21. April 1976, 14.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillen-
burg, Zimmer 18, durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Juli
1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser Eberhard Will,
b) dessen Ehefrau Helga Will, geb. Jung,
beide in Dillenburg-Manderbach — zu je
1/2 Anteil —

Der Wert der Grundstücke ist nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 3 500,— DM,
lfd. Nr. 2: 3 200,— DM,
lfd. Nr. 3: 53 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 5. 2. 1976 Amtsgesamt

780

K 32/74: Das im Grundbuch von Fried-
berg-Fauerbach, Band 14, Blatt 744, einge-
tragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Friedberg/Hessen,
Flur 12, Flurstück 129, Hof- und Gebäude-
fläche, Dorheimer Straße 5—7, Größe 11,29
Ar,

soll am Freitag, dem 9. 4. 1976, 9.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen,
Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 5. 1974
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Martha Wiemann, geb. Höinghaus, Ehe-
frau des Kaufmanns Heinrich Wiemann, in
Bad Nauheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 030
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 13. 1. 1976 Amtsgesamt

781

42 K 24/75 — Beschluß: Das im Grund-
buch von Løndorf, Band 43, Blatt 1717,
eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Løndorf, Flur 2,
Flurstück 7/3, Lieg.-B. 675, Hof- und Ge-
bäudefläche, Leestraße 27, Größe 10,05 Ar,

soll am 22. 4. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1975/ 10. 9. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Johns, Karla, geb. 8. 10. 1945, Rabenau-Londorf — zu 1/2 —,
- b) die zu a) Genannte,
- c) Petersen, Peter, geb. 14. 1. 1958, daselbst — zu b) c) in Erbengemeinschaft zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 925,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6300 Gießen, 11. 2. 1976 **Amtsgericht**

782

42 K 120/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dörnigheim, Band 118, Blatt 4717, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 19, Flurstück 68/15, Hof- und Gebäudefläche, Elbestr. 1, Größe 5,31 Ar, am 21. 4. 1976, 14 Uhr, im Gerichtsgeb. A, Nußallee 17, Hanau, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Gertrud Lucie Höfllich, geb. Trusch, in Maintal 1,
- b) Horst Josef Höfllich, in Hanau 9,
- c) die zuvor Genannten in ungeteilter Erbengemeinschaft — zu je 1/3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6450 Hanau, 5. 2. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

783

5 K 25/74 — Terminbestimmung zur Zwangsvollstreckung: Das im Grundbuch von Sindersfeld, Blatt 181, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flst. 46/2, Hof- und Gebäudefläche, Hegestrauchsfeld, Größe 9,99 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. April 1976, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer 1. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Karl Dobraua zu 1/2 und Karl Dobraua und Tochter Andrea Christine Dobraua, geb. am 18. 6. 1965, zu 1/2 in ungeteilter Erbengemeinschaft — wohnhaft in Kirchhain, ST Sindersfeld.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG auf 152 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 19. 12. 1975 **Amtsgericht**

784

3 K 58/74: Die im Grundbuch von Götzenhain, Band 26, Blatt 1709, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Götzenhain, Flur Nr. 5, Flurstück 329/159, Hof- und Gebäudefläche, Höhenweg, Größe 11,87 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Götzenhain, Flur Nr. 5, Flurstück 329/160, Hof- und Gebäudefläche, Hemmingerweg, Größe 17,17 Ar,

sollen am 21. April 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingeborg Kurz, geb. Ostermayer, in Götzenhain.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

bzgl. Fl. 5, Nr. 329/159: 920 000,— DM,

bzgl. Fl. 5, Nr. 329/160: 1 080 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 5. 2. 1976 **Amtsgericht**

785

K 22/74 — Zwangsvollstreckung: Die im Grundbuch von Rebgeshain, Band 5, Blatt Nr. 199, und Band 9, Blatt 331, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Rebgeshain,

Band 5, Blatt 199:

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 29, Ackerland, Neunteiler, Größe 18,20 Ar, Wert: 1820,— DM,

Band 9, Blatt 331:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Lauterbacher Str. 14, Größe 7,70 Ar, Wert: 145 000,— DM,

sollen am 31. März 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königsberger Straße 8, Lauterbach, Zimmer 103, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

I. Rebgeshain, Flur 4 Nr. 29:

1 a) Erwin Kraft, Fuhrunternehmer, zu 1/2,

1 b) Johanna Kraft, geb. Schartel, zu 1/2, beide in Rebgeshain.

II. Rebgeshain, Flur 4, Nr. 30:

Johanna Kraft, geb. Schartel, in Rebgeshain.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6420 Lauterbach, 4. 2. 1976 **Amtsgericht**

786

K 120/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Mainflingen, Band 41, Blatt 1962, eingetragene Grundstück der Gemarkung Mainflingen,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 1769/1, Hof- und Gebäudefläche Magdruhe 2, 4, 6, 8, Größe 38,99 Ar,

soll am Montag, dem 26. April 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselastr. 1, Seligenstadt, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bauunternehmer Karl von Birn, Hanau,

b) Katharina von Birn, geb. Schmidt, daselbst,

c) Bauunternehmer Adam von Birn, daselbst,

d) Maria von Birn, geb. Eckert, daselbst, je zu einem ideellen Viertel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 1 900 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6453 Seligenstadt, 2. 2. 1976 **Amtsgericht**

787

3 K 90/75 (25/75): Das im Grundbuch von Garbenheim, Band 44, Blatt 1632, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Garbenheim, Flur 17, Flurstück 579, Hof- und Gebäudefläche, Graggarten, Größe 3,19 Ar,

soll am 14. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau des Friedrich Karl Hofmann, Waldfriede, geb. Bergmann, Garbenheim.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 5. 1. 1976 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 54 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6330 Wetzlar, 27. 1. 1976 **Amtsgericht**

788

61 K 82/75 — Beschluß: Die im Grundbuch von Sonnenberg, Blatt 1777, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 1/40, Hof- und Gebäudefläche, Nietzschestr. 22, Größe 4,37 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 139, dto., Größe 0,77 Ar,

sollen am 14. April 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Hans Gröninger und Lieselotte geb. Gies — zu je 1/2 —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 188 750,— Deutsche Mark und 19 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 4. 2. 1976 **Amtsgericht**

789

61 K 66/73 u. a. — Beschluß: Die in den nachstehenden Wohnungs- (Buchstabe a, c bis q) bzw. Teileigentumsgrundbuchblättern (Buchstabe r) von Wiesbaden-Innen, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 16, Flurstück 39/3, Hof- und Gebäudefläche, Bismarckring 44, Größe 3,43 Ar, verbunden mit der jeweiligen Sondereigentums einheit wie nachstehend,

sollen am 27. April 1976, Uhrzeit wie nachstehend, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Wiesbaden, Zimmer 243, in den jeweiligen Verfahren wie nachstehend durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

lfd. Buchstabe	Aktenzeichen	Uhrzeit	Grundbuch Band - Blatt
	61 K ..		
a)	66/73	9.00	498 9243
c)	72/63	9.02	498 9244
d)	73/73	9.03	498 9245
e)	74/73	9.04	498 9246
f)	75/73	9.05	498 9247
g)	76/73	9.06	498 9248
h)	77/73	9.07	498 9251
i)	78/73	9.08	498 9253
j)	79/73	9.09	498 9254
k)	80/73	9.10	498 9256
l)	81/73	9.11	498 9257
m)	82/73	9.12	498 9259
n)	83/73	9.13	498 9260
o)	85/73	9.14	498 9266
p)	86/73	9.15	498 9268
q)	87/73	9.16	499 9272
r)	88/73	9.17	499 9273

Miteigentumsanteil	Sondereigentums-einheit lt. Aufteilungsplan	Festgesetzter Verkehrswert DM
zu a) 261	11 TE(=AT Nr. 5)	56 000,—
zu c) 401	12 TE(=AT Nr. 4)	83 000,—
zu d) 185	13 TE(=AT Nr. 3)	36 500,—
zu e) 185	14 TE(=AT Nr. 2)	36 500,—
zu f) 376	15 TE(=AT Nr. 1)	78 000,—
zu g) 205	16 TE(=AT Nr. 6)	40 500,—
zu h) 185	23 TE(=AT Nr. 9)	37 900,—
zu i) 376	25 TE(=AT Nr. 7)	80 300,—
zu j) 205	26 TE(=AT Nr. 12)	41 900,—
zu k) 401	32 TE(=AT Nr. 16)	88 200,—
zu l) 185	33 TE(=AT Nr. 15)	39 500,—
zu m) 376	35 TE(=AT Nr. 13)	83 000,—
zu n) 205	36 TE(=AT Nr. 18)	43 000,—
zu o) 205	46 TE(=AT Nr. 24)	43 000,—
zu p) 401	52 TE(=AT Nr. 28)	89 200,—
zu q) 261	56 TE(=AT Nr. 30)	42 300,—
zu r) 108	G (Tiefgarage)	59 500,—

Das jeweilige Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind in den Blättern 9241 bis 9273 eingetragen. Es ist eine Verwaltungs- und Benutzungsregelung getroffen.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Dezember 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Firma Dieter Seubert KG, Frankfurt (Main).

Der Wert des jeweiligen Wohnungs- bzw. Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie vorstehend angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
6200 Wiesbaden, 2. 2. 1976 Amtsgericht

790

61 K 73/75 — Beschluß: Das im Wohnungsgrundbuch von Biebrich, Blatt 6246, eingetragene Wohnungseigentum — 925/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 1/10, Hof- und Gebäudefläche, Biebricher Allee 81, Größe 35,55 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 103, Haus 5 im 1. OG,

soll am 27. April 1976, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin: Feyza Kocamaz.
Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 4. 2. 1976 Amtsgericht

791

61 K 7/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 417, Blatt 6817, eingetragene Grundstück-Gemarkung Wiesbaden,

lfd. Nr. 1, Flur 68, Flurstück 313/19, Hof- und Gebäudefläche, Hellmundstraße 4, Größe 3,88 Ar,

soll am 18. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Wagner, geb. Rauh, Kauffrau in Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 590 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 16. 1. 1976 Amtsgericht

792

Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Ausbauarbeiten der Odenwaldstraße von der Vogelsbergstraße über die Mellenseestraße, Bergstraße bis zur Eppsteinstraße, zu vergeben.

Die Leistungen umfassen u. a. etwa:

Bodenaushub	1500 cbm,
Planum	3750 qm,
Hartsteinfrostschutzmaterial	1100 t,
Bitumenkies	2650 qm,
Gußasphalt	2650 qm,
Betonrandsteine u. Rinnenplatten	825 lfd. m,
Hartbasalt-Zementplatten	1100 qm,
Naßschlammstinkkästen	25 Stück,
Kanalleitungen Ø 150 und 250	150 lfd. m.

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßen- und Tiefbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt —, Zimmer Nr. 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtparkasse Hanau, Kto.-Nr. 50005, oder bei der Dresdner Bank, Hanau, Kto.-Nr. 7042462, oder auf das Postscheckkonto Nr. 5104 Ffm., unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am 11. 3. 1976, 14.00 Uhr, im Rathaus, Am Markt 14—18, im Kasino (Dachgeschoß), statt.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung einzureichen und muß zum Eröffnungstermin vorliegen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 6 Wochen nach dem Eröffnungstermin. Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau,

Öffentliche Ausschreibungen

Tiefbauamt (Zimmer 307), Rathaus, Am Markt 14—18, eingesehen werden.

Die Bauzeit beträgt 80 Arbeitstage.

6450 Hanau, 10. 2. 1976

Der Magistrat der Stadt Hanau
66 Tiefbauamt
gez. O t t, Stadtrat

793

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahrbahnschäden durch Herstellung eines Fahrbahnbelages einschl. Nebenarbeiten von km 344,8 bis km 340,6 der BAB A 4 Fahrbahn Kirchheim-Bisnach im Bereich der Autobahnmeisterei Hersfeld sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

ca. 42 000 qm	Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen,
ca. 2 300 t	Asphaltmischgut als Vorprofil liefern und einbauen,
ca. 4 400 t	Asphaltbeton 0/11 liefern und einbauen,
ca. 2 800 m	Flachbordsteine liefern und versetzen sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 30 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 26. April 1976.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/Main, Außenstelle Alsfeld, in 6320 Alsfeld, bis spätestens 5. März 1976 schriftlich mitzutellen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM sür 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/Main., Postscheckkonto Frank-



Wir spielen mit

Auch im Urlaub.
Mit dem
„4-Wochen-Schein“

Denn nur wer mitspielt, kann auch mitgewinnen.

HESSEN **TOTO LOTTO** Renn Quintett

furt/M., Nr. 68 21-601, mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für die Herstellung eines Fahrbahnbelages von km 344,8 bis km 340,6 der BAB A 4 Fahrbahn Kirchheim—Eisenach im Bereich der Autobahnmeisterei Hersfeld“ ist beizufügen. Für Selbstaholder werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 8. März 1976 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 6320 Alsfeld, auszugeben.

Eröffnungstermin am Mittwoch, dem 24. März 1976, 11.00 Uhr, im Autobahnamt Frankfurt/M., Gallus-Anlage 2, II. Stock, Zimmer 212.

Zuschlags- und Bindefrist: 23. April 1976.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6320 Alsfeld, 11. 2. 1976

Autobahnamt Frankfurt (Main)
Außenstelle Alsfeld

794

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahrbahnbeschäden durch Herstellung eines Fahrbahnbelages einschl. Nebenarbeiten von km 306,2 bis km 302,8 der BAB A 7 Fahrbahn Fulda—Hannover im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 5 000 qm Deckschicht 3,5 cm tief ausfräsen,
- ca. 32 000 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen,
- ca. 6 000 t Asphaltmischgut als Vorprofil liefern und einbauen,
- ca. 3 200 t Deckschichtmischgut 0/11 (Sondermischgut) liefern und einbauen sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 25 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 26. April 1976.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/Main, Außenstelle Alsfeld, in 6320 Alsfeld, bis spätestens 5. März 1976 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/Main, Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 68 21-601, mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für die Herstellung eines Fahrbahnbelages von km 306,2 bis km 302,8 der BAB A 7 Fahrbahn Fulda—Hannover im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel“ ist beizufügen. Für Selbstaholder werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 8. März 1976 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 6320 Alsfeld, ausgegeben.

Eröffnungstermin am Dienstag, dem 23. März 1976, 10.00 Uhr, im Autobahnamt Frankfurt/M., Gallus-Anlage 2, II. Stock, Zimmer 212.

Zuschlags- und Bindefrist: 23. April 1976.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6320 Alsfeld, 11. 2. 1976

Autobahnamt Frankfurt (Main)
Außenstelle Alsfeld

795

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahrbahnbeschäden durch Herstellung eines Fahrbahnbelages einschl. Nebenarbeiten von km 14,6 bis km 12,8 der BAB A 49 Fahrbahn Marburg—Kassel im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 21 100 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen,
- ca. 4 000 t Asphaltmischgut als Vorprofil liefern und einbauen,
- ca. 1 500 t Deckschichtmischgut 0/11 (Sondermischgut) liefern und einbauen,
- ca. 750 t Asphaltbeton 0/8 bzw. 0/11 liefern und einbauen sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 25 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 26. April 1976.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/Main, Außenstelle Alsfeld, in 6320 Alsfeld, bis spätestens 5. März 1976 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/Main, Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 68 21-601, mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für die Herstellung eines Fahrbahnbelages von km 14,6 bis km 12,8 der BAB A 49 Fahrbahn Marburg—Kassel im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel“ ist beizufügen. Für Selbstaholder werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 8. März 1976 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 6320 Alsfeld, ausgegeben.

Eröffnungstermin am Donnerstag, dem 25. März 1976, 11.00 Uhr, im Autobahnamt Frankfurt/M., Gallus-Anlage 2, II. Stock, Zimmer 212.

Zuschlags- und Bindefrist: 23. April 1976.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6320 Alsfeld, 11. 2. 1976

Autobahnamt Frankfurt (Main)
Außenstelle Alsfeld

796

Stadtmitte Wiesbaden

Gebäude (5 Etagen) mit rund 1500 qm komplett oder etagenweise zu vermieten. Die Etagenräume eignen sich vorzugsweise für

Lager, Werkstatt oder sonst. Fabrikation.

Zentralheizung und Lastenfahrstuhl. Eigene Parkplätze im Hof. Angegliedert ist ein Anbau mit Bürotrakt und repräsentativem Ausgang zur Herrmühlgasse (hinter der Marktkirche), der auch als Laden oder Ausstellungsraum eingerichtet werden kann.

Direkte Autobahnanschlüsse und -zubringer ab Stadt

Druck- und Verlagshaus Chmielorz
Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden
Telefon (0 61 21) 3 96 71 (Herrn Thomas)

797

An der

Fachhochschule Frankfurt (Main) ist sofort die Stelle

eines Amtmanns

(A 11 HBesG) als Sachgebietsleiter der Haushalts- und Liegenschafts-Abteilung zu besetzen.

Praktische Erfahrung in der Haushaltsverwaltung sind dringend erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Gute verwaltungsmäßige Grundkenntnisse, schnelle Auffassungsgabe, organisatorische Fähigkeiten sowie Bereitschaft und Befähigung zu möglichst selbständiger Mitarbeit werden erwartet.

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes ist erforderlich.

Vorstellung nach Aufforderung erwünscht. Bewerbungen mit üblichen Unterlagen werden bis 29. 2. 1976 erbeten an den

Rektor der Fachhochschule Frankfurt (Main)
Nibelungenplatz 1
6000 Frankfurt (Main) 1

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 21,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 153 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122 60 71). Fernschreiber: 04 188 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 12 vom 1. 7. 1975.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.